

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffent-
lichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (27)

Gießen, den 23. November 2015

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 27. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 14. Dezember 2015, 15:00 Uhr

**Mehrzweckhalle Allendorf/Lahn (rechte Hallenhälfte),
Untergasse 34, 35398 Gießen-Allendorf/Lahn.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Im Anschluss an die Kreistagssitzung findet um 20.00 Uhr der **Parlamentarische Abend** in der linken Hallenhälfte statt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 27. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 14. Dezember 2015:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Amtseinführung, Verpflichtung und Ernennung der am 14. Juni 2015 direkt gewählten Landrätin des Landkreises Gießen
5. Amtseinführung, Verpflichtung und Ernennung eines ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
6. Ehrung langjährig ehrenamtlich tätiger Kreistagsabgeordneten und Kreisbeigeordneten

Sitzungsteil B

7. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen - Festlegung der Zügigkeiten und Klassenhöchstgrenzen der kreiseigenen Grundschulen in der Stadt Staufenberg;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. Oktober 2015
Vorlage: 1294/2015
8. Rückübertragung der Grundschule Hungen-Bellersheim an die Stadt Hungen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. November 2015
Vorlage: 1297/2015
9. Erwerb eines Grundstücksteils von ca. 500 m² Grünfläche von der Stadt Hungen für die Mittelpunktschule Hungen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. November 2015
Vorlage: 1301/2015
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. Oktober 2015
Vorlage: 1300/2015
11. ZAUG Recycling GmbH - Satzungsänderung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. November 2015
Vorlage: 1309/2015

12. Bewilligung außerplanmäßiger Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zur Errichtung von Gebäuden für die Flüchtlingsunterbringung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. November 2015
Vorlage: 1323/2015

13. Frauenförderplan der Kreisverwaltung Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 12. November 2015
Vorlage: 1317/2015

Sitzungsteil C

14. Konzept zur Beteiligung des Landkreises Gießen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus und Gründung eines Zweckverbandes;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. November 2015
Vorlage: 1312/2015

15. Zukunft der Willy-Brandt-Schule - Sanierung am Standort;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. November 2015
Vorlage: 1319/2015

16. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) - Maßnahmenliste;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. November 2015
Vorlage: 1325/2015

17. Kursangebot der Kreisvolkshochschule: Erweiterte Lernangebote mit digitalen Medien;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 17. November 2015
Vorlage: 1328/2015

18. Schaffung einer Außensportanlage für die Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 20. November 2015
Vorlage: 1329/2015

19. 2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den Doppelhaushalt 2015/2016; Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019
Vorlage: 1291/2015

19.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge

19.2. Dritte Beratung - Generaldebatte

20. Mitteilungen

21. anschließender Parlamentarischer Abend

Anmerkungen zur Tagesordnung

Zu TOP 4:

Frau Anita Schneider wurde am 14. Juni 2015 zur Landrätin gewählt. In der Sitzung des Kreistages am 5. Oktober 2015 hat der Kreistag über die Gültigkeit dieser Wahl entschieden. Nun erfolgt die Amtseinführung und Verpflichtung in öffentlicher Kreistagssitzung.

Zu TOP 5:

Herr Kreisbeigeordneter Dirk Haas hat mit Schreiben vom 6. November 2015 um die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter im Kreisausschuss zum 30. November 2015 gebeten, da er das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Buseck antreten wird. Diesem Antrag wurde zwischenzeitlich stattgegeben. Der Unterzeichner des Wahlvorschlages mit dem Kennwort ‚SPD‘ vom 10. Juni 2011 zur Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten in der Sitzung des Kreistages am 20. Juni 2011, Herr Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall, hat mit Schreiben vom 11. November 2015 die Nachrückreihenfolge gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 4 HGO und § 34 Absatz 1 KWG insoweit geändert, dass nicht die nächste noch nicht berufene Bewerberin, sondern der Nachrücker Nr. 6, Herr Klaus Döring, in den Kreisausschuss nachrücken wird. Nun erfolgt die Amtseinführung und Verpflichtung des neuen Kreisbeigeordneten Klaus Döring in öffentlicher Kreistagssitzung.

Zu TOP 10:

Den Jahresabschluss und den Schlussbericht können Sie dem Parlamentsinformationssystem entnehmen. Der Schlussbericht ist der Kreistagseinladung separat in Papierform beigelegt. Diejenigen Kreistagsabgeordneten, die auch den umfangreichen Jahresabschluss in Papierform wünschten, haben diesen bereits in der letzten Kreistagssitzung am 16. November 2015 erhalten.

Zu TOP 19:

Der Entwurf des 2. Nachtragshaushaltes 2015/2016 ist in der letzten Sitzung des Kreistags am 16. November 2015 eingebracht worden. Seither ist der Haushaltsplandentwurf im Parlamentsinformationssystem bei den Sitzungen abrufbar, bei denen die Vorlage 1291/2015 in der Tagesordnung verzeichnet ist. Diejenigen Kreistagsabgeordneten, die den 2. Nachtragshaushaltsplan in Papierform wünschten, haben diesen bereits in der letzten Kreistagssitzung am 16. November 2015 erhalten.

Parlamentarischer Abend:

Der Kreistagssitzung schließt sich der Parlamentarische Abend zum Abschluss der Wahlzeit 2011/2016 des Kreistags an. Dieser soll um 20.00 Uhr beginnen und deshalb wurde der Sitzungsbeginn für die Kreistagssitzung entsprechend früher terminiert.

Mit dieser Einladung erhalten Sie auch die Einladung für den Parlamentarischen Abend mit der ausdrücklichen Bitte, bis spätestens 4. Dezember 2015 verbindlich zu erklären, ob Sie am Buffet teilnehmen. Wer sich nicht meldet, für den steht auch konsequenterweise keine Teilnahme am Buffet zur Verfügung.

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen - Festlegung der Zügigkeiten und Klassenhöchstgrenzen der kreiseigenen Grundschulen in der Stadt Staufenberg

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt für die kreiseigenen Grundschulen in der Stadt Staufenberg die Festlegung folgender Zügigkeiten und Klassenhöchstgrenzen:

- **Goetheschule Staufenberg -
Zügigkeit: einzügig - Klassenhöchstzahl: fünf**
- **Lindhofschule Mainzlar -
Zügigkeit: einzügig - Klassenhöchstzahl: vier**
- **Waldschule Daubringen
Zügigkeit: einzügig - Klassenhöchstzahl: vier**
- **Grundschule am Edelgarten
Zügigkeit: einzügig -Klassenhöchstzahl: vier**

Begründung:

Die Schülerzahlen in Staufenberg Kernstadt steigen in den nächsten Jahren deutlich an. Für die Schuljahre 2015/16, 2016/17 und 2018/19 müssten jeweils zwei erste Klassen gebildet werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass für den alleinigen Einzugsbereich Goetheschule Staufenberg im Schuljahr 2018/19 sieben Klassenräume vorhanden sein müssten - zwei Klassenräume mehr als derzeit vorhanden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Einrichtung von zwei 1. Klassen im Schuljahr 2015/16 dazu geführt hat, dass der „Musik-/Computerraum“ als zusätzlicher Klassenraum umfunktioniert wurde und nun kein einziger zusätzlicher Funktionsraum vorhanden ist. Faktisch fehlen somit drei Klassenräume. In der gültigen Schulbezirkssatzung (verabschiedet in der KT-Sitzung vom 13. Februar 2012, veröffentlicht) sind die in § 3 festgelegten Überschneidungsbezirke für die Stadt Staufenberg (die Einzugsbereiche der Goetheschule Staufenberg und die Lindenhofschule Mainzlar) weiter fortgeschrieben worden.

Betrachtet man die Schülerzahlen für die beiden Grundschulen Staufenberg und Mainzlar gemeinsam sind die vorhandenen Klassenräume der beiden Schulen zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus diesen beiden Stadtteilen ausreichend, so dass kein zusätzlicher Klassenraum geschaffen werden muss. Zur konkreten Umsetzung der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler bedarf es jedoch einer Festlegung der Zügigkeiten und Klassenhöchstgrenzen im Schulentwicklungsplan.

Wir bitten hierfür um Zustimmung.

Umsetzung der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler bedarf es jedoch einer Festlegung der Zügigkeiten und Klassenhöchstgrenzen im Schulentwicklungsplan.

Wir bitten hierfür um Zustimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

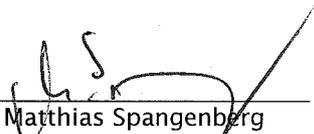
Es entstehen keine Kosten

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

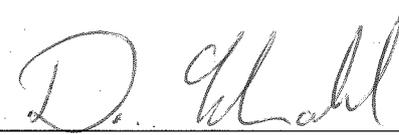
Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft


Matthias Spangenberg
Fachdienstleitung


Sandrine Piljanovic
Sachbearbeiterin

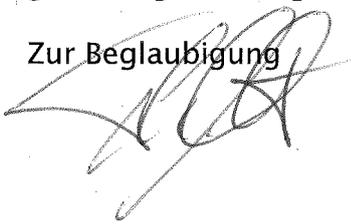

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung


Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisauausschusses
vom: 2.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrings vom:
14.12.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Rückübertragung der Grundschule Hungen-Bellersheim, Gemarkung Bellersheim, Flur 1, Flurstück-Nr. 188/9, bebautes Grundstück mit Schulgebäude, 2.039 m², Ostendstraße 22, 35410 Hungen-Bellersheim, an die Stadt Hungen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Entwidmung des Schulgrundstückes der Grundschule Hungen-Bellersheim Flur 1, Flurstück-Nr. 188/9 (ANLAGE 1)
2. das Grundstück Flur 1, Flurstück-Nr. 188/9, 2.039 m² mit dem darauf befindlichen Schulgebäude zu einem Verkaufspreis von 56.500,00 Euro, gemäß des vorliegenden Gutachtens (ANLAGE 2) an die Stadt Hungen zu veräußern.

Die durch den Übertragungsvertrag entstehenden Kosten (Notargebühren, Umschreibungsgebühren etc.) werden von der Stadt Hungen getragen.

In dem notariellen Übertragungsvertrag wird eine Wertabschöpfungsklausel für 20 Jahre zugunsten des Landkreises Gießen aufgenommen.

Begründung:

Nach § 14 des Schulverwaltungsgesetzes vom 30. Mai 1969 ging die Schulträgerschaft ab 01. Januar 1970 von den Gemeinden auf die Landkreise über.

Bei der Grundschule in Hungen-Bellersheim wurde zunächst von einer Grundbuchberichtigung abgesehen, da man zum damaligen Zeitpunkt eine Auflösung der Schule beabsichtigte. Eine Auflösung der Schule erfolgte jedoch nicht. Auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück-Nr. 188/7 befanden sich neben der Grundschule auch das Dorfgemeinschaftshaus und der Kindergarten der Stadt Hungen. Um eine Übertragung des Schulgrundstückes auf den Landkreis Gießen vornehmen zu können, wurde am 26. März 1996 eine Grundstücksteilung durchgeführt. Das neu gebildete Grundstück Flur 1, Flurstück-Nr. 188/8 mit einer Fläche von 6.026 m² verblieb im Eigentum der Stadt Hungen. Das Grundstück Flur 1, Flurstück-Nr. 188/9 mit einer Fläche von 2.039 m² wurde auf den Landkreis Gießen umgeschrieben.

Der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Gießen des Amtes für Bodenmanagement Marburg hat am 31. August 2015 das Grundstück und die Gebäude geschätzt und einen Verkehrswert (Marktwert) von 56.500,00 Euro ermittelt.

Die Stadt Hungen hat zugestimmt, die Grundschule Hungen-Bellersheim zu dem vom Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert (Marktwert) von 56.500,00 Euro von dem Landkreis Gießen zu erwerben.

Die Zustimmung zur Entwidmung gemäß § 158 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz (HSchG) des Staatlichen Schulamtes liegt vor (ANLAGE 3).

Der Restbuchwert der Grundschule Hungen-Bellersheim beträgt derzeit 36.702,00 Euro (Grundstück: 36.702,00 Euro, Gebäude: 0,00 Euro). Damit ergibt sich zum Kaufpreis in Höhe von 56.500,00 Euro ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 19.798,00 Euro, der im Ergebnishaushalt abzuwickeln ist.

Die Wertabschöpfungsklausel stellt sicher, dass bei einer Weiterveräußerung des Grundstückes die hälftige Wertsteigerung dem Landkreis Gießen zugutekommt.

Der Kreistag wird gebeten, der Entwidmung des Schulgrundstückes der Grundschule Hungen-Bellersheim sowie dem Verkauf der Grundschule Hungen-Bellersheim an die Stadt Hungen zu einem Verkaufserlös von 56.500,00 Euro zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Die Einnahmen werden veranschlagt

- im Teilfinanzhaushalt unter Produkt: 21.1.01.14, Maßnahme: 200, Konto: 822 821 00.

Folgekosten:

Der Restbuchwert der Grundschule Hungen-Bellersheim beträgt derzeit 36.702,00 Euro (Grundstück: 36.702,00 Euro, Gebäude: 0,00 Euro). Damit ergibt sich zum Kaufpreis in Höhe von 56.500,00 Euro ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 19.798,00 Euro, der im Ergebnishaushalt abzuwickeln ist.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:


Christine Lattermann
Stellv. Fachdienstleiterin
Fachdienst 40


Andrea Laucht
Sachbearbeiterin


Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter FB 4


Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschuss
vom: 23.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung


Beschluss des Kreisleg vom:
19.12.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

HESSEN



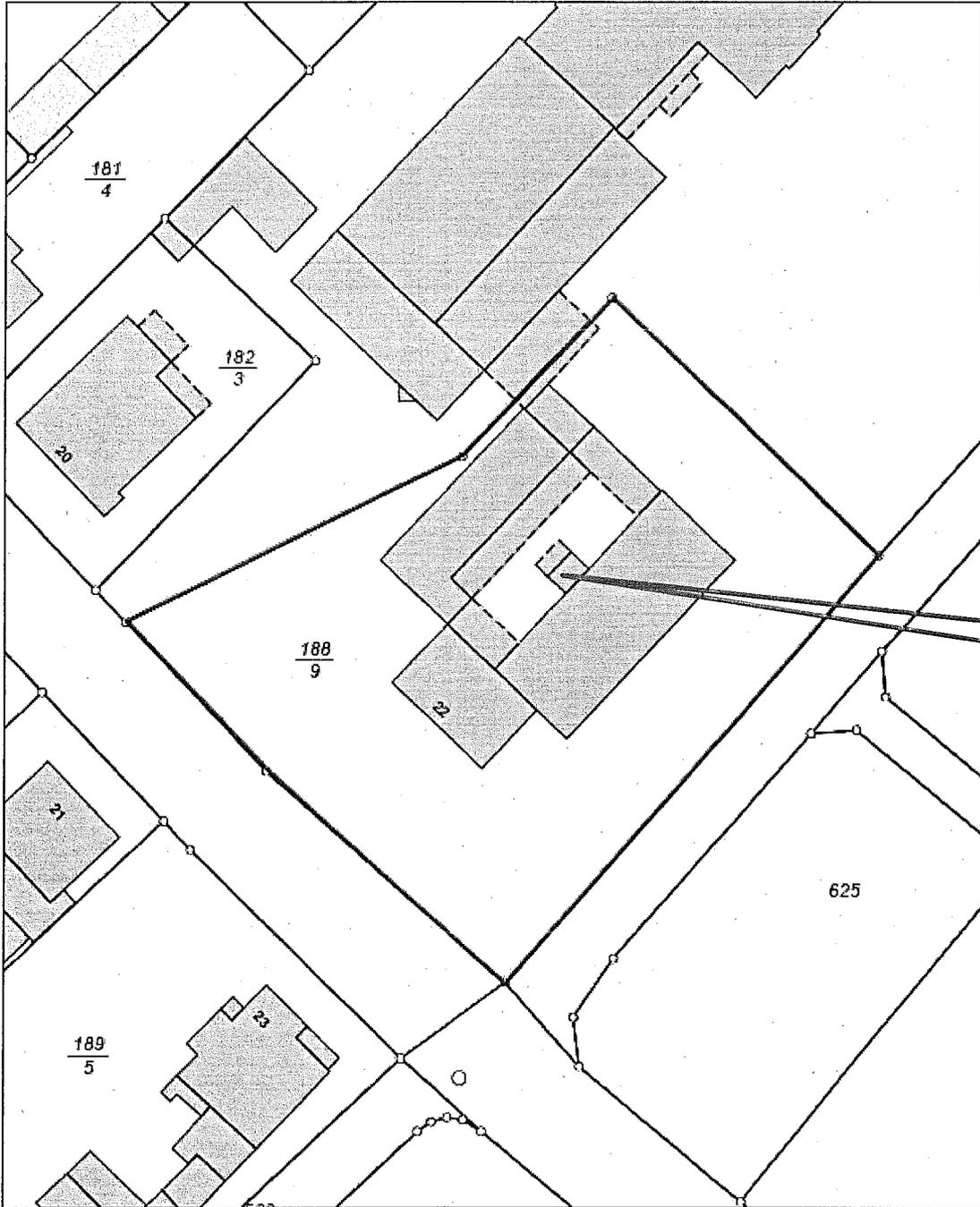
Amt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500
Hessen
Erstellt am 12.08.2014
Antrag: 100264860-1
AZ: W-1009-14-GI

verkleinert

Flurstück: 188/9
Flur: 1
Gemarkung: Bellersheim
Gemeinde: Hungen
Kreis: Giessen
Regierungsbezirk: Giessen



abgerissen

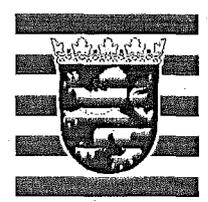
Maßstab 1:500
0 2 5 10 15 Meter

Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalaufgaben dienen.
§ 18 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 250)

ANLAGE 2

**Gutachterausschuss für Immobilienwerte
für den Bereich des Landkreises Gießen 1)**

HESSEN



FB 4 Schulen, Bauen, Sport und Abfallwirtschaft			
04. Sep. 2015			
FBL	VZ	SB	BU
FD 40	FD 41	FD 44	

Aktenzeichen:
W-1009-14-GI

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)
i.S.d. § 194 Baugesetzbuch
für das bebaute Grundstück
35410 Hungen/Bellersheim, Ostendstraße 22

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hungen/Bellersheim	1	188/9
Eigentümer:	Landkreis Gießen	

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2014
in der Besetzung
Vorsitzender des Gutachterausschusses: Lothar Dude-Georg
Gutachterin: Elke Högy
Gutachter: Jürgen Horny

den Verkehrswert beschlossen mit rd. 57.500,- €.

Nach Korrektur eines Rechenfehlers am 31.08.2015

56.500,- €.

Wertermittlungsstichtag und Qualitätsstichtag: 05.12.2014

Dieses Gutachten besteht aus 24 Seiten inkl. Anlagen. →

*Liegen der
§ 194 bereits
in digitaler
Form vor,
daher nicht kop.
Ka.*

1) Gutachterausschuss für Immobilienwerte
für den Bereich des Landkreises Gießen mit Ausnahme der Stadt Gießen
Geschäftsstelle (Amt für Bodenmanagement Marburg)
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Telefon: 06421 / 3873-3330
Fax: 0611 / 327605737
E-Mail: afbmarburg.gs-gutachterausschuss@hvbg.hessen.de

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
Staatliches Schulamt für den
Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis

Fr. Lavot

ANLAGE 3
HESSEN



FB 4 Schulen, Bauen, Sport
und Abfallwirtschaft
30. Juli 2014

Staatl. Schulamt für den Landkreis Gießen
und den Vogelsbergkreis • Schubertstr. 60 • 35392 Gießen

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
-Fachbereich Schule und Bauen -
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Eq. 29. Juli 2014
Abl.: A

Aktenzeichen: Ser. 44/1935/2012
FBI 1/2 | Ser. 44/1935/2012
FD 44
Beller, FD 41 | Herr Scheler
Durchwahl: 06 41/4 800-3211
Fax: 06 11/327 67- 0028
E-Mail: gerd.scheler@gl.ssa.lsa.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 25.07.2014

→ FB 4

**Grundschule Hungen-Bellersheim, Ostendstraße 22, 35410 Hungen-Bellersheim, Flur 1
Flurstück Nr. 188/9;
hier: Entwidmung des Schulgrundstückes gem. § 158 Abs. 3 HSchG**

Schreiben vom 17.07.2014 - Az.: 41/La. -

Sehr geehrte Frau Dr. Schmahl,

gemäß § 158 Abs. 3 HSchG stimme ich hiermit der vorgesehenen Entwidmung des Schulgrundstückes
„Flur 1 Flurstück Nr. 188/9“ der ehemaligen Grundschule in Hungen-Bellersheim zu.

Mit freundlichen Grüßen

(Kipp)

35392 Gießen, Schubertstr. 60
Telefon: 0641/4800 - 310
Telefax: 0641/4800 - 3450



Linien 10 Haltestelle Bahnhof alle 30 min.
10 min Busfahrt einschließlich 6 min. Dehweg.

E-Mail: poststelle@gl.ssa.lsa.hessen.de
Internet: <http://www.schulamt-giessen.lsa.hessen.de>



20 Gehminuten vom Bahnhof zum Schulamt

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erwerb eines Grundstücksteils von ca. 500 m² Grünfläche, Flur 1, Flurstück-Nr. 503/53 von der Stadt Hungen für die Mittelpunktschule Hungen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt

- a) den Ankauf eines noch zu vermessenden Grundstücksteils von ca. 500 m² des Grundstückes in der Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück-Nr. 503/53 (ANLAGE 1), zu einem Kaufpreis von 20,00 Euro/m², insgesamt somit ca. 10.000,00 Euro, von der Stadt Hungen,
- b) die Widmung eines noch zu vermessenden Grundstücksteils von ca. 500 m² des Grundstückes in der Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück-Nr. 503/53 für öffentliche Zwecke.

Die durch den Kaufvertrag entstehenden Kosten (Vermessungsgebühren, Notariatsgebühren, Umschreibungsgebühren etc.) werden von dem Landkreis Gießen getragen.

Begründung:

Aufgrund eines Brandschadens an einer Holzhütte der Grundschule Hungen, musste schnellstmöglich Ersatz durch die Aufstellung von zwei Fertiggaragen geschaffen werden.

Wie inzwischen festgestellt wurde, befindet sich die Grünfläche, auf der die beiden Fertiggaragen errichtet wurden, im Eigentum der Stadt Hungen.

Demzufolge muss dieser Grundstücksteil von der Stadt Hungen käuflich erworben werden.

Der Bodenrichtwert für diese Grünfläche ist von der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation mit 1,20 Euro/m² für Grünland und mit 1,40 Euro/m² für Ackerland bewertet.

Die Stadt Hungen hat dem Landkreis Gießen mit Schreiben vom 04. August 2014 ein Verkaufsangebot von 15.000,00 Euro (30,00 Euro/m²) vorgelegt. Begründet wird das Angebot mit dem Wert des angrenzenden Bauerwartungslandes.

In Nachverhandlungen mit Vertretern der Stadt Hungen am 15. April 2015 einigte man sich auf einen Verkaufspreis von 20,00 Euro/m².

Der Kreistag wird gebeten, dem Ankauf des Grundstücksteils von ca. 500 m² zu einem Kaufpreis von rund 10.000,00 Euro und der Widmung dieses Grundstücksteils für öffentliche Zwecke zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 Euro.
Die Mittel wurden

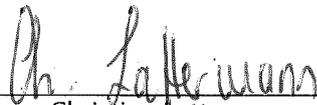
- im Teilfinanzhaushalt 2016 unter dem Produkt: 21.1.01.13, Maßnahme Nr.: 200, Konto: 841 821 00, angemeldet.

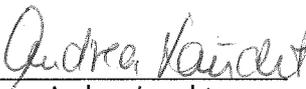
Folgekosten:

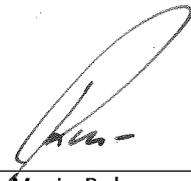
Es entstehen die Vermessungskosten, die Notariatskosten, die Umschreibungskosten beim Grundbuchamt sowie die Grunderwerbssteuer, die jedoch noch nicht beziffert werden können.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:


Christine Lattermann
Stellv. Fachdienstleiterin
FD 40


Andrea Laucht
Sachbearbeiterin

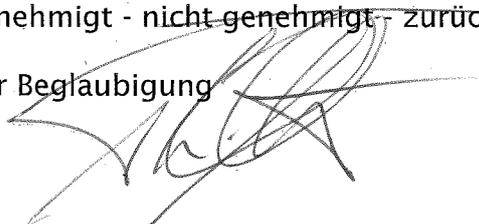

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter FB 4


Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Erste
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

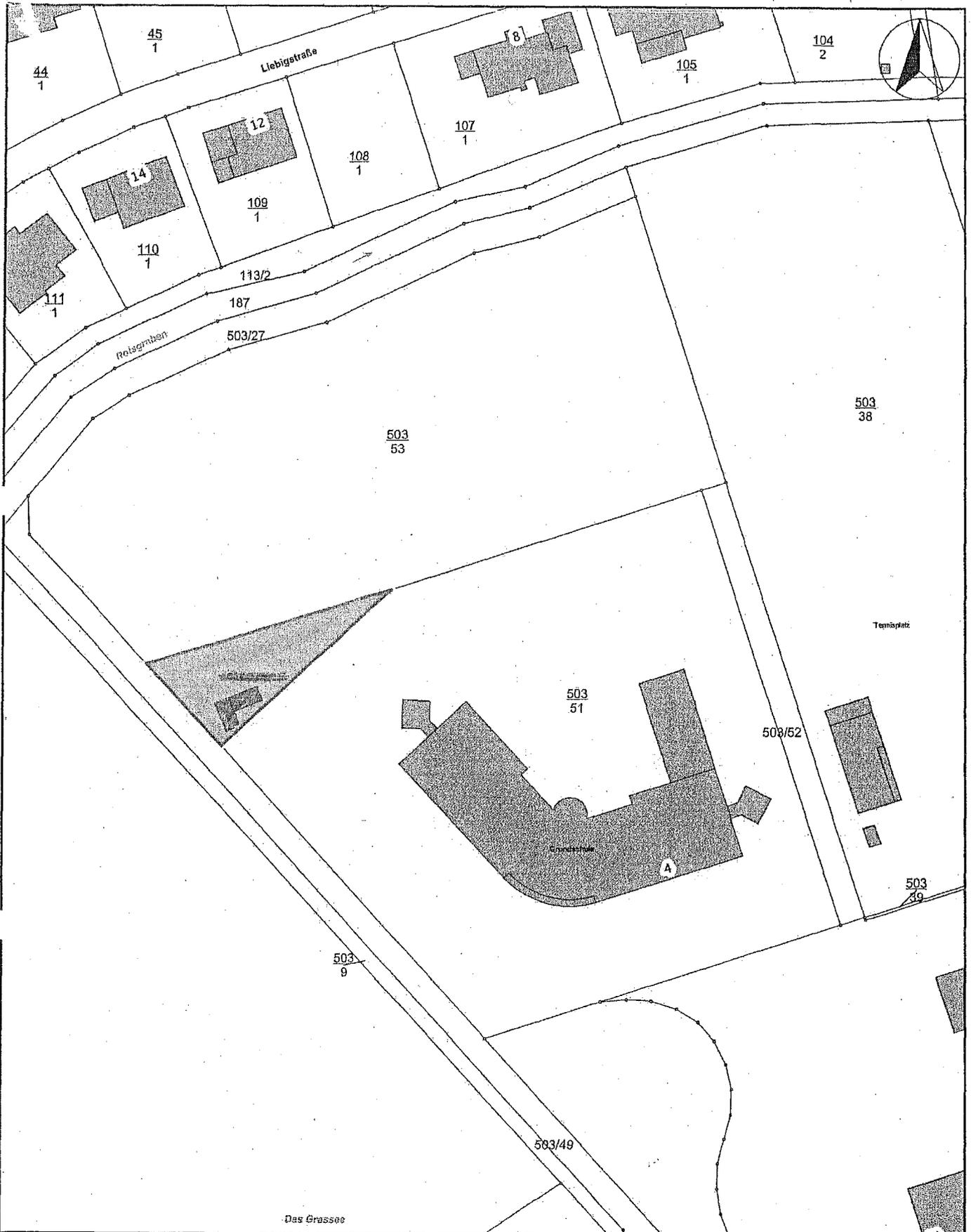
Beschluss des Kreisausschusses
vom: 23.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom: 11.12.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Stadt Hungen
Das Grassee
Darstellung nach Grundstückstellung

Datum:
30.10.2015

Maßstab:
1 : 1.000

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20/902-10
Sachbearbeiter: Klaus Graulich
Telefonnummer: 0641/93901362

Vorlage Nr.: 1300/2015
Gießen, den 22. Oktober 2015

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2011 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 112 HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO. Hiernach ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt ist, für den Landkreis Gießen somit auf den 01.01.2009, eine Eröffnungsbilanz und danach auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Landkreis Gießen hat hierbei den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung einschließlich aller Teilergebnisrechnungen, der Finanzrechnung einschließlich aller Teilfinanzrechnungen mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie allen weiteren erforderlichen Anlagen und Übersichten zu einem Gesamtdokument, dem **„Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2011“**, zusammengefasst.

Dieser gemäß § 112 Abs. 9 HGO vom Kreisausschuss am 08. September 2014 aufgestellte Jahresabschluss 2011 wurde sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden notwendigen Korrekturen wurden jedoch - nach Rücksprache mit der Revision - unter Anwendung des vom HMdLuS und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Leitfadens „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen - Hinweise und Empfehlungen zum beschleunigten Abbau nicht fristgerecht aufgestellter Jahresabschlüsse“ (vgl. auch Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO) nicht mehr im Jahresabschluss 2011 vorgenommen, sondern sind soweit noch möglich im Jahresabschluss 2012

berücksichtigt worden bzw. werden in den Jahresabschlüssen der Folgejahre umgesetzt.

Erst der geprüfte Jahresabschluss 2011 ist sodann mit dem Schlussbericht der Revision gemäß § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt daraufhin gemäß § 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss 2011 des Landkreises Gießen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

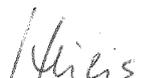
Sonstiges/Bemerkungen:

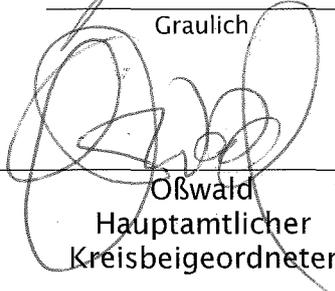
Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit


Graulich


Heeis
Fachbereichsleiterin

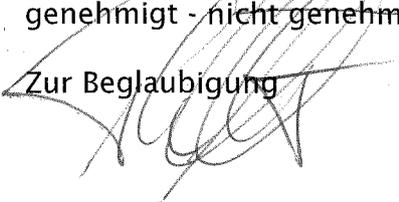

Oßwald
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Schlussbericht + Jahresrechnung separat.

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 2.12.2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung


Beschluss des Kreistags vom: 14.12.2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 93/0706-11
Sachbearbeiter: Uta Heuser-Neißner
Telefonnummer: 0641/9390-1868

Vorlage Nr.: 1309/2015
Gießen, den 13. November 2015

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

ZAUG Recycling GmbH - Satzungsänderung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, dass Herr hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald als Vertreter des Landkreises Gießen ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Firma ZAUG Recycling GmbH der geplanten Satzungsänderung zuzustimmen. Damit wird gleichzeitig der Änderung des Firmennamens in „ZR - Gießener Entsorgungsbetrieb GmbH“ zugestimmt.

Begründung:

Im Februar 2015 haben der Landkreis Gießen als Hauptgesellschafter, vertreten durch Landrätin Anita Schneider und den damaligen Ersten Kreisbeigeordneten und jetzigen Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald, und der Mitgesellschafter Remondis, vertreten durch Geschäftsführer Siegfried Rehberger und Prokurist Jörg Detlof, Remondis GmbH & Co. KG Region Südwest einen Letter of Intent, d.h. eine Absichtserklärung zur zukünftigen Entwicklung der Firma ZAUG Recycling GmbH unterzeichnet. In dieser Absichtserklärung wurde unter anderem festgelegt, dass im Laufe des Jahres 2015 eine Umstrukturierung angestrebt wird. Ein Ziel des geplanten Umstrukturierungsprozesses war die Einrichtung eines Aufsichtsrates, der mit fachkundigen Personen besetzt sein soll und die strategische Unternehmensentwicklung begleitet sowie die Geschäftsführung überwacht. Auch wenn die Firma Remondis das operative Tagesgeschäft der Firma ZAUG Recycling GmbH verantwortet, sollte in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag sichergestellt werden, dass auch in Zukunft alle wichtigen und strategischen Entscheidungen nur mit Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters Landkreis Gießen getroffen werden.

Im Zuge dieser Aufgabenstellungen hat die Firma Remondis die Satzung neu erstellt. Der Satzungsentwurf wurde durch den Landkreis Gießen überarbeitet und der bestehenden Satzung gegenübergestellt. Der daraus resultierende Entwurf bzw. die vorgenommenen Anpassungen wurden zwischen den Gesellschaftern kommuniziert und diskutiert. Daraus entstand der vorliegende Satzungsentwurf. In der Anlage ist der aktuelle Satzungsentwurf enthalten, dem die bisherige Satzung zum Vergleich gegenübergestellt ist.

Wesentlich sind folgende Änderungen:

Der neue Firmenname lautet zukünftig „ZR - Gießener Entsorgungsbetrieb GmbH“.

Der Verwaltungsrat besteht nicht mehr und stattdessen wird ein Aufsichtsrat geschaffen. Die Kompetenzen des Aufsichtsrats sind weitgehender als die

Kompetenzen des bisherigen Verwaltungsrates. So überwacht der Aufsichtsrat die Tätigkeit der Geschäftsführung und berät sämtliche Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind. Ferner stehen ihm über bestimmte Angelegenheiten auch Entscheidungskompetenzen zu.

Außerdem wurde Wert darauf gelegt, dass gemäß der Satzung Ausnahmen bei der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Landkreis Gießen als Gebietskörperschaft im Sinne des § 394 AktG zulässig sind und dass das Beteiligungsmanagement des Landkreises Gießen im Hinblick auf die Beteiligung Empfänger von Informationen ist und an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen kann.

Die einzelnen Änderungen sind dem Entwurf bzw. der Gegenüberstellung der bestehenden Satzung mit der Entwurfssatzung in der Anlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

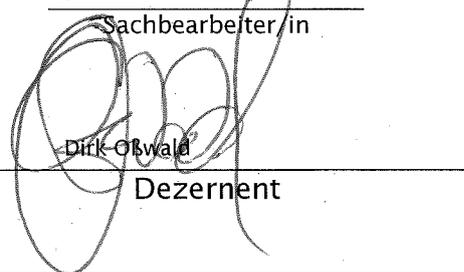
Organisationseinheit


Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in


Hans-Otto Gerhard

Leiter der
Organisationseinheit

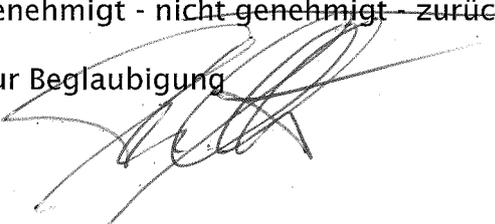

Dirk Oswald
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisnusschuss
vom: 23.11.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisnusschuss vom: 14.12.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

ZR – Gießener Entsorgungsbetrieb GmbH (bisher: ZAUG Recycling GmbH)**Gegenüberstellung Satzungsentwurf und aktuelle Satzung**

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet ZR - Gießener Entsorgungsbetrieb GmbH .</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Buseck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</p> <p>Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>Die Firma lautet: ZAUG Recycling GmbH. Der Sitz der Firma ist in 35418 Buseck.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung o.k.
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist</p> <p>1.1. die Erfüllung der Aufgaben bei der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Betätigung im gesamten</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist</p> <p>a) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung sowie der Abfallverwertung,</p> <p>b) der Aufbau und die Unterhaltung von Logistiksystemen zur Erfassung und zum Transport von Abfällen,</p> <p>c) die Errichtung und der Betrieb von</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bisheriger § 2 Absatz 1 Punkt a-g wurden zusammengefasst. Grundsätzlich O.k..

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Bereich der Abfallentsorgung und der Abfallverwertung außerhalb der öffentlich-rechtlich geregelten Aufgaben.</p> <p>1.2. die Erfassung (Sammlung und Rücknahme), Zerlegung, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung von Elektroaltgeräten.</p> <p>2. Die Gesellschaft kann sich auch auf branchenverwandten Gebieten einschließlich der Bereiche der Energieerzeugung und Energieverteilung betätigen. Sie kann sich insbesondere auch an Unternehmen ihrer Branchen und entsprechenden branchenverwandten Unternehmen einschließlich der Energieerzeugung und -verteilung erwerben oder sich daran beteiligen und die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.</p> <p>3. Die Gesellschaft hat bei der Ausübung</p>	<p>Anlagen zur Sortierung und mechanischen Behandlung von Abfällen sowie von Anlagen zur Demontage zum Zwecke der Gewinnung von hochwertigen Bauteilen aus Elektro- und Elektronikgeräten,</p> <p>d) der Handel mit gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten sowie mit Wertstoffen aus der Abfallaufbereitung,</p> <p>e) das Betreiben von Reparaturwerkstätten zur Wiederverwendung von hochwertigen Gütern</p> <p>f) die Förderung der technischen Entwicklung in den Bereichen Energie, Gesundheits- und Umwelttechnik einschließlich der Planung, Konzeptionierung, Konstruktion und Erstellung von Geräten, Anlagen und Zubehör einschließlich des Vertriebes,</p> <p>g) alle weiteren der Durchführung des Recyclings dienenden Tätigkeiten.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat bei der Ausübung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Logistik wird nicht mehr speziell erwähnt, sondern wird unter Abfallentsorgung subsumiert. O.k.. • Absatz 2 der neuen Satzung ist eine sinnvolle Ergänzung, um mögliche Entwicklungen zu berücksichtigen. • Die Sätze 1 und 2 des alten Absatzes 2

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>dieser Tätigkeit auf die den Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen und Zwecke zu achten. Dabei hat sie insbesondere die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen und Vorgaben des Landkreises Gießen im Rahmen seiner Tätigkeit als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft zu berücksichtigen.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.</p>	<p>dieser Tätigkeit auf die den Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen und Zwecke zu achten. Dabei hat sie insbesondere die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen und Vorgaben des Landkreises im Rahmen seiner Tätigkeit als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft zu berücksichtigen. Ebenfalls sind die gemeinnützigen Zwecke der Zentrum Arbeit- und Umwelt – Giessener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH - nachfolgend ZAUG gmbH genannt, wie zum Beispiel der Arbeitstherapie, Umschulung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Beschäftigung und Vermittlung angemessen zu beachten. Hierzu stellt die Gesellschaft nach Maßgaben ihrer Möglichkeiten Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsplätze zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben und sich</p>	<p>mit dem Hinweis auf die Ziele und Vorgaben des Landkreises wurden aufgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bezug zur ZAUG g dürfte entbehrlich sein – zumal eine entsprechende Förderung auch in den letzten Jahren wohl nur sehr eingeschränkt bestand. • Beschränkung in dem neuen Entwurf auf die Errichtung von Zweigniederlassung dürfte akzeptabel sein. • Alles Weitere und selbst das bedarf

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
	an solchen Unternehmen in jeder Form beteiligen.	ohnehin einer Einzelfallentscheidung der Gesellschafter.
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dauer, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem 31. Dezember</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 wurde neu formuliert, aber inhaltlich nicht geändert. • Der 2. und 3. Satz von Absatz 2 der alten Fassung ist aus jetziger Sicht irrelevant.
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Schlussbestimmung</p> <p>(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, ist dies nicht möglich im schriftlichen Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Den Gründungsaufwand, also etwa die Kosten der Beurkundung, die Gerichtskosten für Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung und die Kosten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von Euro 5.000,00,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachungen wurden im bisherigen § 17 berücksichtigt. • Beschränkung auf Bundesanzeiger (egal ob elektronisch oder nicht) dürfte sinnvoll sein. • Alter Absatz 2 ist irrelevant.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen								
	darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlage.									
<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 200.000,00.</p> <p>Auf das Stammkapital übernehmen</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">der Landkreis Gießen</td> <td style="width: 30%; text-align: right;">Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">114.800,-- (57,4 %)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>die Firma REMONDIS GmbH</td> <td style="text-align: right;">Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">85.200,-- (42,6 %)</td> <td></td> </tr> </table>	der Landkreis Gießen	Euro	114.800,-- (57,4 %)		die Firma REMONDIS GmbH	Euro	85.200,-- (42,6 %)		<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 200.000,00 (in Worten: zweihunderttausend).</p> <p>2. Darauf haben übernommen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Der Landkreis Gießen eine Stammeinlage von Euro 114.800,-</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Die Remondis GmbH, HRB 338012, Dossenheim, mit einer Stammeinlage von Euro 50.200,--.</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Herr Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Müller eine Stammeinlage von Euro 35.000,--.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 5 (ehemals § 4) wurde angepasst.
der Landkreis Gießen	Euro									
114.800,-- (57,4 %)										
die Firma REMONDIS GmbH	Euro									
85.200,-- (42,6 %)										
<p style="text-align: center;">§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile</p> <p>1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere eine Übertragung oder Verpfändung, bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>(1) Zur Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere zu ihrer Abtretung, Verpfändung und Belastung mit einem Nießbrauch ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung über Geschäftsanteile wurde bisher in § 13 berücksichtigt. 								

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.</p> <p>2. Jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf unabhängig von Abs. 1 der Zustimmung des Landkreis Gießen als Gesellschafterin.</p>	<p>Dies gilt nicht für Verfügungen und Belastungen des Geschäftsanteils Landkreis Gießen.</p> <p>(2) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss vereinigt werden.</p> <p>(3) § 17 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter hat der andere bzw. die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht in dem Umfang, der dem Verhältnis der Geschäftsanteile der vorkaufsberechtigten Gesellschafter zueinander entspricht. Das Vorkaufsrecht für unverteilbare Spitzenbeträge steht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die alten Absätze 2 und 3 werden nicht mehr berücksichtigt → aus Landkreis Sicht in Ordnung. • Vorkaufsrecht gemäß Absatz 4 bis 6 wird nicht mehr berücksichtigt. Aus Landkreis Sicht in Ordnung.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
	<p>demjenigen Vorkaufsberechtigten mit dem größten Geschäftsanteil zu.</p> <p>(5) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann durch die Vorkaufsberechtigten nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Für den Gesellschafter Landkreis Gießen beträgt die vorstehend genannte Frist 4 Monate.</p> <p>(6) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur hinsichtlich des gesamten ihm nach Abs. 4 zustehenden Anteils ausüben. Übt nur einer oder üben mehrere, jedoch nicht alle Vorkaufsberechtigten ihr Vorkaufsrecht ordnungsgemäß aus, so gilt die Ausübung des Vorkaufsrechts durch denjenigen bzw. diejenigen Gesellschafter, welche(r) sein/ihr Vorkaufsrecht ordnungsgemäß ausgeübt hat/haben, auch für den bzw. die</p>	

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
	<p>Geschäftsanteile als ordnungsgemäß ausgeübt, für die das Vorkaufsrecht nicht ordnungsgemäß ausgeübt wurde. Haben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ordnungsgemäß ausgeübt, gilt ihr Vorkaufsrecht für den Geschäftsanteil, für den ein Vorkaufsrecht nicht ordnungsgemäß ausgeübt wurde, als im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft zueinander als ausgeübt. Für nicht verteilbare Spitzenbeträge gilt das Vorkaufsrecht desjenigen Gesellschafters als ordnungsgemäß ausgeübt, der den größten Geschäftsanteil an der Gesellschaft hält.</p> <p>(7) Wird das Vorkaufsrecht insgesamt nicht wirksam ausgeübt, kann der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder den zur Veräußerung stehenden Teil davon frei veräußern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschaftsorgane</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Geschäftsführung, 		<ul style="list-style-type: none"> • § 7 ist neu und sinnvoll

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
auf 5 Jahre erfolgen.		
	<p style="text-align: center;">§ 6 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis</p> <p>(1) Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf die Geschäftsführung nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmte Handlungen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung des alten § 6 im neuen § 8 Absatz 3; nach der alten Regeln ist GV zwingend einzubinden, wenn es um Handlungen geht, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen; dies ist in der neuen Regelung zwar nicht so konkret formuliert. Andererseits hat GV nach neuem § 11 Absatz 2 Nr. 2.12 über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>2.1 Sechs stimmberechtigte Mitglieder werden vom Landkreis Gießen entsandt. Neben der/dem Landrätin/Landrat bzw.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht derzeit aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:</p> <p>a) Sechs Vertreter/innen der Kreistagsfraktionen, vom Kreistag entsendet</p> <p>b) zwei Vertreter der Gesellschafterin Remondis GmbH</p> <p>c) ein Vertreter des Gesellschafters</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Remondis hat nach neuer Regelung zwar mehr Stimmrechte als zuvor Remondis und Herr Müller zusammen; doch dürfte die angepasste neue Aufteilung angemessen sein und den Beteiligungsverhältnissen entsprechen

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>3. Vom Landkreis Gießen zu bestimmende Vertreter übernehmen den Vorsitz im Aufsichtsrat und dessen Stellvertretung</p> <p>4. Eine Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung findet statt, dabei ist die Gesellschafterversammlung an die Vorschläge der Gesellschafter gebunden.</p> <p>5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-</p>	<p>(3) Für jede 10% Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter zusätzlich erhält, erhält er einen zusätzlichen stimmberechtigten Sitz im Verwaltungsrat. Entsprechendes gilt umgekehrt.</p> <p><u>...(Absatz 4 siehe in der Gegenüberstellung zu dem neuen § 10)</u></p> <p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen unter Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes mit Mehrheit der Stimmen eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in</p> <p><u>...(Absatz 6 bis 15 siehe in der Gegenüberstellung zu dem neuen § 10)</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alter Absatz 3 nicht mehr notwendig • Bisher konnte Landkreis Vorsitzenden und Stellvertreter bestimmen, da Mehrheit entschieden hat. An dieser Regelung wird festgehalten. • Neu: Wahl der Aufsichtsräte in der Gesellschafterversammlung ist eigentlich nur eine Formsache, da die Gesellschafterversammlung an die Vorschläge der Gesellschafter gebunden ist. • Regelung neuer Absatz 5 ist sinnvoll.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>wöchigen Frist niederlegen. Bis zur Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds wird das ausscheidende Mitglied durch seinen Stellvertreter vertreten, soweit ein solcher bestellt ist. Gleiches gilt beim Tod eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer anderen vorzeitigen Beendigung seiner Funktion.</p>		
<p>6. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.</p>	<p>(21) Für die Sitzung des Verwaltungsrats wird den Teilnehmenden (ehrenamtlich) eine pauschalierte Vergütung von EUR 30,00 erstattet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anstieg der Kosten ist nicht wünschenswert. Andererseits haben die Aufsichtsratsmitglieder jetzt mehr Kompetenzen.
<p>7. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine grundsätzliche Anwendung. Für den Aufsichtsrat gilt jedoch § 52 GmbHG und damit auch die im § 52 aufgeführten Abschnitte des Aktiengesetzes. Ferner gilt § 394 und § 395 AktG.</p>	<p>(22) Im übrigen gilt für den Verwaltungsrat § 52 GmbHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Laut neuer Fassung findet das AktG keine grundsätzliche Anwendung. Teilweise Geltungsbereiche werden aufgeführt.
<p>8. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er berät ferner sämtliche Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind. Hierzu zählen insbesondere:</p> <p>8.1 Genehmigung von Verfügungen über</p>	<p>(16) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.</p> <p>(17) Der Verwaltungsrat befasst sich für die Geschäftsführung beratend mit Grundsatzfragen der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • AR jetzt muss sämtliche Tätigkeiten der GV vorberaten und bestimmte Angelegenheiten entscheiden; AR hat mehr Kompetenzen als VR bisher. • Neue Punkte 8.1 bis 8.4. o.k., aber

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>wird, die außerhalb der Zuständigkeit und Verantwortung der Geschäftsführung nach deren Geschäftsordnung liegen und die keinen Nachtrag zum Wirtschaftsplan erfordern;</p> <p>9.3 Erwerb und Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;</p> <p>9.4 Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, die außerhalb der Zuständigkeit und Verantwortung der Geschäftsführung nach deren Geschäftsordnung liegen und soweit im Einzelfall oder jährlich Euro 1.000.000.,00 nicht überschritten werden;</p> <p>9.5 Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche, die außerhalb der Zuständigkeit und Verantwortung der Geschäftsführung nach deren Geschäftsordnung liegen, bis zum</p>		

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Einzelbetrag von Euro 30.000,00, maximal jedoch bis zu einem Betrag von Euro 90.000,00 jährlich, sowie die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen über die steuerlich abzugsfähigen Beträge hinaus;</p> <p>9.6 Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, die außerhalb der Zuständigkeit und Verantwortung der Geschäftsführung nach deren Geschäftsordnung liegen, bis zu einen Gesamtbetrag von Euro 300.000,00.</p> <p>9.7 Führung von Prozessen, die außerhalb der Zuständigkeit und Verantwortung der Geschäftsführung nach deren Geschäftsordnung liegen, bis zu einen Gegenstandswert von Euro 100.000,00.</p> <p>9.8 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, Stundung und Erlass von Forderungen, Gewährung von Darlehen und freiwilligen Zuwendungen sonstiger Art sowie die Aufnahme von Aktivprozessen, soweit im</p>		

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Einzelfall oder jährlich der vom Aufsichtsrat für die Geschäftsführung festgelegte Betrag überschritten wird;</p> <p>9.9 Bestellung und Abberufung von Prokuristen;</p> <p>9.10 Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer;</p> <p>9.11 Bestellung des Abschlussprüfers, wobei der Prüfer nach einem Zeitraum von spätestens 5 Jahren gewechselt werden sollte;</p> <p>9.12 Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung mit einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung;</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Laut Beteiligungsrichtlinie soll Abschlussprüfer eigentlich von GV gewählt werden. Alternative Wahl durch AR dürfte aber auch akzeptabel sein. Nicht wesentlich. • Laut Beteiligungsrichtlinie. S. 21 soll Prüfer nach 5 Jahren gewechselt werden.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>9.13 Erlass und Änderung von Pensionsordnungen, Betriebsvereinbarungen mit entgeltlichem oder geldwertem Charakter sowie die Gewährung von Einzelpensionszusagen.</p> <p>9.14 Vorberatung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der mehrjährigen Finanzplanung.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat kann sich eine</p>	<p>(19) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrats erforderlich ist, hat die Geschäftsführung dem Verwaltungsrat auf Anforderung des/der Vorsitzenden entsprechende Unterlagen, insbesondere Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne, zur Verfügung zu stellen. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht ein umfassendes Auskunftsrecht zu.</p> <p>(20) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten.</p> <p>(21) Siehe oben</p> <p>(22) Siehe oben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung aus altem § 7 Abs. 2 Nr. j übernommen. • Alte Absätze 19 und 20 sind überflüssig, da AR sowieso alles erhalten muss und informiert werden muss, wenn alle Entscheidungen vorberaten werden müssen → außerdem über Gültigkeit von § 52 GmbH garantiert

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Geschäftsordnung geben und kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. In der Geschäftsordnung kann festgelegt werden, welche weiteren Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.</p> <p>11. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Für seine Vertretung gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.</p> <p>12. Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises. Außerdem sind mit dem Ende der Legislaturperiode alle Vertreter des Landkreises verpflichtet, ihr Aufsichtsratsmandat zur Verfügung zu stellen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Der neue Absatz 10 ist sinnvoll. • Der neue Absatz 11 ist sinnvoll. Ergänzung gemäß Beteiligungsrichtlinie S. 12. • Die Ergänzung von Absatz 12 durch LKGI entspricht Beteiligungsrichtlinie.
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">Fortsetzung § 9</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsrat</p> <p>(13) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der/die Vorsitzende spätestens innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.</p> <p>(11) Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Regelungen nach Absatz 1 und 2 zur Einberufung sind klarer als Absätze 11,13 und 15 der alten Satzung.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat soll mindestens 2 x jährlich einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsorts und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Der Einberufung sollen Beschlussvorschläge beigefügt werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Hierbei kann <i>telefonisch, fernschriftlich oder elektronisch</i> unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Unterlagen sollen in der Sitzung vorgelegt werden.</p> <p>3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Der Vorsitzende kann zur Beratung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.</p>	<p>in der Regel ein Mal pro Quartal</p> <p>(15) Die Geschäftsführung beruft die Sitzung des Verwaltungsrats ein. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief an jedes Verwaltungsratsmitgliede unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der für die Beratung notwendigen Unterlagen, mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Hierbei kann <i>telefonisch, fernschriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung</i> eingeladen werden. Unterlagen sollen in der Sitzung vorgelegt werden.</p> <p>(12) Die Termine sowie eine eventuell notwendige Einladung weiterer fachkundiger Personen, werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung festgelegt.</p> <p>(14) Die Geschäftsführung ist zur Sitzungsteilnahme verpflichtet und hat Rede-, jedoch kein Stimmrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Laut Beteiligungsrichtlinie S. 17 sollen Tagesordnung und Unterlagen 2 Wochen vorher zugestellt werden. • Um Flexibilität zu wahren, kann Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. • Neue Regelung gemäß dem neuen Absatz 3 ist den Regelungen gemäß den alten Absätzen 12 und 14 vorzuziehen.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Einladung erfolgt gegen Empfangsbekanntnis.</p>	<p>(4) Ein/e Vertreter/in der Gesellschafter und der/die Geschäftsführer/in nehmen als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, jedoch ohne Stimmrecht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Beschlussfähigkeit und der Regelung bei fehlender Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 4 neuer Fassung ist sinnvoll.
<p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende kann geheime Abstimmung anordnen.</p>	<p>(2) Jeder Gesellschaftervertreter hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung durch einfache Mehrheit ist in Ordnung
<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben jeweils eine Stimme.</p> <p>6. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer nach Absatz 2</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Beschlussfassung und der Entscheidungsbefugnis des AR-Vorsitzenden in dringenden Angelegenheiten gemäß dem neuen Absatz 6 ist sinnvoll.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>8. Die Aufsichtsratsmitglieder und weitere Vertreter / Mitarbeiter des Landkreises Gießen, die an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sind gegenüber dem Kreisausschuss und dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Gießen von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen kann ein Weisungsrecht gegenüber den vom Landkreis Gießen entsandten Vertretern des Aufsichtsrates ausüben.</p>	<p>stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben wahr.</p> <p>(7) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters beträgt 2 ½ Jahre.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Funktion als Ausschussmitglied bekannt werden, zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet und haben eine diesbezügliche Erklärung zu unterschreiben.</p> <p>(9) Geheimhaltungsbedürftige Unterlagen, die die Mitglieder des Verwaltungsrates in dieser Eigenschaft erhalten haben, sind beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Ausscheiden der Geschäftsführung auszuhändigen.</p> <p>(10) Sofern Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen werden, die nicht zur</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf alte Regelung kann aus Controlling-Sicht ggf. verzichtet werden. • Gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 116 Satz 2 AktG gilt eine Verschwiegenheitspflicht. (Insofern kann auf grundsätzlichen Hinweis auf Verschwiegenheitspflicht verzichtet werden.) Gemäß der Beteiligungsrichtlinie sollten Ausnahmen bestehen. • Auf alte Regelung kann aus Controlling-Sicht ggf. verzichtet werden. • Auf alten Absatz 10 wird verzichtet.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
	<p>Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats diese durch schriftliche Erklärung gesondert zu verpflichten.</p> <p>(11) Die Termine sowie eine eventuell notwendige Einladung weiterer fachkundiger Personen, werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung festgelegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf alte Regelung kann aus Controlling-Sicht ggf. verzichtet werden. Zudem ist Einladung Dritter in neuer Absatz 3 berücksichtigt.
<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Befugnisse.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über nachfolgende Gegenstände mit einer $\frac{3}{4}$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>(1) Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern durch Beschlussfassung geregelt.</p> <p>(2) Soweit das Gesetz oder diese Gesellschaftssatzung nicht ausdrücklich anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die nachstehenden Beschlüsse werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung von Absatz 1 ist in Ordnung.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
2.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages;	a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung und die Aufhebung der Gesellschaft;	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung in Ordnung → keine inhaltliche Änderung
2.2 Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;		<ul style="list-style-type: none"> • Regelung Absatz 2.2. sinnvoll.
2.3 Feststellung des Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Planung einschließlich der Nachträge;		<ul style="list-style-type: none"> • Regelung Absatz 2.3. sinnvoll.
2.4 Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Lageberichts, Gewinnverwendung und Verlustausgleich;	e. Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss), die Verteilung des Gewinns und/oder die Deckung des Verlustes;	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung in Ordnung → keine inhaltliche Änderung
2.5 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen;	b. die Bestellung, Anstellung und Abberufung und Kündigung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund;	<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung 2.5 ist in Ordnung

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>2.6 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Regelung Absatz 2.6. sinnvoll
<p>2.7 Errichtung und Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;</p>	<p>f. die Beteiligung an anderen Unternehmen und deren Aufgabe sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In alter und neuer Fassung ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit für 2.7 erforderlich. In alter Fassung wird noch die Aufgabe von Beteiligungen und die Veräußerung von Unternehmen berücksichtigt. Dies dürfte in neuer Fassung über 2.8 umfassend geregelt sein (für 2.8 gilt auch $\frac{3}{4}$-Mehrheit).
<p>2.8 Genehmigungen von Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, auch soweit es sich um Anteile der Gesellschaft an Beteiligungsunternehmen handelt;</p>		
<p>2.9 Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;</p>		<ul style="list-style-type: none"> • In alter Fassung an sich über a) mitgeregelt → separate Darstellung in 2.9 sinnvoll
<p>2.10 Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung sinnvoll
<p>2.11 Abschluss, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. der § 291, 292 Abs. 1 AktG;</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung sinnvoll
<p>2.12 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, auch soweit nur eine</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Mit 2.12 und 2.13 werden umfassend alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die ZR berücksichtigt;

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Beteiligung berührt wird;</p> <p>2.13 Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft;</p> <p>2.14 alle Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 8</p> <p>2.15 Festlegung von Zielvereinbarungen</p>	<p>g. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;</p> <p>h. die Aufnahme und Kündigung von Darlehen, Anleihen und Hypotheken sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantie;</p> <p>i. Rechtsgeschäfte, die entweder eine Laufzeit von mehr als vier Jahren haben oder durch die die Gesellschaft Verpflichtungen übernimmt, die im Wirtschaftsplan(Jahresetat) nicht vorgesehen sind, soweit sie im</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung sinnvoll • Gemäß Beteiligungsrichtlinie sollte Festlegung von Zielvereinbarungen aufgenommen werden • Beschlussfassung erfolgt laut neuer Fassung im AR • Beschlussfassung erfolgt laut neuer Fassung im AR • Ggf. über 2.13 mitberücksichtigt • Ggf. in Geschäftsordnung zu berücksichtigen

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>2.16 Weitere Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit sich die Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung hierüber vorbehält</p>	<p>Einzelfall mehr als EUR 100.000,00 oder insgesamt EUR 300.000,00 im Jahr ausmachen; Gleiches gilt für die Vornahme von Investitionen;</p> <p>j. Erlass und Änderung von Pensionsanordnungen, Betriebsvereinbarungen mit entgeltlichem oder geldwertem Charakter sowie die Gewährung von Einzelpensionszusagen;</p> <p>k. Weitere Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit sich die Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung hierüber vorbehält.</p> <p>c. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Anteilseigner im Verwaltungsrat;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung erfolgt laut neuer Fassung im AR • Der alte Punkt k wurde übernommen. • Auf den alten Punkte c kann in Bezug auf Aufsichtsrat verzichtet werden, da die Aufsichtsratsmitglied durch die Gesellschafter bestimmt werden und die GV an die Vorschläge der Gesellschafter gebunden ist, dürfte eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der GV für diese Entscheidung nicht notwendig sein.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>3. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse soweit gesetzliche Vorschriften oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere für folgende Beschlüsse:</p> <p>3.1 Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;</p> <p>3.2 Entscheidung über die Stimmabgabe in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen eine Beteiligung von mindestens 25 vom Hundert des gezeichneten Kapitals besteht;</p> <p>3.3 Entsendung bzw. Vorschlag von Mitgliedern für Organe von Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;</p> <p>4. Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt eine</p>	<p>d. die Übertragung weiterer Aufgaben an den Verwaltungsrat;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf alten Punkt d. kann ggf. verzichtet werden. • Berücksichtigung o.k. → ohnehin nur einfache Mehrheit erforderlich • Berücksichtigung o.k. → ohnehin nur einfache Mehrheit erforderlich • Berücksichtigung o.k. → ohnehin nur einfache Mehrheit erforderlich • Der neue 4 ergibt sich aus dem neuen

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Vorberatung der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Gegenstände im Aufsichtsrat.</p>	<p>(3) Je EURO 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p> <p>(4) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt. Dies gilt nicht, soweit § 47 Abs. 4 GmbHG oder andere gesetzliche Bestimmungen zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, sind die Gesellschafter insbesondere stimmberechtigt bei Beschlüssen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber zum Gegenstand haben.</p> <p>(5) Der Gesellschafter Klaus Müller verpflichtet sich, bei Stimmabgaben der Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlung der ZAUG Recycling GmbH und dem</p>	<p>§ 9 Absatz 8.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut dem neuen § 12 Absatz 5 letzte Satz gewähren je 1 Euro des Stammkapitals eine Stimme → neue Regelung o.k. • Nichtberücksichtigung des alten Absatzes 4 dürfte in Ordnung sein. Gesetzliche Regelung § 47 Abs. 4 GmbH dürfte ausreichend sein. • Alter Absatz 5 ist nicht mehr erforderlich.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
	<p>Umlaufverfahren stets seine Stimme so abzugeben wie der Landkreis Gießen. Der Landkreis Gießen wird Herrn Müller vor der Stimmabgabe jeweils darauf hinweisen, wie er seine Stimme abgibt. Der Landkreis Gießen kann bei Verstoß gegen die Stimmbindung Erfüllung oder Schadenersatz verlangen, im Vorfeld auch Unterlassung. Die Stimmbindung gilt nicht, wenn sie zu einer Stimmabgabeverpflichtung des Herrn Müller führen würde, die seine gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gegenüber der ZAUG Recycling GmbH verletzt oder wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Anzahl der Geschäftsführer durch einen oder mehrere Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes (kein Einwurfeinschreiben) schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Fassung des Absatz 1 ist grundsätzlich in Ordnung. Ladungsfrist lt. Beteiligungsrichtlinie S. 17 zwei Wochen; Einschreiben gemäß alter Vorgabe wird auch lt. Beteiligungsrichtlinie nicht verlangt. • Fristgemäße Versandungspflicht JA aus altem § 8 Absatz 5 übernommen

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Jahresabschluss und Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres den Gesellschaftern zu übersenden. Rechtswirksame Beschlüsse können in einer nicht nach Satz 1 einberufenen Gesellschafterversammlung nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter in dieser Gesellschafterversammlung vertreten sind.</p> <p>2. Die Geschäftsführer können Beschlüsse der Gesellschafter auch auf schriftlichem, fernschriftlichem telegraphischem oder telefonischem Wege herbeiführen, wenn sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Jeder Gesellschafter hat darauf unverzüglich spätestens binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.</p>	<p>Tagesordnung unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Aufgabe der Ladung zur Post einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgendem Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.</p> <p>(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können auch Beschlüsse gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>(1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst. Die Geschäftsführer können Beschlüsse der Gesellschafter auch auf schriftlichem, fernschriftlichem telegraphischem oder telefonischem Wege herbeiführen, wenn sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind. Jeder Gesellschafter hat darauf unverzüglich spätestens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alter Absatz 6 ist im neuen Absatz 1 mitberücksichtigt. • Möglichkeit Umlaufbeschluss (gemäß altem Absatz 1) wurde durch LKGI aufgenommen.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>4. Als Vertreter/in des Mehrheitsgesellschafters führt die Landrätin/der Landrat oder das von ihr/ihm bestimmte Mitglied des Kreis Ausschusses in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz.</p> <p>5. Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der</p>	<p>binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, dies verlangen.</p> <p>(4) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals in ihr vertreten sind. Sind weniger als drei Viertel des Stammkapitals vertreten, so ist unter Einhaltung der in Abs. 2 bestimmten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß dem alten Absatz 8 ist Versammlungsleiter Vertreter des Gesellschafters mit höchstem Geschäftsanteil: LKGI → laut Beteiligungsrichtlinie S. 11 hat Landrätin oder das von ihr bestimmte Mitglied des Kreis Ausschusses den Vorsitz, wenn der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist. • Auf alte Absatz 3 kann ggf. verzichtet werden, da Vorberatung im AR erfolgt (auch auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder AR). Verzicht ist auch zu befürworten, da Wertgrenze von 10% überholt. • Neue Formulierung ist in Ordnung → lt. Beteiligungsrichtlinie. S. 17 sind TO und Unterlagen grundsätzlich 2 Wochen vor Sitzung zuzusenden.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Einberufungsfrist von zwei Wochen unverzüglich eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung und dem Hinweis einzuberufen, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Je 1 Euro des Stammkapitals gewährt eine Stimme.</p> <p>6. Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen</p>	<p>Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Deren Einberufung erfolgt unabhängig von der Anzahl der Geschäftsführer durch einen oder durch mehrere Geschäftsführer. Sie kann auch durch einen Gesellschafter erfolgen. Diese weitere Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer. Mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind Jahresabschluss und Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>(7) Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Je 1 € eine Stimme → neue Regel o.k. → alte Regel: § 7 Absatz 3 → 50€ Geschäftsanteil gewährt eine Stimme • Auf alten Absatz 5 kann verzichtet werden, da Zuständigkeit bereits in neuem § 11 Absatz 2 Nr. 2.4, 2.5 geklärt ist. • Pflicht Zusendung JA bzw. wesentlicher Unterlagen wurde durch Absatz 1 des neuen § 12 berücksichtigt. Andererseits werden Übersendungspflichten auch in § 16 neu geregelt. • Der alte Absatz 7 als neuer Absatz 6

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Vollmacht ist in der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und wird dort hinterlegt.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und von dem Protokollführer unterzeichnet und an die Gesellschafter innerhalb eines Monats nach der Sitzung an die Mitglieder versandt wird.</p> <p>Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein teilnehmender Gesellschaftervertreter innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widerspricht.</p>	<p>anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Vollmacht ist in der Gesellschafterversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und wird dort hinterlegt.</p> <p>(8) Versammlungsleiter ist der Vertreter des Gesellschafters mit dem höchsten Geschäftsanteil. Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in die der Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter aufzunehmen sind. Der Versammlungsleiter legt fest, wer die Niederschrift anfertigt. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Entsprechendes gilt für die nicht in</p>	<p>aufgenommen werden, da die Vertretung mit Vollmacht im neuen Entwurf nicht geregelt gewesen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versammlungsleiter vgl. neuer Absatz 4 • In Regelung zur Niederschrift wurde die Regelung für AR hinsichtlich Versendung und Genehmigung übernommen.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>8. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klage zulässig.</p> <p>9. Ein/e Mitarbeiter/in des Beteiligungsmanagements des Landkreises kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen.</p>	<p>Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb zweier Monate, gerechnet vom Tage der Zustellung widersprochen wird.</p> <p>(9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klage zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der alte §8 Absatz 9 wurde durch LKGI übernommen. • Ergänzung entspricht Beteiligungsrichtlinie
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Rechnungslegung, Jahresabschluss</p> <p>1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplanung, Abschluss und Unterrichts- und Prüfungsrechte</p> <p>(1) Soweit nicht weitergehende Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Die Geschäftsführer haben den</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung Absatz ist in Ordnung. • Auf ergänzenden Infos des alten Absatz 1 kann aus Controlling-Sicht verzichtet werden → unverzüglich Vorlage, Anpassung Handelsbilanz

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>2. Die Geschäftsführung wird den Abschlussprüfer beauftragen, die in § 53 Abs. 1 HGrG genannten Prüfungstätigkeiten zu übernehmen. Dem Rechnungsprüfungsamt (Revision) des Landkreises Gießen und das für den Landkreis zuständige überörtliche Prüfungsorgan haben insoweit die Rechte nach § 54 HGrG. Darüber hinaus wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des</p>	<p>Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der Steuerbilanz zu entsprechen. Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandkräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Der Landkreis Gießen kann, solange er Geschäftsanteile in einer nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erforderlichen Mehrheit hält, die Rechte nach dieser Vorschrift ausüben. Der Landkreis Gießen und das für den Landkreis zuständige überörtliche Prüfungsorgan haben insoweit die Rechte nach § 54 HGrG. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gießen hat die Rechte nach § 128 Hess</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung des alten Absatzes 3 im neuen Absatz 2 ist in Ordnung.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Unternehmens nach Maßgabe des § 132 Hess GO und Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen - ÜPKKG eingeräumt.</p> <p>3. Solange der Landkreis Gießen die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, haben die Geschäftsführung und etwaige Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Einrichtungen jährlich dem Landkreis die Höhe der ihnen jährlich gewährten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen.</p> <p>4. Der geprüfte Jahresabschluss ist zusammen mit dem Vorschlag über die Gewinnverwendung oder Deckung des Jahresfehlbetrages der Gesellschafterversammlung und dem Landkreis Gießen innerhalb von sechs Monaten zur Feststellung vorzulegen. Ein Management-Letter des Abschlussprüfers und eine Dokumentation über den Erfüllungsgrad der Zielvereinbarung sind beizufügen.</p>	<p>GO.</p> <p>(4) Solange der Landkreis Gießen die Mehrheit der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, haben die Geschäftsführung und etwaige Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Einrichtungen jährlich dem Landkreis die Höhe der ihnen jährlich gewährten Bezüge mitzuteilen und deren Veröffentlichung zuzustimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alter Absatz 4 wurde aufgenommen; auch laut Beteiligungsrichtlinie (S. 13) <p>Berücksichtigung sinnvoll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Beteiligungsrichtlinie sollen Prüfberichte von Mehrheitsbeteiligungen bis zum 30.06. vorliegen • Erfordernis Zusendung Managementletter und Zielerreichung gemäß Beteiligungsrichtlinie S. 26 bzw. S.24

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>5.. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind öffentlich bekannt zu geben. Soweit und solange der Landkreis nach Maßgabe des § 123 a HGO zur Erstellung eines Beteiligungsberichts verpflichtet ist, stellt die Gesellschaft die hierfür relevanten Daten dem Landkreis Gießen zur Verfügung. Der Landkreis Gießen hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen. 123a HGO findet Anwendung.</p>	<p>(5) Soweit und solange der Landkreis nach Maßgabe des § 123 a HGO zur Erstellung eines Beteiligungsberichts verpflichtet ist, stellt die Gesellschaft die hierfür relevanten Daten dem Landkreis Gießen zur Verfügung. Der Beteiligungsbericht wird nach den Vorgaben dieser Vorschrift uneingeschränkt offengelegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung ist o.k. →. • Die bisherige Formulierung zum Beteiligungsbericht gemäß altem Absatz 5 Satz 1 wurde gewählt.
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Jahresbudget, mittelfristige Planung</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat bis zum 01.10. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Planung aufzustellen, so dass die</p>	<p style="text-align: center;">Fortsetzung § 10</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplanung, Abschluss und Unterrichts- und Prüfungsrechte</p> <p>(2) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung Absatz 1 besser als alte Formulierung.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung (fünfjähriger Finanzplan) bestehen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>2. Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan oder der mittelfristigen Planung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>3. Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung sind den Gesellschaftern vor Beginn des Planjahres zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für Nachträge.</p> <p>4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Bei Gesamtüberschreitungen des Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr sind diese von der Gesellschafterversammlung nach</p>	<p>Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Landkreis, solange er Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung neuer Absätze 2-4 sinnvoll.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Vorberatung durch den Aufsichtsrat genehmigen zu lassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Ergebnisverwendung</p> <p>1. Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer erforderlich $\frac{3}{4}$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist.</p> <p>2. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ergebnisverwendung</p> <p>Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.</p>	<p>Neue § 15 entspricht dem alten § 11</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Übersendungspflichten</p> <p>Den Gesellschaftern ist der Unternehmensplan und die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung § 16 sinnvoll

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Abschlussprüfers zu übersenden. Entsprechendes gilt für die von der Geschäftsführung vierteljährlich zu erstellenden Berichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz und Lage der Gesellschaft. Unterlagen, die der Gesellschaftervertreter und die Aufsichtsratsmitglieder erhalten, sollten auch dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Gießen zur Verfügung gestellt werden</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen sind auch an Beteiligungsmanagement des Landkreises Gießen zu senden.
<p style="text-align: center;">§ 17 Leistungsverkehr</p> <p>1. Es ist der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer natürlichen oder juristischen Person, die einem Gesellschafter nahe steht, Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die sonstigen unabhängigen Dritten unter ähnlichen Voraussetzungen von einem ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung gelten oder § 30 GmbH G unterfallen. Leistungen auf Grund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses bleiben unberührt.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Regelung zum Leistungsverkehr ist sinnvoll.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>2. Die Gesellschaft hat gegenüber dem Begünstigten Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder Ersatz in Geld, sowie die Verzinsung des Ersatzanspruches in gesetzlicher Höhe seit Entstehung des Anspruchs. Der Anspruch der Gesellschaft entsteht mit dem Zeitpunkt der Vorteilsgewährung.</p> <p>3. Begünstigter nach Abs. 2 ist derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist. Wem der Vorteil im Ergebnis zugute gekommen ist und ob der Begünstigte einem Dritten gegenüber Erstattungsansprüche hat, ist ohne Belang. Für den Fall, dass gegen den Begünstigten kein Anspruch nach Abs. 2 besteht oder durchsetzbar ist, richtet sich der Anspruch gegen den dem Begünstigten nahe stehenden Gesellschafter. Richtet sich der Anspruch nach Abs. 2 gegen einen Gesellschafter, so kann gegenüber dessen Gewinnansprüchen aufgerechnet werden.</p> <p>4. Ein Erstattungs- oder Ersatzanspruch der Gesellschaft wird in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch</p>		

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>entstanden ist (gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung), aktiviert. Über einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn ist ein ergänzender Gewinnverteilungsbeschluss zu fassen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen</p> <p>1. Stimmt der betroffene Gesellschafter zu, so können die Gesellschafter die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.</p> <p>2. Die Gesellschafter können unter den nachfolgenden Voraussetzungen die vollständige oder teilweise Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf und ohne dass der betroffene Gesellschafter im Rahmen des hierzu erforderlichen Gesellschafterbeschlusses stimmberechtigt wäre:</p> <p>2.1 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines</p>	<p style="text-align: center;">§12 Einziehung, Zwangsveräußerung an Dritte</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung kann nach ihrer Wahl die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann nach ihrer Wahl die Einziehung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon oder den Erwerb durch die Gesellschafter oder durch erwerbsbereite Dritte beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,</p> <p>a) Wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung § 18 Absatz 1 in Ordnung. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung. • Neue Formulierung § 18 Absatz 2, 1. Satz vor Auflistung a)-d) in Ordnung. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung. • Neue Formulierung 2.1 in Ordnung. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;</p> <p>2.2 Vornahme einer Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme eines Gläubigers des Gesellschafters in den Geschäftsanteil, wenn die Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme nicht bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten aufgehoben ist;</p> <p>2.3 Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles unter Verletzung von § 6 des Gesellschaftsvertrages;</p> <p>2.4 Übergang des Geschäftsanteils eines Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Erbfolge oder nach dem Umwandlungsgesetz auf einen oder mehrere Dritte ohne dass die</p>	<p>Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;</p> <p>b) Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters begonnen worden sind und nicht innerhalb dreier Monate wieder beseitigt werden,</p> <p>c) Wenn ein Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern Anlass gegeben hat, aus wichtigem Grund die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen oder ihn aus wichtigem Grund auszuschließen oder</p> <p>d) wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Erbfolge oder nach dem Umwandlungsgesetz auf einen oder mehrere Dritte übergegangen ist,</p>	<p>gegenüber dem alten Punkt a).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung 2.2. in Ordnung. Es ergibt sich keine inhaltliche Änderung gegenüber dem alten Punkt b). • Berücksichtigung 2.3. in Ordnung. • Gemäß dem alten Punkt d) berücksichtigt. Allerdings tritt die Rechtsfolge bei Beteiligung verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG nicht ein.

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Gesellschafterversammlung einem solchen Rechtsübergang. zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Rechtsfolge tritt bei Beteiligung verbundener Unternehmen i. S. d. § 15 AktG nicht ein.</p> <p>2.5 Erhebung der Auflösungsklage durch einen Gesellschafter;</p> <p>2.6 In der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vor.</p> <p>3. Die Gesellschafter können anstelle der Einziehung die vollständige oder teilweise Übertragung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder einen im Beschluss zu bezeichnenden, übernahmebereiten Dritten beschließen.</p> <p>4. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zu, so ist die Einziehung bereits zulässig,</p>	<p>ohne dass die Gesellschafterversammlung einem solchen Rechtsübergang zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.</p> <p>Bei der Beschlussfassung wirkt der jeweilige Gesellschafter nicht mit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung 2.5 in Ordnung • Neue Formulierung 2.6 (statt alter Formulierung in c) in Ordnung. • Berücksichtigung Absatz 3. in Ordnung • Berücksichtigung Absatz 4. in Ordnung

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 bei einem der Mitberechtigten eintreten.</p> <p>5. Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.</p>	<p>(3) Der Einziehungsbeschluss wird zwei Tage nach Absendung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des betroffenen Gesellschafters wirksam.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Formulierung Absatz 5 statt Formulierung in altem Absatz 3 in Ordnung. Auf Formulierung, dass Beschluss zwei Tage nach Absendung wirksam wird, kann verzichtet werden.
<p>§ 19 Entgelt</p> <p>1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung in Höhe des eingezogenen Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist aus dem anteiligen Ertragswert der gemeinsamen Gesellschaft zu ermitteln. Dieser wird durch einen einvernehmlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gem. Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf ermittelt.</p> <p>2. Kommt es nicht zu einer schriftlichen</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung § 19 in Ordnung

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p>Vereinbarung der Parteien über den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens, kann jede Partei die verbindliche Benennung eines Wirtschaftsprüfers bei der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer beantragen. Die Feststellungen des benannten Wirtschaftsprüfers sind endgültig. Die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers tragen die Parteien je zur Hälfte.</p> <p>3. Das Entgelt ist fällig und zahlbar in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste fällig ist ein Jahr nach dem Tag des Einziehungsbeschlusses. Der offene Betrag des Entgelts verzinst sich beginnend mit dem Tag des Einziehungsbeschlusses mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Auflaufende Zinsen verzinsen sich nicht.</p> <p>4. Verstoßen Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG, so gelten sie in dem Umfang und solange, als ein Verstoß vorliegt, auf den Hauptbetrag mit dem vereinbarten Satz verzinslich gestundet. Zinszahlungen sind unverzinslich gestundet.</p>		

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 20 Kosten</p> <p>Die Gesellschaft trägt die Kosten des Vertrages, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von Euro 10.000,00.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung § 20 in Ordnung
	<p style="text-align: center;">§ 14 Kündigung</p> <p>Der Gesellschafter Müller hat innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung seines Geschäftsführeramtes die Möglichkeit, die Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft wirksam. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern die Einziehung des Geschäftsanteils.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Irrelevant; Streichung in Ordnung
	<p style="text-align: center;">§ 15 Abfindung</p> <p>Es gilt die Regelung aus der Satzung in der bis einschließlich 2005 geltenden Fassung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung alte § 15 sinnvoll • Bezug zu Satzung vor 2005 nicht sinnvoll • Abfindungsregelung sollte im Einzelfall geregelt werden
	§ 16	

Satzungsentwurf	Bisherige Satzung	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;">Auflösung, Liquidation</p> <p>(1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können durch Beschluss andere Personen zu Liquidatoren bestellen.</p> <p>(3) Für die Geschäftsführerbefugnis und die Vertretungsmacht der Liquidatoren gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auflösung ist in neuem § 11 bei Aufgaben der GV bereits berücksichtigt. • Regelung zur Liquidation ist aus Controlling-Sicht nicht notwendig.
<p style="text-align: center;">§ 21 Salvatorische Klausel</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern diese Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung sinnvoll

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 4
Sachbearbeiter: Mario Rohrmus
Telefonnummer: 0641 9390-1541

Vorlage Nr.: 1323/2015
Gießen, den 17. November 2015

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Bewilligung außerplanmäßiger Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zur Errichtung von Gebäuden für die Flüchtlingsunterbringung

Beschluss-Antrag:

In Ergänzung zum Kreistagsbeschluss vom 05. Oktober 2015 (KT-Drucks. Nr. 1290/2015) bewilligt der Kreistag auf der Grundlage der §§ 100 Abs. 1 und 102 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung

- 1. außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 2.320.000 Euro**
- 2. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.000.000 Euro**

für die Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Begründung:

Aufgrund des auch weiterhin anhaltenden Flüchtlingsstromes müssen sehr kurzfristig zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten in Form von Gemeinschaftsunterkünften geschaffen werden.

Die Nutzung von Leichtbauhallen für bis zu 200 Menschen pro Standort und der damit verbundene hohe Aufwand für den laufenden Betrieb (Betreuung, Security, Reinigung, Heizung, Strom etc.) verursachen enorm hohe Kosten. Erschwerend kommt die relativ kurze Nutzungsdauer dieser Hallen hinzu, die nach 6 Monaten wieder entfernt werden müssen.

Daher wurde nach schnell umsetzbaren wirtschaftlichen Alternativlösungen gesucht. Infolge dieser Überlegung erfolgte die Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Anmietung von Wohnraumcontainern für die Dauer von 1 bis 3 Jahren für 1.000 Menschen. Vorgesehen sind kleinere Wohneinheiten zur Unterbringung von 30 bis 60 Personen pro Einheit. Die Gemeinden unterstützen dieses Projekt und stellen die Grundstücke zur Verfügung.

Zielsetzung war die Verringerung der Miete im Vergleich zu den Leichtbauhallen und die Einsparung von Betriebskosten, da die Bewohner dieser Gebäude sich selbst versorgen sollen. Insoweit entfällt ein Großteil der Sicherheitsdienstleistung, des Reinigungsdienstes und der Verpflegungskosten.

Ein Vergleich der Betreiberkosten zwischen Gemeinschaftsunterkünften (GU) und Notunterkünften (Leichtbauhallen), bezogen auf 1.000 Personen pro Jahr zeigt hohe Kostenunterschiede auf:

Durch den Betrieb von Gus entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. 3.500.000 Euro für die Sozialpädagogische Betreuung, den Regelsatz für Nahrung und Getränke, Betreiberverträge/Facilitymanagement, sowie die Anschlusskosten der Gebäude.

Durch den Betrieb von Notunterkünften entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. 18.300.000 Euro für die Versorgung und Betreuung incl. sozialpädagogischer Betreuung, Reinigung, Sicherheitsdienstleistung, sowie die Anschlusskosten der Gebäude.

Allein der Betrieb von Gus als Ersatz für Leichtbauhallen führt zu einem finanziellen Vorteil von rd. 14.800.000 Euro jährlich.

Das Ergebnis der Ausschreibung lässt erkennen, dass auch die Mietkosten die vergleichbaren Kosten einer Leichtbauhalle erheblich unterschreiten.

Die Anmietung von Stahl-Containern für 1.000 Personen, verursacht Kosten in Höhe von rd. 3.500.000 Mio. Euro jährlich, bei einer Mindestmietlaufzeit von 2 Jahren. Die Anmietung der Leichtbauhallen kostet für 1 Jahr hingegen 5.000.000 Euro.

Die Anmietung von Unterkunftsmodulen in Holzbauweise (nachwachsende Rohstoffe) für 1.000 Personen, verursacht Kosten in Höhe von rd. 7.000.000 Euro jährlich, bei einer Mindestmietlaufzeit von 2 Jahren. Diese Module bieten gegenüber den Stahl Containern den Vorteil, erheblich weniger Heizkosten zu verursachen.

Die Module werden auch zum Kauf angeboten. Sie sind aufgrund ihrer Qualität dafür vorgesehen, auch längerfristig als Wohnraum zur Verfügung zu stehen. Die Auswertung der Angebote führte zu dem Ergebnis, dass ein Ankauf dieser Unterkunftsmodule in Holzbauweise bereits bei einem Betrachtungszeitraum von 2 Jahren deutlich kostengünstiger ist als eine Anmietung.

Durch den Ankauf von 30 solcher Wohneinheiten incl. aller Küchen entstehen einmalige Kosten in Höhe von rd. 9.320.000 Euro, die im Investitionshaushalt außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Der finanzielle Vorteil im Vergleich zur Miete beträgt bereits für den kurzen Zeitraum von 2 Jahren rd. 4.700.000 Euro.

Die Deckung der außerplanmäßig bereitzustellenden Mittel ist gewährleistet. Zur Finanzierung der kassenwirksam noch in diesem Jahr benötigten Mittel kann ein Teilbetrag von 2,3 Mio. EUR aus dem noch verfügbaren Haushaltsrest für das Projekt Willy-Brandt-Schule herangezogen werden. Die für das Vorhaben bereitstehenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6 Mio. EUR werden aufgrund der aktuellen Beschlusslage dafür derzeit ebenfalls nicht benötigt. Die Deckung des Restbetrages der Verpflichtungsermächtigung wird durch die Heranziehung anderer nicht benötigter Verpflichtungsermächtigungen sichergestellt.

Damit ist gewährleistet, dass der in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht verändert wird.

Alle finanziellen Umschichtungen werden mit der Änderungsliste zum 2. Nachtragshaushalt 2015 auch in der Planung umgesetzt, ebenso wie die daraus resultierende Bereitstellung der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2016. Die Beschaffung bzw. der Bau der Flüchtlingsunterkünfte muss aber zeitnah erfolgen

und kann nicht bis zum Vorliegen einer Haushaltsgenehmigung zurückgestellt werden.

Damit eine haushaltsrechtliche Ermächtigung für notwendigen Beauftragungen schon vor der Rechtskraft der 2. Nachtragssatzung, also auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung des Jahres 2016 vorliegt, ist eine Bereitstellung der Mittel und Verpflichtungsermächtigungen vorläufig auf der Grundlage der §§ 100 bzw. 102 HGO erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von rd. 9.320.000 Euro, die im Investitionshaushalt außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen.

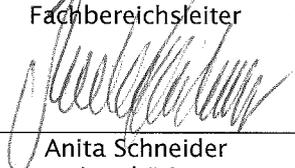
Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,
Bauen, Sport und
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit



Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter

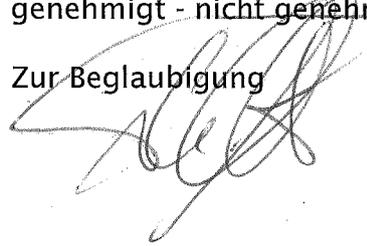


Anita Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses
vom: 23.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreis Rates vom: 14.12.2015
Die Vorlage wird Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 11 025-07
Sachbearbeiter: Rainer Knapp
Telefonnummer: 0641-9390-1527

Vorlage Nr.: 1317/2015
Gießen, den 12. November 2015

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Frauenförderplan der Kreisverwaltung Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Frauenförderplan 2013 - 2018.

Begründung:

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. I S 674) schreibt in § 4 Abs. 1 vor, dass Frauenförderpläne für jeweils 6 Jahre aufgestellt werden. Gemäß § 6 Abs. 3 HGIG sind Frauenförderpläne dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Gegenstand des Frauenförderplanes sind die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des Frauenförderplanes.

Der vorgelegte Frauenförderplan wurde federführend vom Fachdienst Personal in enger Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten und einer Vertreterin des Personalrates mit Stand 31.12.2013 erstellt.

Die Frauenkommission hat den Frauenförderplan befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

Organisationseinheit

Anke Bremer

Sachbearbeiter/in

Rainer Knapp

Stv. Leiter FD Personal

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des

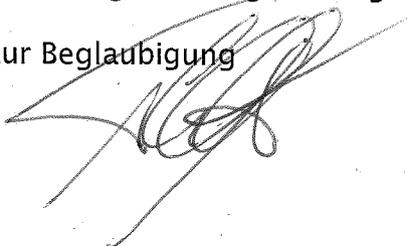
WMAusschuss

vom:

23.11.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des

WMAusschuss

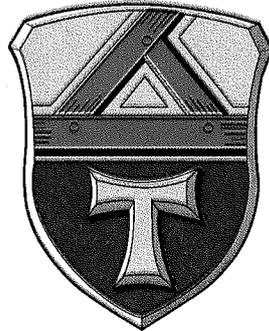
vom:

14.12.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen



Frauenförderplan

für die Kreisverwaltung Gießen

2013 - 2018



Inhaltsverzeichnis:

1. ZIEL DES FRAUENFÖRDERPLANS	3
2. GRUNDLAGEN.....	5
3. BESTANDSAUFNAHME DER BESCHÄFTIGTENSTRUKTUR (§ 5 ABS. 2 HGLG) ZUM STICHTAG 31.12.2013.....	6
3.1 AUFSTELLUNG DER BEAMTEN	7
3.1.1 FRAUEN-, MÄNNERANTEIL BEAMTE	9
3.1.2 VERGLEICH GANZTAGS- UND TEILZEITKRÄFTE BEAMTE	10
3.2 AUFSTELLUNG DES TARIFPERSONALS (OHNE S-TARIF).....	12
3.2.1 FRAUEN-, MÄNNERANTEIL TVÖD	13
3.2.2 VERGLEICH GANZTAGS- UND TEILZEITKRÄFTE TVÖD	14
3.3 AUFSTELLUNG DES TARIFPERSONALS „SUE-TARIF“	16
3.3.1 FRAUEN-, MÄNNERANTEIL SUE.....	17
3.3.2 VERGLEICH GANZTAGS- UND TEILZEITKRÄFTE SUE	18
3.4 ALTERSSTRUKTUR BEAMTE	20
3.4.1 ALTERSSTRUKTUR BEAMTE	22
3.4.2 ALTERSSTRUKTUR TVÖD	24
3.4.3 ALTERSSTRUKTUR SUE.....	26
3.5 BESOLDUNGS- UND ENTGELTGRUPPEN, IN DENEN FRAUEN UNTERREPRÄSENTIERT SIND	27
3.6 BESETZUNG VON FÜHRUNGSPPOSITIONEN.....	27
3.7 GESAMTÜBERBLICK.....	27
3.8 AUSZUBILDENDE, ANWÄRTERINNEN UND ANWÄRTER IM BEREICH DER KREISVERWALTUNG	28
4. MAßNAHMEN.....	28
4.1 ZIELVORGABEN FÜR DEN ANTEIL VON FRAUEN BEI EINSTELLUNGEN UND BEFÖRDERUNGEN.....	28
4.2 AUSBILDUNGSPLÄTZE, STELLENAUSSCHREIBUNG/-BESETZUNG (§§ 7 BIS 10 HGLG)	29
4.3 PERSONALENTWICKLUNG (§ 11 HGLG).....	30
4.4 FAMILIENGERECHTE ARBEITSZEIT, TEILZEIT UND BEURLAUBUNG (13 HGLG).....	31
4.5 SCHLUSSBEMERKUNG	32

1. Ziel des Frauenförderplans

Ziel des Frauenförderplans ist es, auf der Grundlage des HGIG die tatsächliche Verwirklichung der Gleichberechtigung für die Beschäftigten und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Kreisverwaltung Gießen zu erreichen.

Frauen und Männer sind nach dem Grundgesetz gleichberechtigt.

Frauenförderung ist in der Kreisverwaltung ein wichtiger Bestandteil einer an diesem Ziel orientierten Personalentwicklung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine Querschnittsaufgabe, die in alle Teilbereiche der Verwaltungsmodernisierung hineinwirkt. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz verpflichtet die Dienststellen, durch Frauenförderpläne und geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit hinzuwirken. Hierzu gehört unter anderem:

- Die Unterrepräsentanz von Frauen abzubauen
- Diskriminierungen wegen des Geschlechtes entgegenzuwirken sowie vorhandene, mittelbar diskriminierende Strukturen aufzudecken und zu beseitigen
- Die Zugangsbedingungen sowie die Arbeits- und Aufstiegsbedingungen für Frauen durch verbindliche Zielvorgaben zu verbessern
- Wahrung der Würde der Beschäftigten durch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz bietet darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen einer chancengerechten Personalentwicklung neue Modelle zur Steuerung und Umsetzung der Chancengleichheit zu initiieren. Hierbei wird maßgeblich auf eine verbesserte Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kenntnissen abgezielt.

Frauenförderung ist eine verpflichtende Gemeinschaftsaufgabe der Kreisverwaltung Gießen. Für das Erreichen der gesetzlichen und selbst formulierten Ziele tragen, entsprechend ihrer Funktion und Aufgabenstellung, die gemeinsame Verantwortung:

- der Kreisausschuss
- die Dienststellenleitung
- der Fachdienst Personal
- die Frauenbeauftragte
- der Personalrat
- sowie alle Führungskräfte

Der engen Zusammenarbeit zwischen der Frauenbeauftragten und dem Fachdienst Personal kommt eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung geeigneter Maßnahmen und Förderinstrumente zu. Die Frauenbeauftragte vertritt bei der Initiierung und

Überwachung des auf die oben genannten Ziele bezogenen Umsetzungsprozesses die Interessen der weiblichen Beschäftigten.

Die Probleme der Zukunft können am besten gelöst werden, wenn die Fähigkeiten von Frauen und Männern gleichermaßen genutzt werden. Es kommt darauf an, die Verschiedenheiten weiblicher und männlicher Erwerbsbiografien als Teil der Realität zu verstehen. Dies bedeutet, dass die vorhandenen Arbeitsbedingungen und -strukturen kritisch hinterfragt und so verändert werden müssen, dass Frauen und Männer die gleichen beruflichen Chancen erhalten.

Da sich die gesellschaftlichen Rollenerwartungen an Frauen und Männer nach wie vor unterscheiden, wurden im vorliegenden Frauenförderplan Zielvorgaben und Maßnahmen entwickelt, um Chancengleichheit der Geschlechter herzustellen.

Den Führungskräften kommt

- bei einem partnerschaftlichen, gleichberechtigten Umgang zwischen Frauen und Männern,
- bei der systematischen Förderung von Frauen
- und dem beruflichen Wiedereinstieg von Müttern und Vätern

eine Schlüsselrolle zu.

Daher sollen regelmäßige Schulungen für einen bewussten Umgang mit den gesetzlichen Grundlagen, den eigenen Rollenbildern und geeigneten Gleichstellungsinstrumenten auch künftig ein wichtiger Bestandteil des Fortbildungsprogramms und der Führungskräfteentwicklung sein.

Der vorliegende Frauenförderplan zeigt die derzeitige Beschäftigungssituation auf und gibt einen Ausblick auf das Ziel, frauen- und familienfreundliche Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst anzubieten. Frauen und Männer sollen die Möglichkeit erhalten, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, ohne berufliche Nachteile hinnehmen zu müssen.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung stellte die Verleihung des Zertifikates „audit berufundfamilie“ an den Landkreis Gießen am 17. März 2011 in Berlin und die Reauditierung vom 31. Mai 2014 dar. Auditiert werden nur Arbeitgeber, die sich, so wie der Landkreis Gießen, mit einer familienbewussten Politik zukunftsfähig aufstellen. Dieser Prozess soll durch die in der Fortschreibung des Frauenförderplanes dargestellten Maßnahmen mit unterstützt werden.

Ergänzend dazu liegt die Verantwortung auch mit bei den Führungskräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um in der Kreisverwaltung ein Klima zu schaffen, in dem die Gleichberechtigung und die Gleichstellung von Frauen und Männern gelebt und work-life-balance verwirklicht werden kann.

2. Grundlagen

Grundgesetz Artikel 3 (2)

"Männer und Frauen sind **gleichberechtigt**. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin

EU-Richtlinien

Antirassismus-Richtlinie zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Rasse und Ethnie; Rahmenrichtlinie zum Verbot von Diskriminierung wegen der Religion, Weltanschauung, sexuellen Ausrichtung, des Alters und einer Behinderung;

Gleichbehandlungsrichtlinie zum Verbot einer Diskriminierung wegen des Geschlechts; Unisexrichtlinie zum Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

HKO Hessische Landkreisordnung § 4a

"Gleichberechtigung von Frau und Mann: Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der **Gleichberechtigung** von Mann und Frau ist auch eine Aufgabe der Landkreise. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Kreisebene erfolgt."

HGIG Hessisches Gleichberechtigungsgesetz § 1

Ziel des Gesetzes sind die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst. Bis zur Erreichung dieses Zieles werden durch berufliche Förderung von Frauen auf der Grundlage von Frauenförderplänen mit verbindlichen Zielvorgaben die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert.

AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz § 1

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Landkreis Gießen Rahmenbedingungen der Kreisverwaltung

Leitbild
Grundsatzklärung zum Schutz gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
Konzeptionelle Personalentwicklung
Dienstvereinbarungen
Auflagen der Aufsichtsbehörde
Schutzschirmvertrag



zertifiziert seit 2011
audit berufundfamilie

3. Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur (§ 5 Abs. 2 HGIG) zum Stichtag 31.12.2013

Die Kreisverwaltung verpflichtet sich zur fortlaufenden Analyse, Bestandsaufnahme und Aktualisierung differenzierter geschlechtsspezifischer Daten und bildet damit die Grundlage für die Entwicklung von Zielvorgaben und die gerechte Verteilung vorhandener Ressourcen.

Unter Punkt 3.1 erfolgt die Darstellung der beschäftigten Beamtinnen/Beamten mit Darstellung der Ganztags- und Teilzeitkräfte, das Beschäftigungsvolumen der Teilzeitkräfte, der Beurlaubten, der Personalkapazität sowie im Vergleich dazu der Anteil der Frauen mit der Darstellung der Quote der Beamtinnen.

Unter 3.2 folgt die Tabelle des Tarifpersonals (ohne Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst), ebenfalls mit Darstellung der Ganztags- und Teilzeitkräfte, das Beschäftigungsvolumen der Teilzeitkräfte, der Beurlaubten, der Personalkapazität sowie im Vergleich dazu der Anteil der Frauen mit der Darstellung der Quote.

Unter 3.3 wird die Tabelle der Beschäftigten im Tarif- und Erziehungsdienst dargestellt.

In der Tabelle zu Punkt 3.4 ist die Altersstruktur der Beschäftigten mit dem entsprechenden Anteil der Frauen dargestellt.

Unter Punkt 3.5 werden die Besoldungs- und Entgeltgruppen dargestellt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Diese Tabellen werden im Folgenden auch als Diagramme dargestellt.

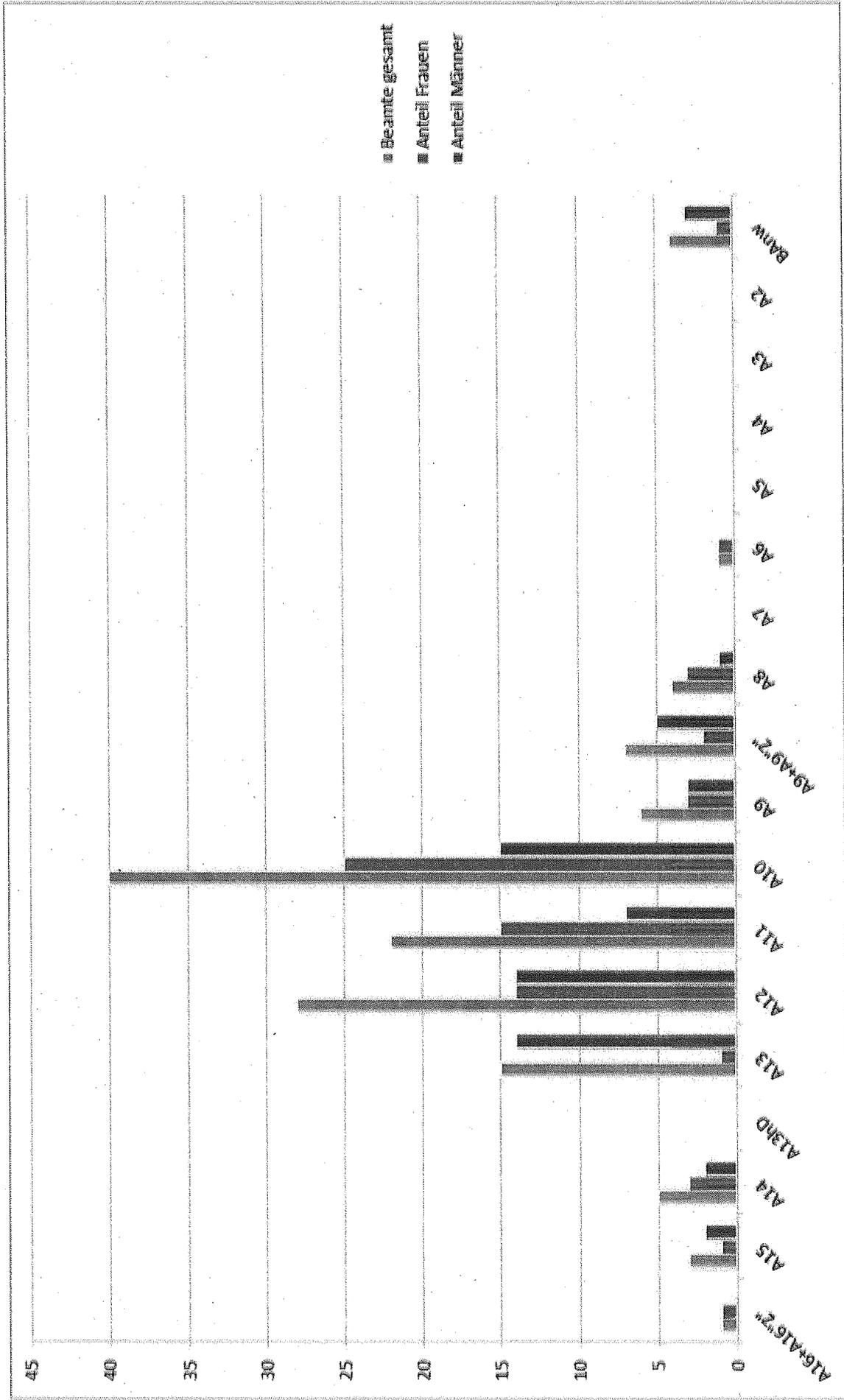
Unter den Punkten 3.6 - 3.8 werden die Besetzung der Führungspositionen, der Gesamtüberblick sowie die Anzahl der Auszubildenden, Anwärter/Anwärterinnen dargestellt.

3.1 Aufstellung der Beamten

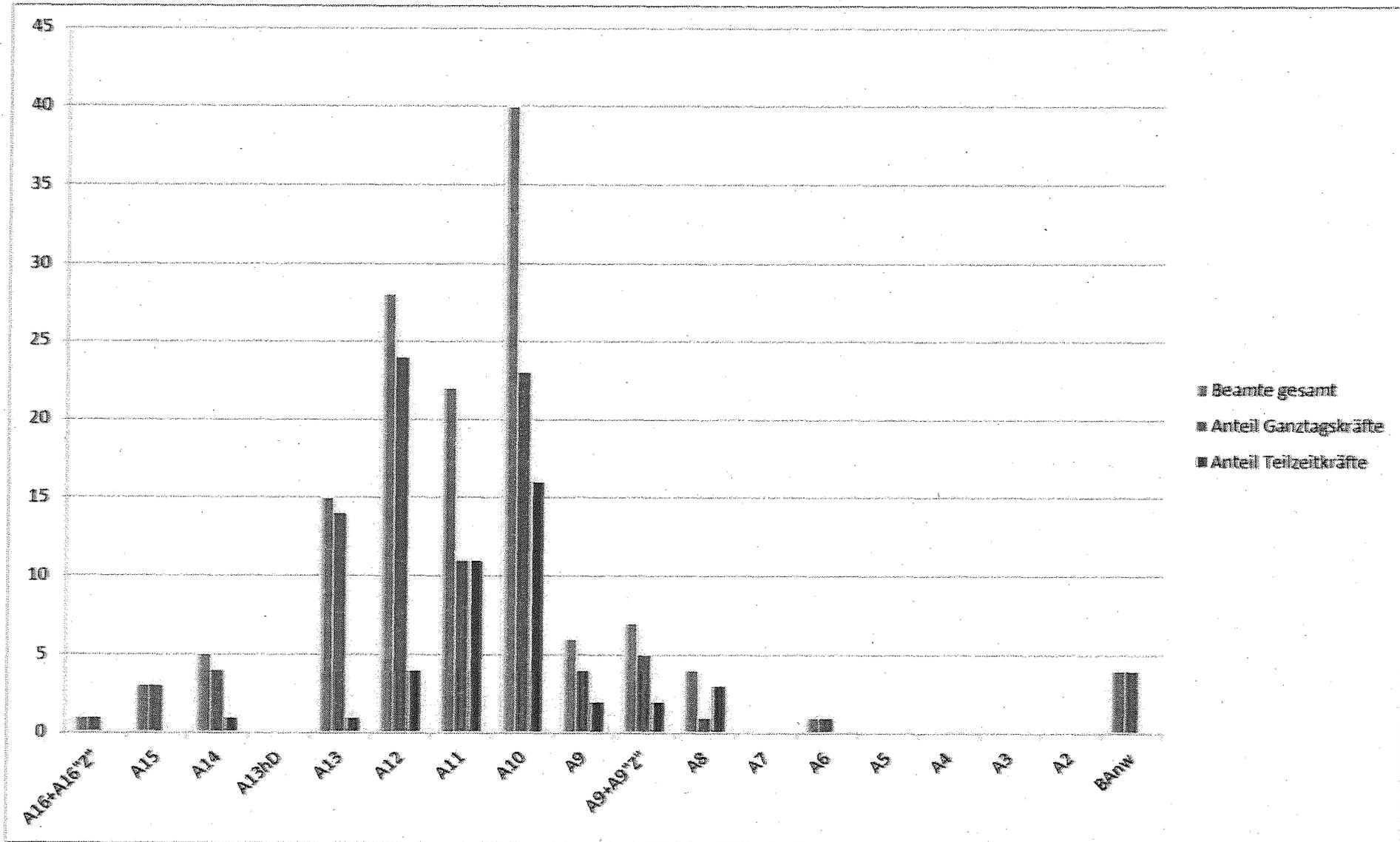
Besoldungs- Entgelt- Gruppe	Nr.	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen						Anteil der	
		Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungsvolumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungsvolumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Frauen am Beschäf- tigungsvolumen	Beschäf- tigten Frauen in V.H.
A		B	C	D	E	F=B+D	G=B+C+E	H	I	J	K	L=H+J	M=H+I+K	$N = \frac{L \cdot 100}{F}$	$O = \frac{M \cdot 100}{G}$
B8	1	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
B7	2	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
B6	3	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
B5	4	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
B4	5	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
B3	6	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
B2	7	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
B1	8	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
A16+A16"Z"	9	1	0	0,00	0	1,00	1	1	0	0,00	0	1,00	1	100,00	100,00
A15	10	3	0	0,00	0	3,00	3	1	0	0,00	0	1,00	1	33,33	33,33
A14	11	4	1	0,85	0	4,85	5	2	1	0,85	0	2,85	3	58,76	60,00
A13hD	12	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Höherer Dienst insgesamt	13	8	1	0,85	0	8,85	9	4	1	0,85	0	4,85	5	54,80	55,56
A13	14	14	1	0,50	0	14,50	15	1	0	0,00	0	1,00	1	6,90	6,67
A12	15	24	4	2,26	0	26,26	28	10	4	2,26	0	12,26	14	46,69	50,00
A11	16	11	11	7,80	0	18,80	22	5	10	7,30	0	12,30	15	65,43	68,18
A10	17	23	16	10,25	1	33,25	40	10	14	8,46	1	18,46	25	55,52	62,50
A9	18	4	2	0,98	0	4,98	6	1	2	0,98	0	1,98	3	39,76	50,00
Gehobener Dienst insgesamt	19	76	34	21,79	1	97,79	111	27	30	19,00	1	46,00	58	47,04	52,25

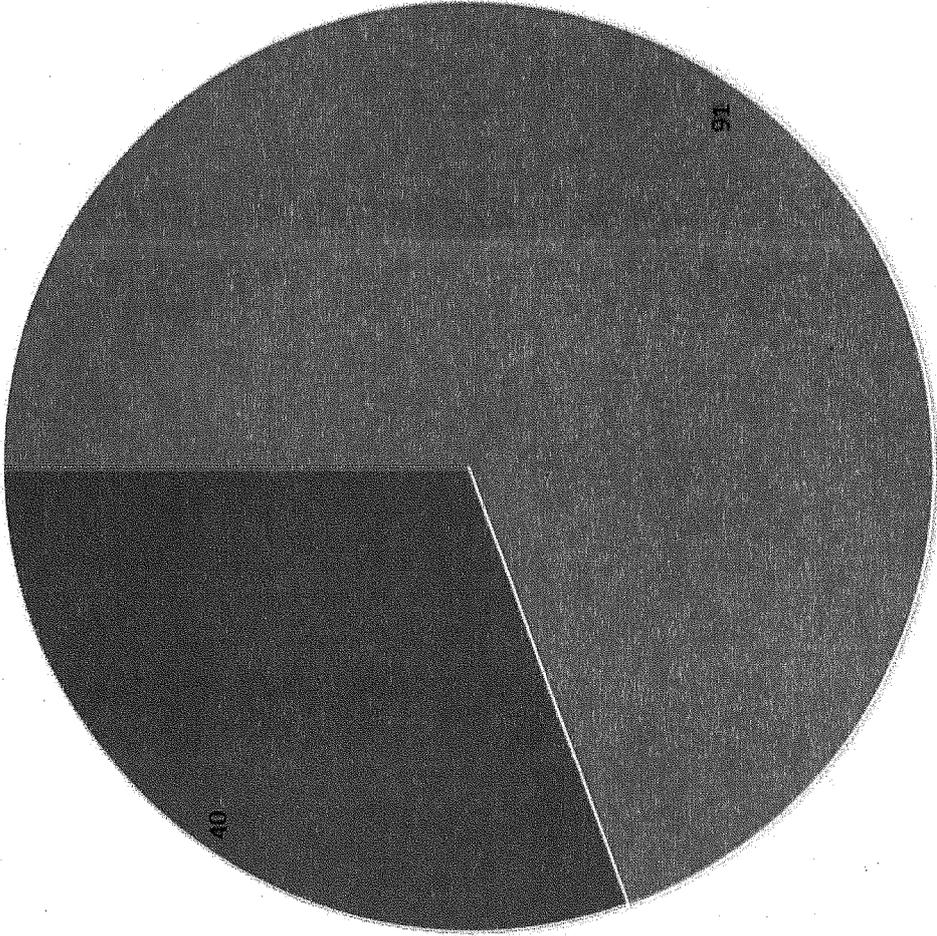
Besoldungs- Entgelt- Gruppe	Nr.	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen						Anteil der	
		Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungs- volumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungs- volumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Frauen am Beschäf- tigungs- volumen	Beschäf- tigten Frauen in V.H.
A		B	C	D	E	F=B+D	G=B+C+E	H	I	J	K	L=H+J	M=H+I+K	$N = \frac{L \cdot 100}{F}$	$O = \frac{M \cdot 100}{G}$
A9+A9"Z"	20	5	2	1,49	0	6,49	7	1	1	0,61	0	1,61	2	24,81	28,57
A8	21	1	3	2,04	0	3,04	4	0	3	2,04	0	2,04	3	67,11	75,00
A7	22	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
A6	23	1	0	0,00	0	1,00	1	1	0	0,00	0	1,00	1	100,00	100,00
A5	24	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Mittlerer Dienst insgesamt	25	7	5	3,53	0	10,53	12	2	4	2,65	0	4,65	6	44,16	50,00
A4	26	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
A3	27	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
A2	28	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Einfacher Dienst insgesamt	29	0	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0,00	0	0,00	0,00
Beamten- anwärter	30	4	0	0,00	0	4,00	4	1	0	0,00	0	1,00	1	25,00	25,00

3.1.1 Frauen-, Männeranteil Beamte



3.1.2 Vergleich Ganztags- und Teilzeitkräfte Beamte



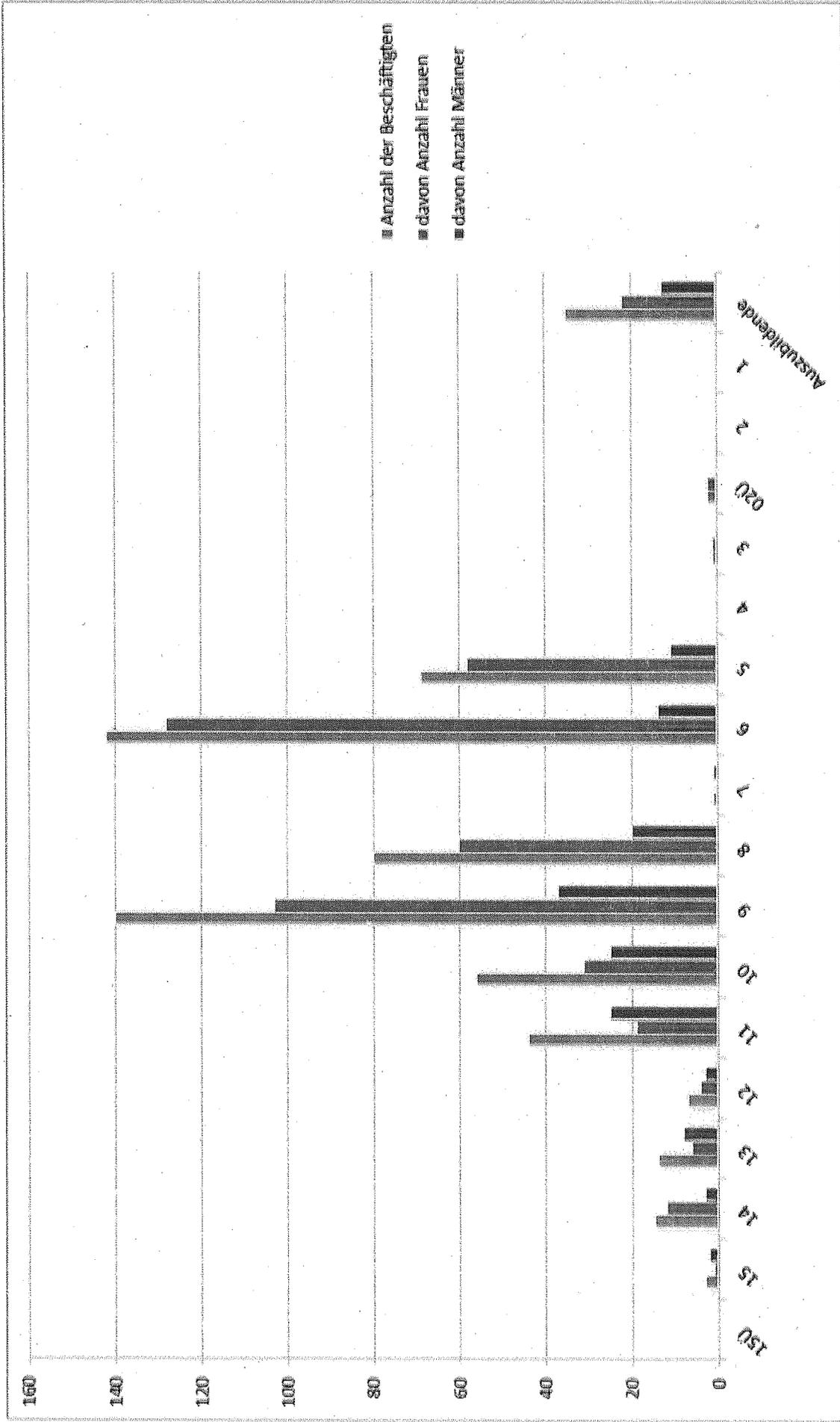


■ Ganztagskräfte
■ Teitzkräfte

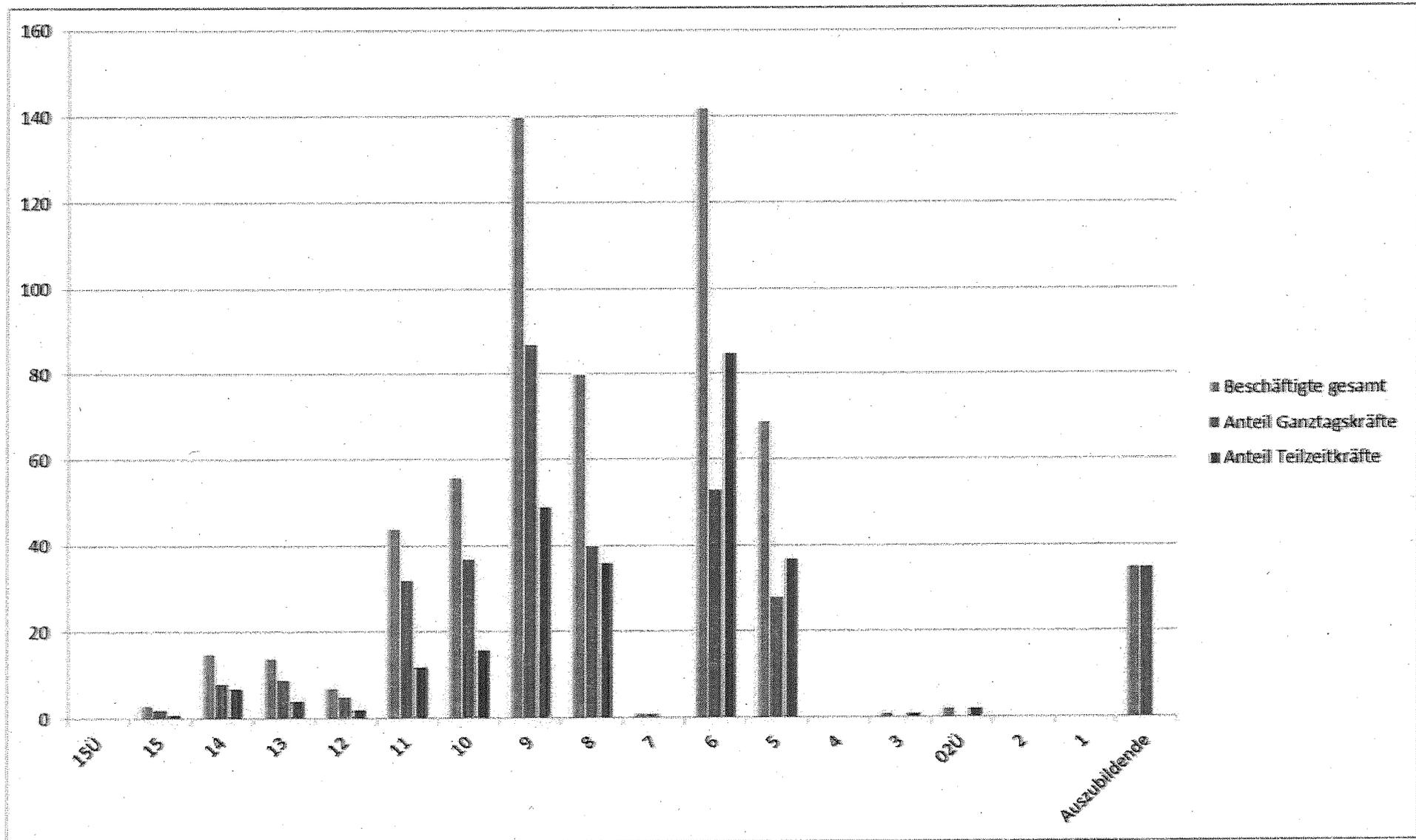
3.2 Aufstellung des Tarifpersonals (ohne S-Tarif)

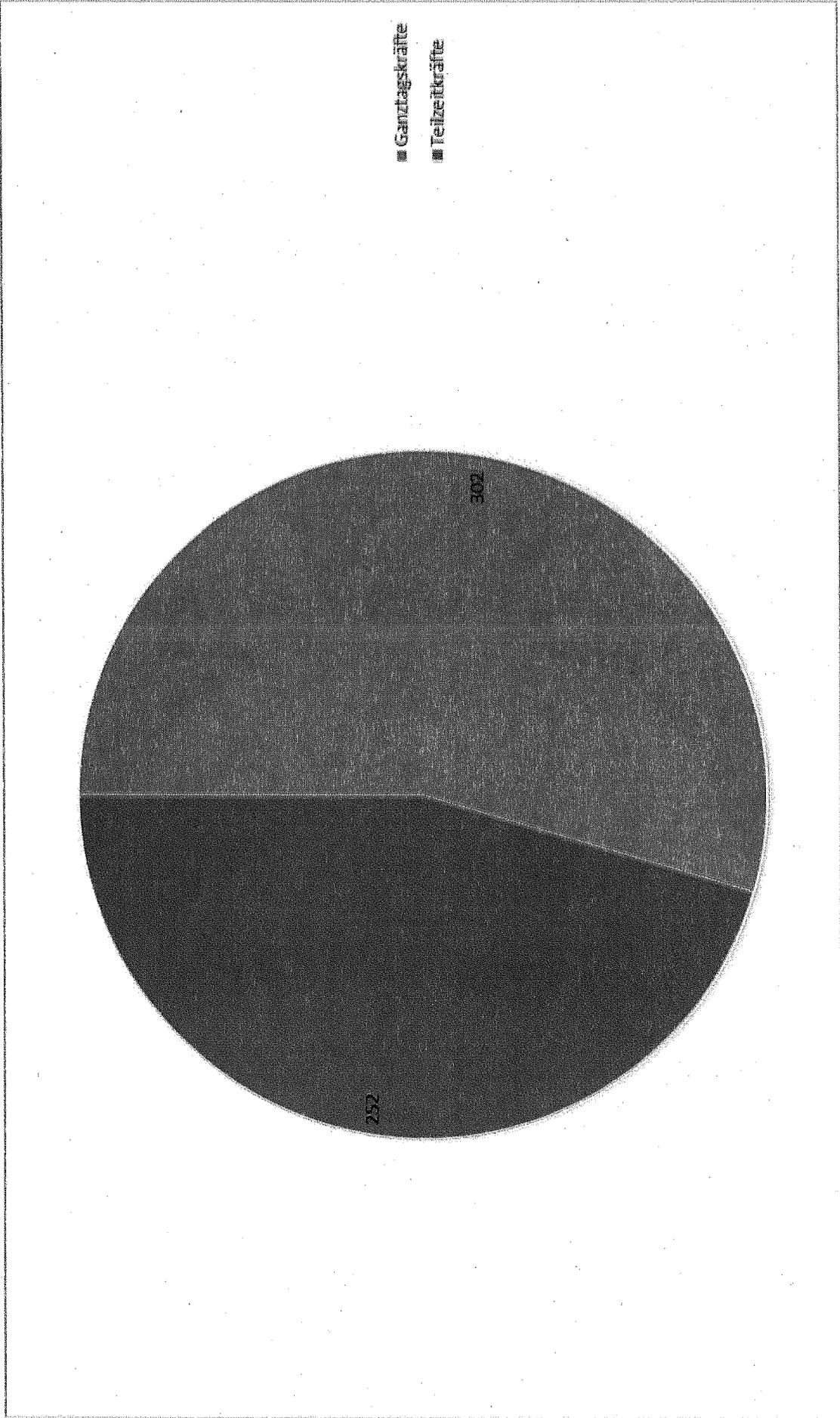
Besoldungs- Entgelt- Gruppe	Nr.	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen						Anteil der	
		Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungs- volumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungs- volumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Frauen am Beschäf- tigungs- volumen	Beschäf- tigten Frauen in V.H.
A		B	C	D	E	F=B+D	G=B+C+E	H	I	J	K	L=H+J	M=H+I+K	$N = \frac{L \cdot 100}{F}$	$O = \frac{M \cdot 100}{G}$
15Ü	31	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
15	32	2	1	0,69	0	2,69	3	1	0	0,00	0	1,00	1	37,17	33,33
14	33	8	7	4,14	0	12,14	15	6	6	3,64	0	9,64	12	79,41	80,00
13	34	9	4	1,71	1	10,71	14	2	3	1,25	1	3,25	6	30,35	42,86
12	35	5	2	1,00	0	6,00	7	2	2	1,00	0	3,00	4	50,00	57,14
11	36	32	12	7,42	0	39,42	44	10	9	5,65	0	15,65	19	39,70	43,18
10	37	37	16	10,24	3	47,24	56	15	13	8,31	3	23,31	31	49,34	55,36
09	38	87	49	29,94	4	116,94	140	54	45	27,67	4	81,67	103	69,84	73,57
08	39	40	36	22,25	4	62,25	80	20	36	22,25	4	42,25	60	67,87	75,00
07	40	1	0	0,00	0	1,00	1	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
06	41	53	85	53,63	4	106,63	142	40	84	52,67	4	92,67	128	86,91	90,14
05	42	28	37	20,61	4	48,61	69	20	34	18,99	4	38,99	58	80,21	84,06
04	43	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
03	44	0	1	0,75	0	0,75	1	0	1	0,75	0	0,75	1	100,00	100,00
02Ü	45	0	2	0,75	0	0,75	2	0	2	0,75	0	0,75	2	100,00	100,00
02	46	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
01	47	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Gesamt	48	302	252	153,13	20	455,13	574	170	235	142,93	20	312,93	425	68,76	74,04
OEDAzu	49	35	0	0,00	0	35,00	35	22	0	0,00	0	22,00	22	62,86	62,86

3.2.1 Frauen-, Männeranteil TVöD



3.2.2 Vergleich Ganztags- und Teilzeitkräfte TVÖD

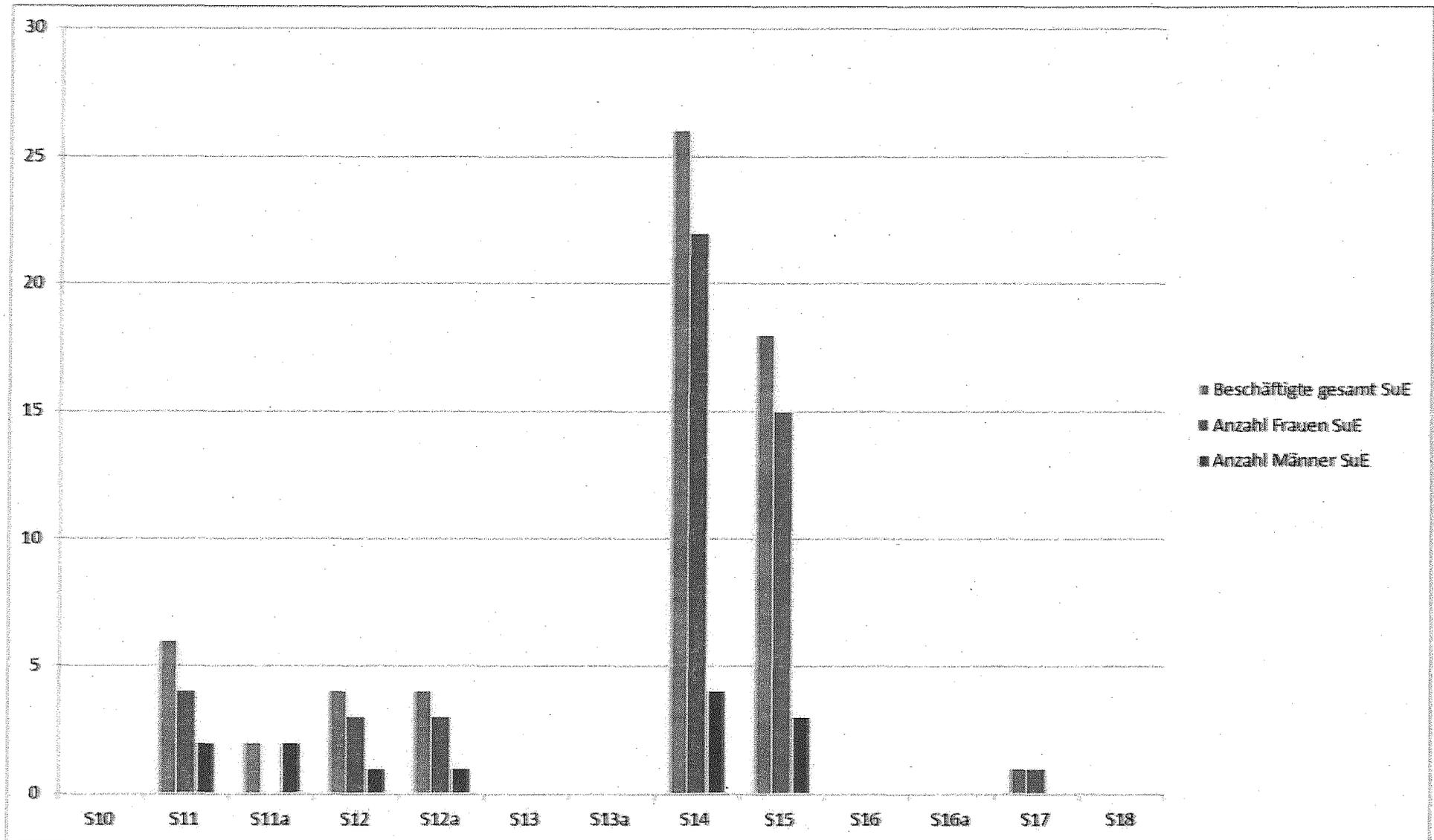




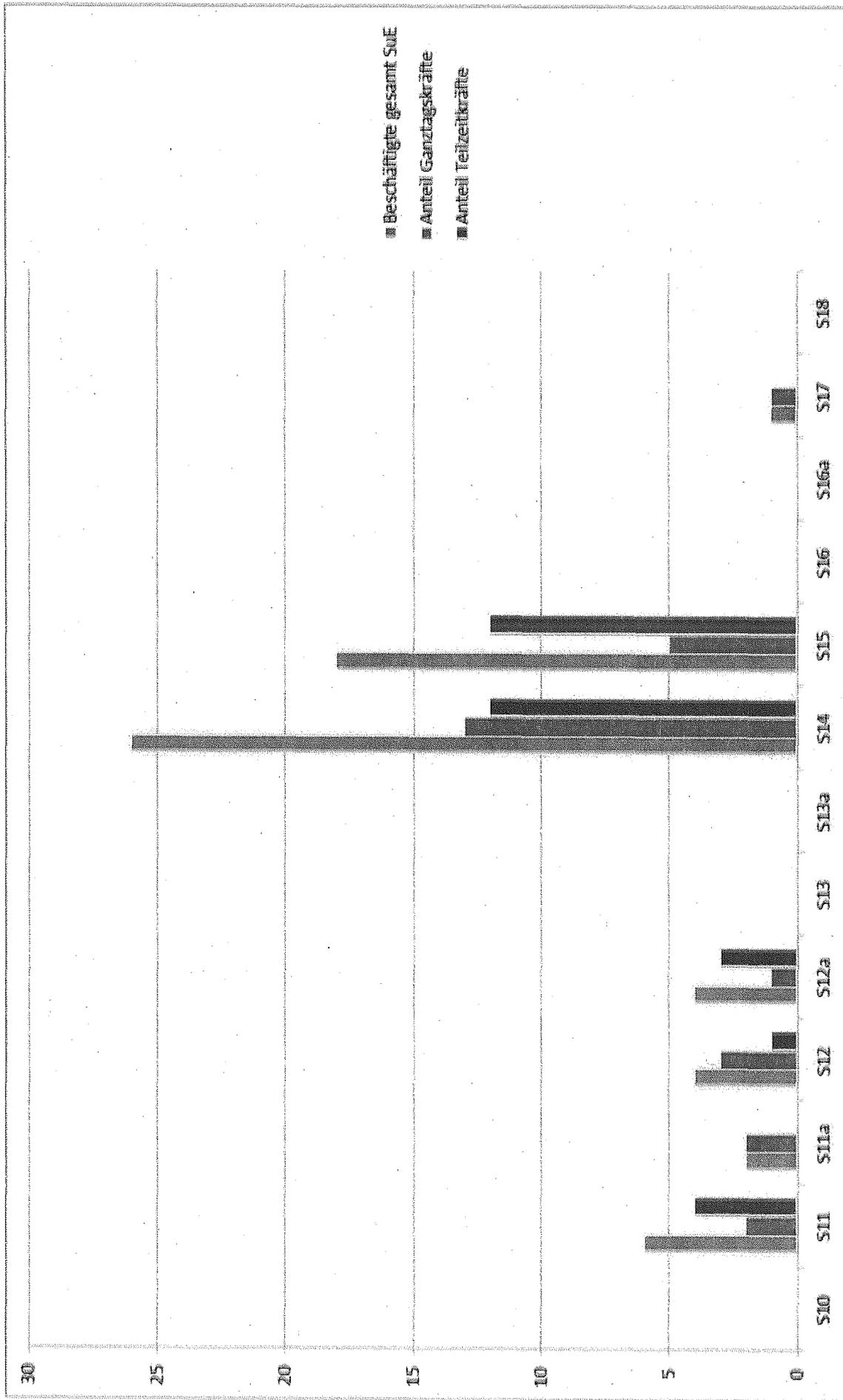
3.3 Aufstellung des Tarifpersonals „SuE-Tarif“

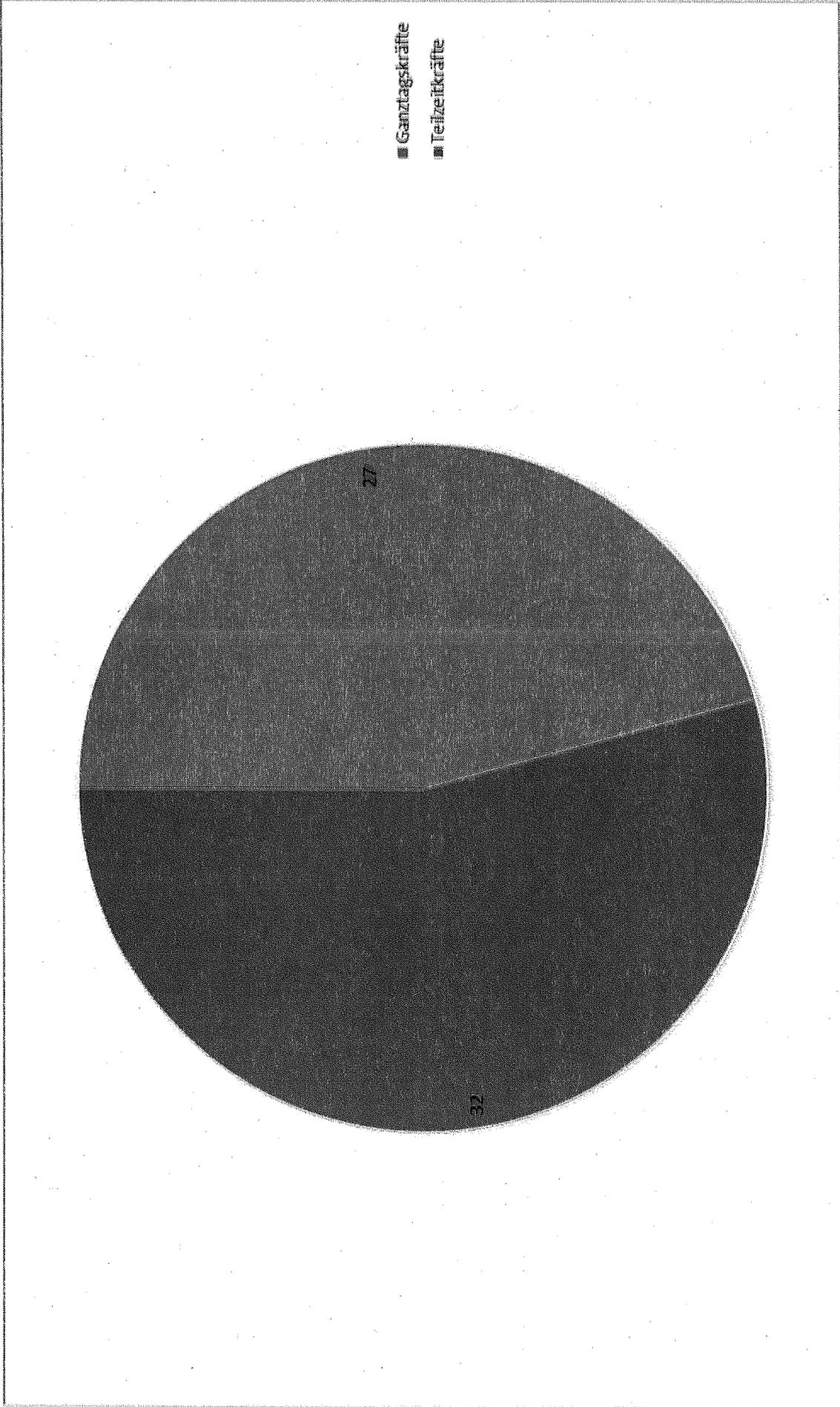
Besoldungs- Entgelt- Gruppe	Nr.	Beschäftigte insgesamt						davon Frauen						Anteil der	
		Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungsvolumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Ganz- tags- kräfte	Teilzeit- kräfte Perso- nen	Teilzeit- kräfte Beschäf- tigungsvolumen	Beur- laubte	Personal- kapazität	Anzahl der Beschäf- tigten	Frauen am Beschäf- tigungsvolumen	Beschäf- tigten Frauen in V.H.
A		B	C	D	E	F=B+D	G=B+C+E	H	I	J	K	L=H+J	M=H+I+K	$N = \frac{L \cdot 100}{F}$	$O = \frac{M \cdot 100}{G}$
S02	67	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S03	68	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S04	69	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S05	70	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S06	71	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S07	72	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S08	73	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S09	74	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S10	75	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S11	76	2	4	1,69	0	3,69	6	1	3	1,19	0	2,19	4	59,35	66,67
S11a	77	2	0	0,00	0	2,00	2	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S12	78	3	1	0,37	0	3,37	4	2	1	0,37	0	2,37	3	70,33	75,00
S12a	79	1	3	1,73	0	2,73	4	1	2	1,00	0	2,00	3	73,26	75,00
S13	80	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S13a	81	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S14	82	13	12	6,40	1	19,40	26	10	11	5,90	1	15,90	22	81,96	84,62
S15	83	5	12	6,59	1	11,59	18	3	11	6,09	1	9,09	15	78,43	83,33
S16	84	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S16a	85	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
S17	86	1	0	0,00	0	1,00	1	1	0	0,00	0	1,00	1	100,00	100,00
S18	87	0	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
Gesamt	88	27	32	16,78	2	43,78	61	18	28	14,55	2	32,55	48	74,35	78,69

3.3.1 Frauen-, Männeranteil SuE



3.3.2 Vergleich Ganztags- und Teilzeitkräfte SuE





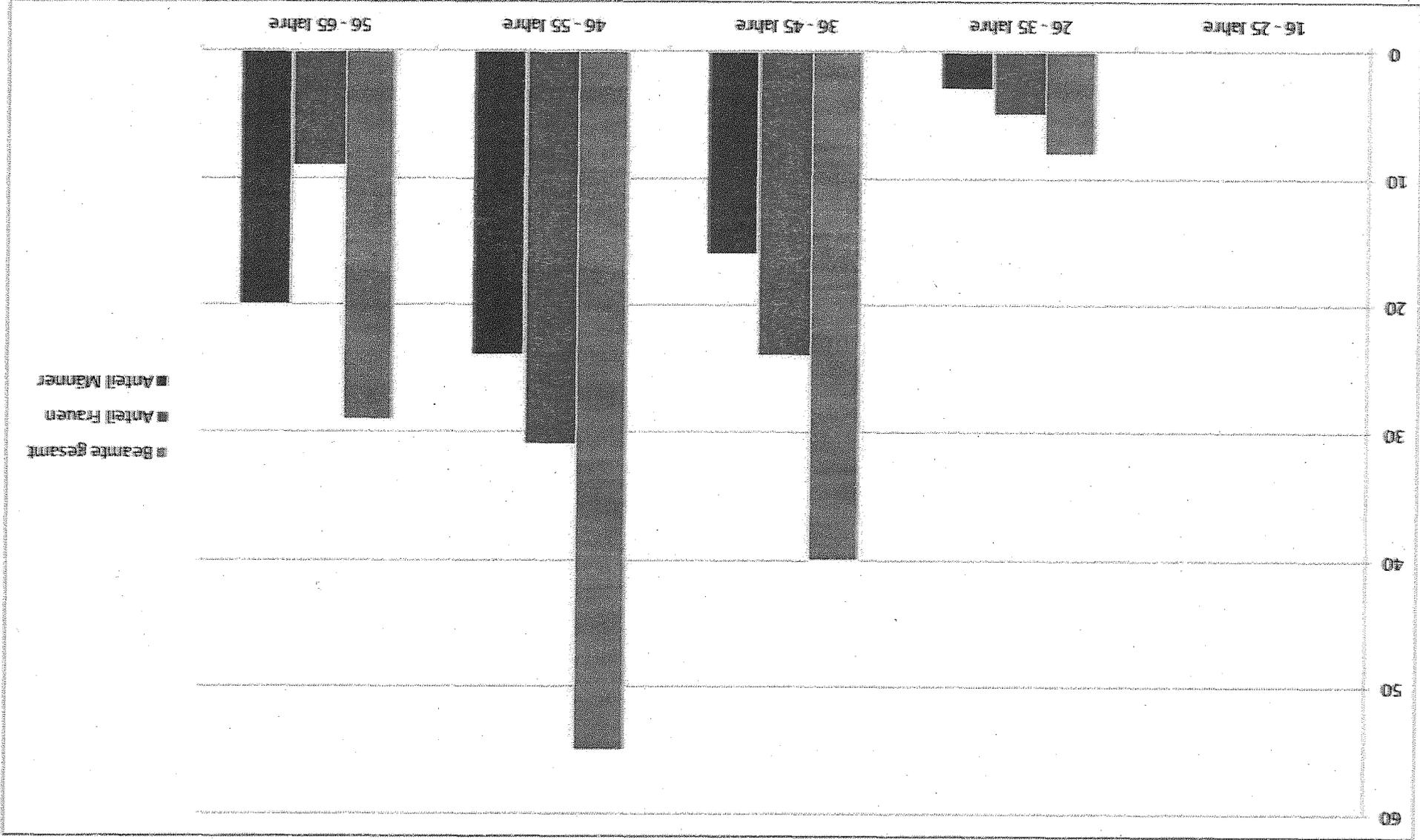
■ Ganztagskräfte
■ Teilzeitkräfte

3.4 Altersstruktur Beamte

Besoldungs- Entgelt- Gruppe	Nr.	Altersstruktur der Beschäftigten insgesamt					Altersstruktur - davon Frauen				
		16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre	16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre
P		Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
B8	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B6	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B3	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B2	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
B1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A16+A16"Z"	9	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
A15	10	0	0	0	1	2	0	0	0	1	0
A14	11	0	0	0	3	2	0	0	0	2	1
A13hD	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Höherer Dienst insgesamt	13	0	0	0	4	5	0	0	0	3	2
A13	14	0	1	3	4	7	0	1	0	0	0
A12	15	0	0	4	18	6	0	0	3	8	3
A11	16	0	0	10	10	2	0	0	8	7	0
A10	17	0	4	18	13	5	0	3	10	10	2
A9	18	0	3	1	1	1	0	1	1	1	0
Gehobener Dienst insgesamt	19	0	8	36	46	21	0	5	22	26	5

Besoldungs.- Entgelt- Gruppe	Nr.	Altersstruktur der Beschäftigten insgesamt					Altersstruktur - davon Frauen				
		16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre	16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre
P		Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
A9+A9"Z"	20	0	0	1	4	2	0	0	0	1	1
A8	21	0	0	3	0	1	0	0	2	0	1
A7	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A6	23	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
A5	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittlerer Dienst insgesamt	25	0	0	4	5	3	0	0	2	2	2
A4	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A3	27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A2	28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einfacher Dienst insgesamt	29	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BAnw	30	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0

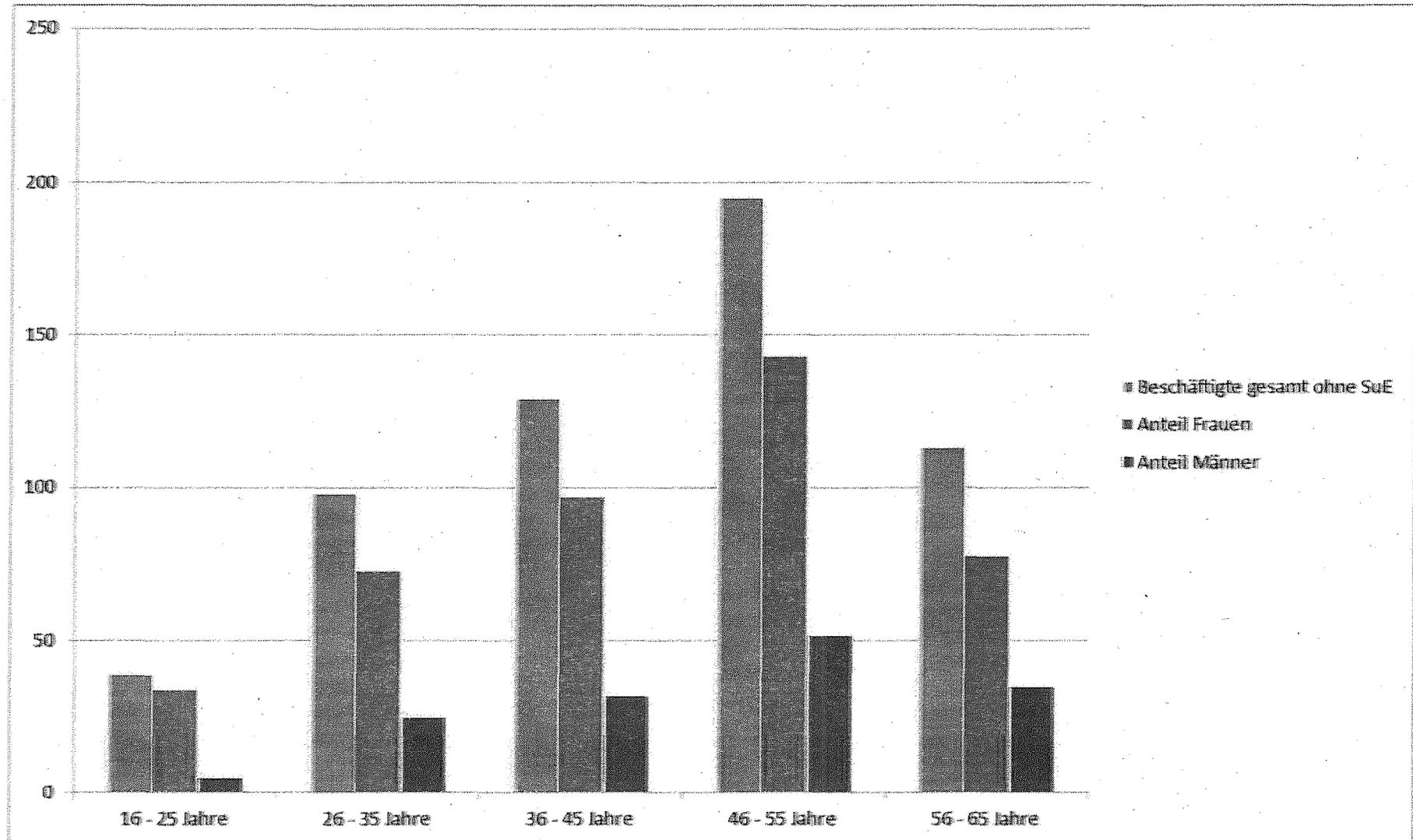
3.4.1 Altersstruktur Beamte



3.4.2 Altersstruktur TVÖD

Besoldungs- Entgelt- Gruppe	Nr.	Altersstruktur der Beschäftigten insgesamt					Altersstruktur - davon Frauen				
		16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre	16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre
P		Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
15Ü	31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
15	32	0	0	0	1	2	0	0	0	0	1
14	33	0	0	3	4	8	0	0	2	3	7
13	34	0	2	2	2	8	0	0	1	1	4
12	35	0	1	0	4	2	0	1	0	2	1
11	36	0	3	10	21	10	0	0	4	13	2
10	37	0	8	12	25	11	0	4	7	15	5
9	38	1	29	39	55	16	0	26	32	34	11
8	39	5	17	21	27	10	5	10	14	25	6
7	40	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
6	41	13	25	30	40	34	12	21	26	37	32
5	42	20	13	12	15	9	17	11	11	12	7
4	43	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	44	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
02Ü	45	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1
2	46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	47	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	48	39	98	129	195	113	34	73	97	143	78
OEDazu	49	31	3	1	0	0	22	0	0	0	0

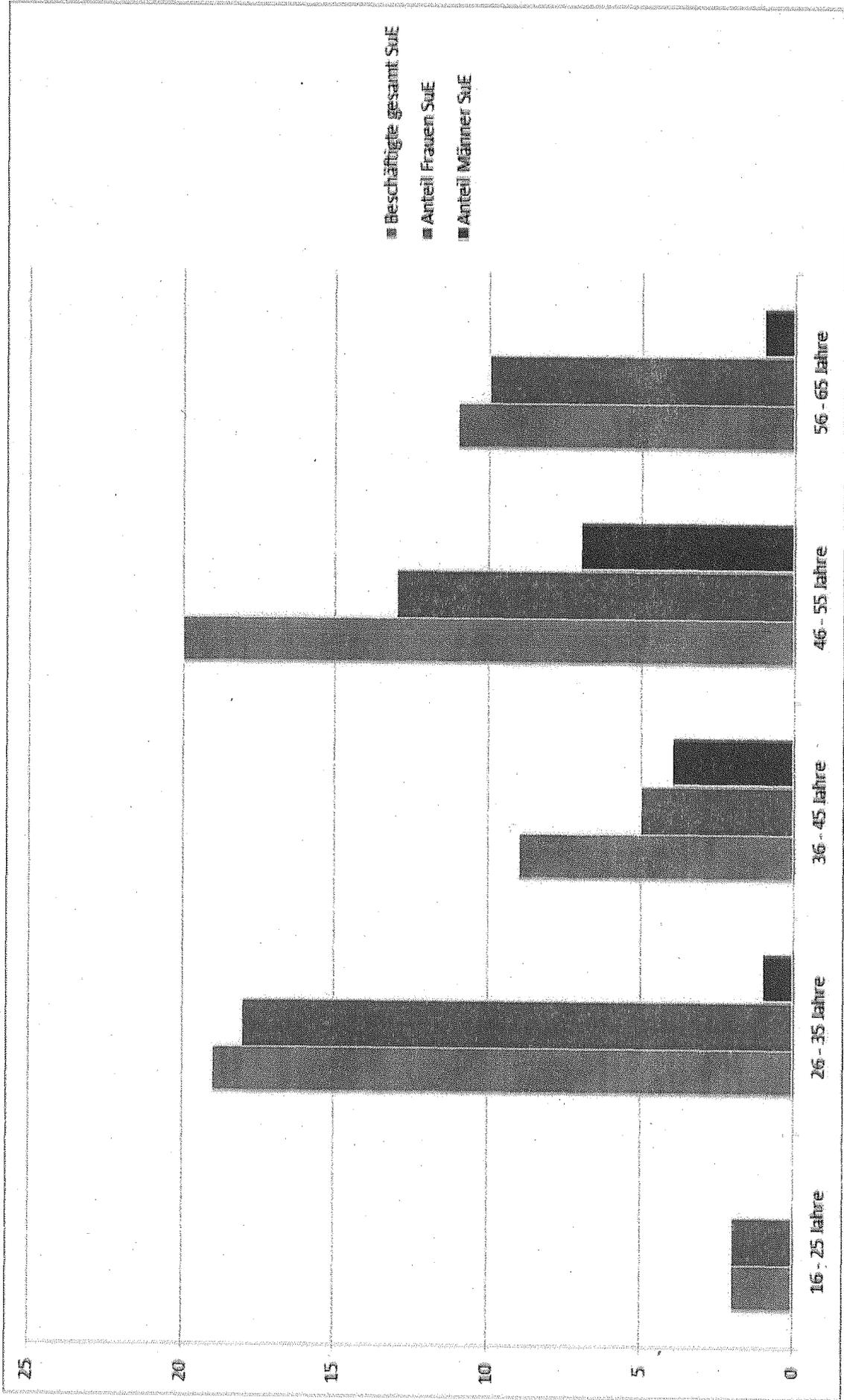
3.4.2 Altersstruktur TVÖD



3.4.3 Altersstruktur SuE

Besoldungs- Entgelt- Gruppe	Nr.	Altersstruktur der Beschäftigten insgesamt					Altersstruktur - davon Frauen				
		16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre	16 - 25 Jahre	26 - 35 Jahre	36 - 45 Jahre	46 - 55 Jahre	56 - 65 Jahre
P		Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
S02	67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S03	68	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S04	69	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S05	70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S06	71	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S07	72	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S08	73	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S09	74	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S10	75	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S11	76	0	3	2	1	0	0	3	0	1	0
S11a	77	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
S12	78	0	2	0	1	1	0	1	0	1	1
S12a	79	0	0	1	3	0	0	0	1	2	0
S13	80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S13a	81	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S14	82	2	12	5	6	1	2	12	4	3	1
S15	83	0	2	1	8	7	0	2	0	6	7
S16	84	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S16a	85	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
S17	86	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
S18	87	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	88	2	19	9	20	11	2	18	5	13	10

3.4.3 Altersstruktur SuE



3.5 Besoldungs- und Entgeltgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind

Besoldungsgruppen

Stand 31.12.2013

Mittlerer Dienst: A 9

Gehobener Dienst: A 9, A 12, A 13

Höherer Dienst: A 15

Entgeltgruppen

Stand 31.12.2013

EG 10, 11, 13, 15

„SuE-Tarif“

Im Bereich der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ist keine Unterrepräsentanz vorhanden.

3.6 Besetzung von Führungspositionen

	Frauen		Männer		Insgesamt
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Fachbereichsleiter/innen*	3	50,00%	3	50,00%	6
Leiter/in Organisationseinheit**	13	52,00%	12	48,00%	25
stellv. Leiter/in Organisationseinheit	11	33,33%	22	66,67%	33
Team-/ Sachgebietsleitung	18	47,37%	20	52,63%	38

* inkl. Leitungsteam FB 5 (= 4 Fachdienstleitungen)

** inkl. Fachdienstleitungen FB 5

3.7 Gesamtüberblick*

	Frauen		Männer		Insgesamt
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Beamtinnen/Beamte	69	52,27%	63	47,73%	132
Beschäftigte	473	74,49%	162	25,51%	635
Insgesamt	542	70,66%	225	29,34%	767

* einschließlich Beurlaubte

3.8 Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter im Bereich der Kreisverwaltung

Laufbahn/Ausbildungsberuf	Insgesamt	davon Frauen		davon Männer	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Beamtenanwärter/innen	4	1	25,00%	3	75,00%
Verwaltungsfachangestellte/r	12	7	58,33%	5	41,67%
Fachangestellte/r für Bürokommunikation	20	15	75,00%	5	25,00%
Fachinformatiker für Systemintegration	2	0	0,00%	2	100,00%
Gesundheitsaufseher/in	1	0	0,00%	1	100,00%
Insgesamt	39	23	58,97%	16	41,03%

Praktikantinnen und Praktikanten

Beruf	Insgesamt	davon Frauen		davon Männer	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Jahrespraktikum/Anerkennungsjahr	2	1	50,00%	1	50,00%
Fachoberschulpraktikanten	5	3	60,00%	2	40,00%
Jahrespraktikum 2-jährige Berufsfachschule	0	0	0,00%	0	0,00%
Jahrespraktikum zur Anerkennung Fachabitur	1	0	0,00%	1	100,00%

4. Maßnahmen

4.1 Zielvorgaben für den Anteil von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen

Ziel ist die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanz von Frauen in der Kreisverwaltung Gießen.

Bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigten haben können, legt die Dienststelle die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern als Leitprinzip zu Grunde.

In Bereichen in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. Dies gilt nicht wenn ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzungen für eine Tätigkeit ist.

4.2 Ausbildungsplätze, Stellenausschreibung/-besetzung (§§ 7 bis 10 HGIG)

Ziel:

Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen in der Kreisverwaltung Gießen und verbesserter Zugang zu Arbeitsbereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind

Maßnahmen:

- Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen und der Besetzung von Stellen in von Frauen unterrepräsentierten Bereichen werden Frauen bei gleicher Qualifikation so lange vorrangig berücksichtigt, bis eine Parität hergestellt ist. Ungelöst ist die Problematik, dass grundsätzlich ein Mangel an männlichen Bewerbern vorhanden ist.
- Die unterschiedlichen Erwerbsbiographien von Frauen und Männern sollen im Rahmen der Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass auch nicht formale Qualifikationen und „Soft-Skills“ (z. B. aus Familienarbeit; Erfahrungen in der Koordination verschiedener Tätigkeiten; Fähigkeit, sich rasch auf unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse einzustellen; Fähigkeit oder Bereitschaft zur Delegation von Aufgaben) bei Einstellungen und Stellenbesetzungen stärker berücksichtigt werden sollen. Diese Qualifikationen werden durch Entwicklung und Aufnahme von geeigneten Punkten in den standardisierten Fragenkatalog gezielt abgefragt.
- In allen Bereichen werden zu besetzende Stellen grundsätzlich ausgeschrieben; Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bei Unterrepräsentanz ist in den Ausschreibungen darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.
- Es werden nach Möglichkeit bei gleicher Eignung gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.
- Durch einen Zugang zum Intranet der Kreisverwaltung wird für die Beschäftigten, die sich in Elternzeit oder Sonderurlaub befinden, die Möglichkeit geschaffen, Kenntnis über hausinterne Stellenausschreibungen zu erlangen. Darüber hinaus erhalten die Beschäftigten auf Wunsch die Hausrundschreiben per Post oder digital zugesandt.
- Stellen werden nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unabhängig vom Geschlecht besetzt. In Bereichen, die eine Unterrepräsentanz von Frauen aufweisen, werden Frauen bei gleicher Eignung für die ausgeschriebene Stelle bevorzugt eingestellt.
- Die Übertragung von höherwertigen Aufgaben / Leitungsaufgaben außerhalb von Stellenbesetzungsverfahren im Rahmen der Änderung der Geschäftsverteilung ist grundsätzlich möglich. In diesen Fällen sollen Leitungs- bzw. adäquate Kompetenzen nachgewiesen und in einem gezielten Personalgespräch durch die zuständige Führungskraft dokumentiert werden. Grundsätzlich dürfen Teilzeitkräfte auch bei diesen Verfahren nicht benachteiligt werden.

4.3 Personalentwicklung (§ 11 HGIG)

Ziel:

Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen

Maßnahmen:

- Im Rahmen des hausinternen Fortbildungsprogramms werden auch Veranstaltungen ausschließlich für Frauen angeboten. Bei der Auswahl und den Inhalten der Veranstaltungen ist mit dem Frauenbüro zusammen zu arbeiten.
- Fortbildungsangebote sind so zu gestalten, dass Frauen besonders zur Teilnahme angesprochen werden. Nach Möglichkeit sind Veranstaltungen auch halbtags durchzuführen. Entstehen durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen Kinderbetreuungskosten oder Pflegekosten im Zusammenhang mit pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese in den Fällen des § 11 Abs. 4 HGIG erstattet.
- Führungskräfte sollen Frauen gezielt auf Fortbildungsangebote hinweisen, die der Weiter- oder Höherqualifizierung dienen.
- Gezielte Qualifizierungsangebote (z. B. Fachlehrgänge, EDV-Schulungen) können auch während einer Beurlaubung besucht werden.
- *Leitfaden für Rückkehrende*
Es geplant, bis zur Verabschiedung des nächsten Frauenförderplanes 2018 einen Leitfaden für Rückkehrende aus längerfristigen Beurlaubungen (z. B. Elternzeit, Pflege von Familienangehörigen) zu erstellen und installieren.

Ziel:

Förderung der Chancengleichheitskompetenzen für Führungskräfte

Maßnahmen:

- Gleichstellungsrelevante Themen (z. B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie) werden in Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten in das hausinterne Fortbildungsprogramm aufgenommen. Insbesondere bei Qualifizierungsmaßnahmen für Führungskräfte werden diese als fester Bestandteil entsprechend berücksichtigt.
- Führungskräfte setzen sich in Führungskräfte-seminaren zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen auch mit gesellschaftlich geprägten Geschlechterrollen sowie den unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Bewertungsmustern auseinander.

4.4 Familiengerechte Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung (13 HGIG)

Ziel:

Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie sowie Erhöhung der Akzeptanz für die „grundsätzliche Teilbarkeit von Stellen“ nach dem HGIG

- Teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beschäftigten werden die gleichen beruflichen Aufstiegschancen eingeräumt wie Vollzeitbeschäftigten.
- Die Voraussetzungen für eine Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten sind auch bei Stellen in höheren Besoldungs- und Entgeltgruppen und für Leitungsstellen vorzusehen.
- Bei Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen wegen Kinderbetreuung oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sowie für die Zeit des Beschäftigungsverbot nach § 6 des Mutterschutzgesetzes bzw. § 6 der Mutterschutzverordnung wird ein personeller Ausgleich vorgenommen. (§ 13 Abs. 3 HGIG)
- Die Möglichkeit der Rückkehr auf den bisherigen Arbeitsplatz nach der Beurlaubung bzw. Elternzeit wird angestrebt. Es wird gewährleistet, dass die Beschäftigten entsprechend Ihrer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe eingesetzt werden.
- Die jeweiligen Führungskräfte sollen den Kontakt zu den Beurlaubten pflegen, um den Beurlaubten eine spätere Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern (z.B. Möglichkeit der Nutzung von Fortbildungsangeboten). Der Kontakt erfolgt im Einvernehmen mit den Beurlaubten.
- Es findet eine rechtzeitige Wiedereingliederungsplanung von Berufsrückkehrenden statt.
- Streben Beschäftigte, die aus familiären Gründen teilzeitbeschäftigt sind, wieder eine Vollzeitbeschäftigung an, sind sie bei der Besetzung eines gleich bewerteten Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.
- Eine Informationsbroschüre des Landkreises Gießen zum Thema Beruf und Familie findet sich im Intranet unter P - Personalentwicklung.
- Die Dienstvereinbarungen zur Telearbeit/Heimarbeit und zur Einführung von Langzeitarbeitskonten sollen weitere Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bieten.

4.5 Schlussbemerkung

Die Umsetzung des Frauenförderplanes kann nur vor dem Hintergrund der strukturellen Gegebenheiten im Landkreis Gießen erfolgen.

Diese werden insbesondere beeinflusst durch die Auflagen des Regierungspräsidiums Gießen zum Personalhaushalt des Landkreises Gießen und des Schutzschirmvertrages von 2013 mit dem Land Hessen.

Diese vorhandenen Rahmenbedingungen schränken die Gestaltungsmöglichkeiten, die das HGIG vorsieht, erheblich ein.

Vor diesem Hintergrund ist dennoch bei der Entwicklung und Einführung neuer Instrumente und Maßnahmen im Bereich der Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung darauf zu achten, dass die Belange der weiblichen Beschäftigten eine angemessene Berücksichtigung finden und die Ziele des HGIG durch die Maßnahmen schneller verwirklicht werden.

Die Frauenbeauftragte wird in die konzeptionelle und inhaltliche Arbeit eingebunden.

Durch die Auditierung sowie die verschiedenen Dienstvereinbarungen konnten die Rahmenbedingungen trotz vorgegebenen Einschränkungen in der Kreisverwaltung verbessert werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des Frauenförderplans und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bleiben weiterhin das Ziel der Kreisverwaltung Gießen.

Impressum

Herausgeber: Kreisverwaltung Gießen

Text/Inhalt **Fachdienst Personal**
Frau Laux
Personalrat
Frau Ziemer
Frauenbeauftragte
Frau Rosemann

Bearbeitung: Fachdienst Personal
Frau Stroh/Frau Hofmann

Druck: Eigendruck

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage eines Konzeptes zur Beteiligung des Landkreises Gießen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbau und Beschluss zur Gründung eines Zweckverbandes

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag nimmt das vorgelegte Konzept zur „Kooperation des Landkreises mit anderen Kommunen sowie Bau- und Siedlungsgenossenschaften bzw. Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus, um die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum zu fördern“ zustimmend zur Kenntnis und beschließt die nach diesem Konzept vorgeschlagene Gründung eines Zweckverbandes.
2. Der dem Konzept beigefügte Satzungsentwurf dient als Grundlage für die Vereinbarung mit den anderen Zweckverbandsmitgliedern und kann in erforderlichem Maße angepasst werden, sofern damit keine grundlegenden Regelungen in eine dem ursprünglichen Sinn bzw. verfolgten Zweck entgegenstehende Fassung geändert werden. Ergänzungen zur Erreichung der verfolgten Ziele der Kooperation sind ebenfalls zulässig. Die mit den anderen Zweckverbandsmitgliedern vereinbarte endgültige Fassung wird dem Kreistag zu gegebener Zeit vorgelegt.
3. Der Landkreis erbringt 51.000 € als Stammkapitaleinlage. Dies müssen mindestens 51 % der Stammkapitalanteile sein. Das endgültige Stammkapital ergibt sich aufgrund der Anzahl der weiteren Zweckverbandmitglieder und deren Stammkapitalanteile. Es beträgt maximal 100.000 €.
4. Der Kreistag wählt gem. § 15 Abs. 2 KGG Frau/Herrn... als Vertreter/in des Landkreises Gießen und Herrn/Frau ... als deren/dessen Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung.
5. Der Kreistag genehmigt hinsichtlich der zu erbringenden Stammkapitaleinlage eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 51.000 €.
6. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass keine zu beteiligende Stelle die Gründung des Zweckverbandes untersagt.

Begründung:

Der Kreisausschuss wurde durch Beschluss des Kreistags am 5. Oktober 2015 beauftragt, für die Kreistagssitzung am 14. Dezember 2015 ein Konzept für die Beteiligung an einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft bzw. einem Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus zu entwickeln. Alternativ soll der Kreisausschuss ein Konzept über die Zusammenarbeit des Landkreises Gießen, möglichst vieler Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen und einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft bzw. einem Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen eines neu zu gründenden Zweckverbandes entwickeln. Über diese Beteiligung bzw. diese Zusammenarbeit sollen Aktivitäten im Landkreis Gießen im Bereich des Wohnungsbaus für Flüchtlinge und für sozial Benachteiligte gebündelt werden.

In Erfüllung des o.g. Kreistagsbeschlusses wird das als Anlage beigefügte Konzept zur „Kooperation des Landkreises mit anderen Kommunen sowie Bau- und Siedlungsgenossenschaften bzw. Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus, um die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum zu fördern“ vorgelegt.

Nach eingehender Prüfung wird die Gründung eines Zweckverbandes empfohlen. Unter Abwägung aller Aspekte ist dies die sinnvollste Organisationsstruktur. Sie bietet als öffentlich-rechtliche Organisationsform ausreichende Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten für die öffentlichen Akteure, gestattet es aber auch, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zu beteiligen. Bei sinnvoller und schlanker Gestaltung der Organisation durch entsprechende Satzungsregelungen, kann zudem die notwendige Flexibilität, wie sie einer GmbH oder eine Anstalt eigen sind, gewährleistet werden.

Aufgaben der Daseinsfürsorge auf dem Gebiet des Sozialwesens, um die es sich bei diesem Projekt handelt, gelten gemäß § 121 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nicht als wirtschaftliche Betätigung. Unabhängig davon ist es unser Anliegen, alle Institutionen frühzeitig über das Vorhaben zu informieren und ausreichend in die Umsetzung des Vorhabens einzubinden, auch wenn es für diese Form der Betätigung nicht zwingend erforderlich wäre. Bis zu Kreistagsentscheidung wird daher noch Kontakt zur IHK und Handwerkerschaft aufgenommen. Das Regierungspräsidium ist bereits grundsätzlich über das Vorhaben informiert.

Da derzeit noch nicht eindeutig feststeht, wer sich dem Zweckverband anschließen wird, kann die Satzung noch nicht in allen Punkten fix definiert werden. Dies betrifft u.a. auch die Höhe des Stammkapitals. Mit der Formulierung zu Punkt 3 wird sichergestellt, dass für die öffentliche Seite der erforderliche maßgebliche Einfluss gegeben ist, selbst wenn sich neben Wohnungsgenossenschaften bzw. -gesellschaften lediglich eine weitere Kommune an dem Zweckverband beteiligen sollte. Für die Kommunen schlagen wir eine Stammkapitaleinlage von mindestens 2.700 € je Kommune vor. Dieser Betrag kann gemäß der Anzahl der beteiligten Kommunen auch entsprechend erhöht werden. Sofern Wohnungsgenossenschaften bzw. -gesellschaften einen höheren Anteil wünschen, könnte sich der Betrag je Kommune auch anteilig verringern oder der Landkreis Anteile seines Stammkapitals an die Kommunen abgeben. Es wäre so immer eine ausreichende Stimmenmehrheit für die öffentliche Seite garantiert.

Um sicherzustellen, dass der Zweckverband und die Verbandsversammlung schon im ersten Quartal 2016 handlungsfähig werden, ist die Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin des Landkreises sowie dessen/deren Stellvertreter/in erforderlich. Die Satzung sieht, wie im Konzept herausgearbeitet wird, aus Gründen einer schlanken

und flexiblen Organisation vor, dass jedes Verbandsmitglied nur einen Vertreter/eine Vertreterin in die Verbandversammlung entsendet.

Für die zu erbringende Stammkapitaleinlage stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Mit dem Beschluss zur Gründung des Zweckverbandes muss deshalb gleichzeitig eine außerplanmäßige Auszahlung beschlossen werden. Als Deckungsvorschlag dient eine nicht benötigte Ermächtigungsübertragung (Ausgabereist) bei der Straßenbaumaßnahme K 149 (Maßnahme Nr. 109) in Höhe von 86.005 Euro.

IKZ-Förderung:

Nach Ziffer 3 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ist jede Form der Zusammenarbeit auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KGG) förderfähig. Dazu gehört auch die Rechtsform des Zweckverbandes. Zu den förderfähigen Aufgaben gehören nach Nr. 3 Ziffer 2 der Förderrichtlinie Aufgaben der sozialen Daseinsfürsorge und zwar u.a. zur Bewältigung des demografischen Wandels.

Da neben den beiden o.g. Punkten unseres Erachtens auch die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt werden können (Zusammenarbeit mind. 5 Jahre, Einsparung von 15% usw.) beabsichtigen wir, einen Antrag auf IKZ-Förderung zu stellen. Bei Beteiligung von 2 Kommunen (incl. Landkreis) könnten so ggf. 50.000 €, bei mehr als 2 Kommunen bis zu 100.000 € Fördermittel akquiriert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 51.000 €.
Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Eine nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragung (Ausgabereist) bei der Straßenbaumaßnahme K 149 in Höhe von 86.005 Euro.

Folgekosten:

In Abhängigkeit von der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes können Folgekosten für eine Verbandsumlage entstehen, die heute noch nicht beziffert werden können.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

Hans-Otto Gerhard

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Wirtschaftsausschusses

vom:

23.11.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

§ 5 des
Stimmrechts
WV

„§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die *Verbandsversammlung* besteht, mit Ausnahme des Landkreises Gießen, aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Der Landkreis Gießen wird vertreten durch den Landrat bzw. einem von ihm benannten Vertreter und durch 4 vom Kreistag gewählte Vertreter. Für die Mitglieder der *Verbandsversammlung* findet § 15 Abs. 2. KGG Anwendung.
- (2) Je 1 Euro des Anteils am Zweckverband im Sinne von § 1 Abs. 5 gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur einheitlich und durch einen Vertreter ausgeübt werden. Das Stimmrecht des Landkreises wird durch den Landrat ausgeübt.
- (3) Mitglieder des *Verbandsvorstandes*, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der *Verbandsversammlung* angehören."

Beschluss des WV vom:

14.12.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 16.11.2015
Stabsstelle Controlling	Name: Uta Heuser-Neißner/H.-O. Gerhard
	Telefon: 0641-9390 1868/1828
	Fax: 0641-9390 1658
	E-Mail:
	Gebäude: D
	Raum: D007/D006

**Konzept zur
„Kooperation des Landkreises mit anderen Kommunen sowie
Bau- und Siedlungsgenossenschaften bzw. Unternehmen des
sozialen Wohnungsbaus, um die Bereitstellung von
bezahlbarem Wohnraum zu fördern“**

1 Inhalt

2	Vorbemerkung	2
3	Auftrag des Kreistags	2
4	Organisations- und Rechtsformen	3
4.1	Formen der Zusammenarbeit	3
4.1.1	Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis	3
4.1.1.1	Zusammenarbeit im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) bzw. Public-Privat-Partnership (PPP)	3
4.1.1.2	Zusammenarbeit im Rahmen einer Kommunale Arbeitsgemeinschaft	4
4.1.2	Zusammenarbeit in Form der Schaffung einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. der Beteiligung an einer bestehenden Organisation	4
4.1.2.1	Wirtschaftliche Betätigung	4
4.1.2.2	Privatrechtliche Form	5
4.1.2.3	Öffentlich-rechtliche Formen	6
4.2	Rechtsformwahl	7
4.3	Gründung	9
4.4	Organe	9
4.5	Mitgliedschaft und Anteile	9
4.6	Gestaltung der Zusammenarbeit	10
5	Finanzierung	10
5.1	Förderprogramm	10
5.2	Finanzbedarf	11
5.3	Finanzierung	11
6	Vergabe- und Beihilferecht	12
7	Geschäftstätigkeit/Projekte	12
8	Chancen und Risiken	12
9	Markterkundung	13
10	Stellungnahmen von IHK und Handwerkskammer	13
11	Bereitschaft der Kommunen für eine Zweckverbandsmitgliedschaft	13
12	Bereitschaft von Baugenossenschaften bzw. Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus für eine Zweckverbandsmitgliedschaft	13

2 Vorbemerkung

Das Angebot an bezahlbarem Wohnraum im Landkreis Gießen ist unzureichend. Durch die aktuelle Flüchtlingssituation hat sich die Lage verschärft. Der Flüchtlingsstrom wird voraussichtlich auch auf absehbare Zeit nicht abreißen.

Nach § 2 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) haben die Landkreise die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehen und die der einheitlichen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung des Landkreises dienen. In diesem Sinne übernimmt der Landkreis eine Aufgabe der Daseinsfürsorge, indem er die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum fördert. Ziel soll es sein, kreisweit bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, zu ertüchtigen, zu erwerben und letztlich zu vermieten. Der Landkreis Gießen möchte diese Aufgabe in Kooperation mit möglichst vielen Städten und Gemeinden des Landkreises angehen. Die Beteiligung von Bau- und Siedlungsgenossenschaft bzw. Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus, möglichst aus dem Landkreis Gießen, ist ausdrücklich gewünscht.

3 Auftrag des Kreistags

Der Kreisausschuss wurde durch Beschluss des Kreistags am 05.10.2015 beauftragt, für die Kreistagssitzung am 14. Dezember 2015 ein Konzept für die Beteiligung an einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft bzw. einem Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus zu entwickeln. Alternativ soll der Kreisausschuss ein Konzept über die Zusammenarbeit des Landkreises Gießen, möglichst vieler Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen und einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft bzw. einem Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen eines neu zu gründenden Zweckverbandes entwickeln. Über diese Beteiligung bzw. diese Zusammenarbeit sollen Aktivitäten im Landkreis Gießen im Bereich des Wohnungsbaus für Flüchtlinge und für sozial Benachteiligte gebündelt werden.

Zur Umsetzung dieses Auftrages hat der Kreistag folgende Eckpunkte beschlossen:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Bau- und Siedlungsgenossenschaft bzw. ein Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus zu finden, an der oder dem sich der Landkreis Gießen gemeinsam mit Landkreiskommunen beteiligen kann oder mit der bzw. mit dem er im Rahmen eines Zweckverbandes zusammenarbeiten kann.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in diesem Zusammenhang sämtliche rechtlichen Fragen zu klären und rechtliche Vorgaben zu beachten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung oder die durch die Zusammenarbeit mit einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft bzw. einem Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen eines Zweckverbandes entstehen. Dies gilt ebenfalls für rechtliche Fragen und Vorgaben im Hinblick auf die Ausschöpfung der Fördermittel im sozialen Wohnungsbau.
3. Die Modalitäten der Beteiligung bzw. der Zusammenarbeit (Beteiligungsanteile bzw. Mitgliedsanteile, Investitionsumfang, Finanzierungskonzept) sind im Zuge des Projektverlaufs bzw. des Auswahlprozesses zu konkretisieren.

4. Es ist sicherzustellen, dass der Landkreis Gießen sowie die Städte und Gemeinden in dem zukünftigen Beteiligungsunternehmen bzw. in dem neu zu gründenden Zweckverband Einfluss nehmen können.

4 Organisations- und Rechtsformen

4.1 Formen der Zusammenarbeit

4.1.1 Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis

4.1.1.1 Zusammenarbeit im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) bzw. Public-Privat-Partnership (PPP)

Diese Form der Zusammenarbeit ist eine Vertragspartnerschaft zwischen öffentlichem Auftraggeber und privatem Auftragnehmer, bei dem – je nach Modell – die bislang erbrachten öffentlichen Leistungen durch eine langfristige vertraglich geregelte Zusammenarbeit über den gesamten Lebenszyklus eines öffentlichen (infrastrukturellen) Projektes auf das „private Unternehmen“ übertragen wird. Dabei werden die benötigten und vorhandenen Ressourcen zum gegenseitigen Nutzen zur Verfügung gestellt. Die Projektrisiken werden entsprechend der Risikokompetenz der Partner sinnvoll verteilt. Beim ÖPP/PPP in der Wohnungswirtschaft bestehen die Vertragspartner aus einem öffentlichen Auftraggeber und aus einem privaten Immobilienunternehmen. Das private Immobilienunternehmen kann jede Art von Gesellschaftsform annehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Vertragspartner des ÖPP/PPPs für ihr Vorhaben eine eigene Gesellschaft oder Genossenschaft gründen. Hinsichtlich der Ausgestaltung von ÖPP/PPP-Projekten gibt es in der Praxis derzeit fünf verschiedene Vertragsmodelle, die sich insbesondere hinsichtlich der Frage, bei wem das Eigentum an der Immobilie bei Beginn bzw. nach Ablauf der Vertragsdauer angesiedelt sein soll und welche Vertragspartei insoweit das Verwertungsrisiko trägt, unterscheidet.

Allgemein werden als Vorteile von ÖPP/PPP Projekten angeführt:

- Die Einbindung privaten Kapitals entlastet öffentliche Haushalte.
- Ggf. Einsparungen durch wertschöpfungsübergreifende Optimierung. Bei optimaler Projektdurchführung durch den Privaten kann es durch Projektbeschleunigung zu Zeitersparnis und Kostensenkung kommen.
- Langfristige Planungs- und Kalkulationssicherheit der öffentlichen Hand.
- effizienteres Finanzmanagement.
- Potential, dass Projekte von privatem Know-how profitieren.
- durch eine geringere politische Einflussnahme reduziert sich eventuell eine Kurzfristorientierung.
- je nach Vertrag können Bonus-Malus-Regelungen getroffen werden. Sie schaffen zusätzliche Anreize für den Privaten und schützen gleichzeitig die öffentliche Hand vor Schlechtleistung. Im Übrigen gibt es bei ÖPP/PPP immer auch eine gemeinsame Interessenlage: Aufgrund der für ÖPP/PPP-Projekte typischen Lebenszyklusbetrachtung – Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung erfolgen über 20–30 Jahre durch den privaten Partner – haben beide Vertragsparteien ein Interesse an möglichst hoher und nachhaltiger Qualität der Leistungserbringung. Ob die Erwartungen aller Beteiligten erfüllt werden, hängt somit – wie bei allen anderen Verträgen auch – wesentlich von den vereinbarten Regelungen ab. Im Grundsatz gilt: Von einer ÖPP/PPP sollen beide Seiten profitieren.

Als Nachteile von ÖPP/PPP Projekten wären zu nennen:

- Da durch langfristige Natur der Verträge nie „vollständige“ Verträge abgeschlossen werden können, kommt es häufig zu Nachverhandlungen, die durch Anpassungen an

geänderte Leistungsanforderungen der öffentlichen Hand oder veränderte Umweltbedingungen begründet sein können.

- Kostensteigerungen entstehen dabei besonders durch Transaktionskosten im Zuge der Nachverhandlungen und durch den Anreiz privater Unternehmen, bei der Vergütungsanpassung unter asymmetrischer Informationsverteilung ihre nicht beobachtbaren Kosten und/oder Arbeitsanreize auszunutzen.
- Da Private im Vergleich zur öffentlichen Hand schlechtere Möglichkeiten der Risikodiversifikation und -streuung besitzen, sind deren Risikokosten als höher zu bewerten, was besonders bei den langfristigen und wertschöpfungsübergreifenden ÖPP/PPP-Verträgen kostensteigernd wirkt.
- Da ÖPP/PPP-Verträge sehr komplex und risikoreich sind, ist die Wettbewerberzahl eher gering bzw. es werden sich vor allem Großunternehmen statt mittelständische Unternehmen interessieren.
- Beim Scheitern des Projekts (etwa weil sich der Private übernommen hat) muss die Öffentlichkeit doch einspringen.
- Gefahr von Konkurrenzklagen (von unterlegenen Bietern), die das Projekt hinauschieben.
- Vergabeverfahren und Vertragsverhandlungen mit privaten Investoren entziehen sich naturgemäß der öffentlichen Diskussion und Betrachtung. Darunter leidet die Transparenz solcher Verfahren, die unstrittig erforderliche breite öffentliche Diskussion – insbesondere von Infrastruktur-Großprojekten – wird zumindest erschwert, wenn nicht gar verhindert. Letzten Endes leidet die demokratische Legitimation. Ergänzend wird systembedingt der fachliche Einfluss der öffentlichen Hand reduziert, Steuerungs- und Feinjustierungsmöglichkeiten gehen verloren.

4.1.1.2 Zusammenarbeit im Rahmen einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit können Gemeinden und Landkreise durch Vereinbarung kommunale Arbeitsgemeinschaften bilden. An diesen Arbeitsgemeinschaften könnten auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden. Somit wäre die Beteiligung einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft oder eines Wohnungsbauunternehmens möglich. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft soll Angelegenheiten beraten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren. Gemeinschaftslösungen sollen eingeleitet werden, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen. Vorteil einer Arbeitsgemeinschaft dürfte sein, dass kein Gründungsaufwand entsteht und nur geringe organisatorische Vorgaben bestehen. Nachteil ist der gegebenenfalls fehlende Verpflichtungscharakter.

4.1.2 Zusammenarbeit in Form der Schaffung einer Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. der Beteiligung an einer bestehenden Organisation

4.1.2.1 Wirtschaftliche Betätigung

Es ist zu prüfen, inwieweit bei der angestrebten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (Sechster Teil, Dritter Abschnitt Hessische Gemeindeordnung (HGO)) zu beachten sind.

Die wirtschaftliche Betätigung ist gem. des § 121 Abs. 1 HGO an gewisse Grundvoraussetzungen geknüpft (der öffentliche Zweck, angemessenes Verhältnis

zur Leistungsfähigkeit, Subsidiarität gegenüber der Privatwirtschaft usw.). Diese gelten gem. § 121 Abs. 2 allerdings nicht für Tätigkeiten unter anderem auf dem Gebiet des Sozialwesens. Da es Hauptzweck und vorrangiges Betätigungsfeld der angestrebten Kooperation ist, erschwinglichen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, was traditionell eine der zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge darstellt, wäre dieser Ausnahmetatbestand als erfüllt anzusehen. Dennoch könnten je nach Organisationsform weitere Vorschriften des Dritten Abschnitts im sechsten Teil der HGO zur Anwendung kommen.

Unabhängig davon sollte es Anliegen des Landkreises und der Kommunen sein, alle Institutionen frühzeitig über das Vorhaben zu informieren und ausreichend in die Umsetzung des Vorhabens einzubinden. Deshalb wurde das Regierungspräsidium bereits über das Vorhaben unterrichtet. Eine formale Anzeige gemäß § 127a HGO wird im Bedarfsfall zu gegebener Zeit erstattet. Außerdem sollte im Sinne von § 121 Abs. 6 HGO die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer informiert und um Stellungnahme gebeten werden.

4.1.2.2 Privatrechtliche Form

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern (natürlichen oder juristischen Personen), die sich durch einen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Die Gründung erfolgt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages und bedarf nur dann der notariellen Beurkundung, wenn ein Grundstück in die Gesellschaft eingebracht wird. Die Haftung ist grundsätzlich unbegrenzt, weswegen diese Gesellschaftsform gem. § 122 Abs. 1 HGO problematisch ist und nach unseren Erfahrungen kaum Aussicht auf Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hat.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Kapitalgesellschaften können zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes errichtet werden. Die Vorgaben für die Gründung sind, im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Organisationsformen, weitreichender und i.d.R. kostenintensiver. So ist eine notarielle Beurkundung und eine Eintragung ins Handelsregister notwendig und ein festes Stammkapital von mindestens 25.000 € vorgegeben. Ein höherer Aufwand ergibt sich auch hinsichtlich der Jahresabschlüsse, die aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO - § 122 Abs. 1) nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen sind.

Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf die Einlage, sofern nicht eine Nachschusspflicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

Der Einfluss der Gesellschafter ist grundsätzlich von den Anteilen am Stammkapital und den damit verbundenen Stimmrechten abhängig. Die Satzung ermöglicht aber auch eine andere Stimmverteilung als die Anteile am Stammkapital.

Das GmbH-Gesetz bietet grundsätzlich viel Flexibilität für die Satzung. Andererseits sind kommunale Politiker, die gleichzeitig in Organen privater Gesellschaften vertreten sind, häufig dem Zwiespalt zwischen der Gemeinwohlverpflichtung und dem Interesse des Unternehmens ausgesetzt. Sie sind der Verschwiegenheit verpflichtet, was den Informationsfluss zwischen dem Unternehmen und der Kommune erschwert. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die eigene Fraktion der Aufsichtsratsmitglieder. Aufsichtsräte in privatrechtlichen Kapitalgesellschaften sind häufig nicht in der Lage, die politische Steuerungsfunktion in einem kommunalen Unternehmen wahrzunehmen.

Aktiengesellschaft (AG)

Die starke Bindung an das Aktiengesetz schränkt bei der AG die Flexibilität ein. Nachteile bestehen hinsichtlich Kontroll- und Einflussmöglichkeiten. Die Ausgestaltung der Satzung im Sinne der Kommunen und die Gestaltungsfreiheit der Organe sind begrenzt.

Eine Aktiengesellschaft soll gem. § 122 Abs. 3 HGO nur dann als Gesellschaftsform gewählt werden, wenn der Zweck nicht ebenso gut mit einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

Genossenschaft

Die Genossenschaft hat grundsätzlich den Zweck, den Erwerb der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs zu fördern. Es gibt keine festen Kapitalvorgaben. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen. Grundsätzlich haftet das Vermögen der Genossenschaft den Gläubigern, d.h. es besteht eine begrenzte Haftung. Eine Nachschusspflicht kann in der Satzung vereinbart werden.

Organe der Genossenschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung (bei mehr als 20 Mitgliedern, ansonsten ist der Aufsichtsrat fakultativ). Der Vorstand hat, sofern die Satzung nichts anderes vorgibt, eine Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Kontrollrechte sind nur über den gewählten Aufsichtsrat möglich.

Auskunftsrecht besteht nur in der Generalversammlung. 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Minderheitenschutz). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Unternehmensgenossenschaften kann einem Mitglied bis zu 10% der ausgewiesenen Stimmen eingeräumt werden. Dies gilt jedoch nur für Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.

4.1.2.3 Öffentlich-rechtliche Formen

Öffentlich-rechtliche Anstalt

Gem. § 29a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) können Gemeinden und Landkreise zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung ein Unternehmen oder Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gründen. Darüber hinaus können sich daran allerdings nur andere Anstalten, Zweckverbände und kommunale Versorgungskassen beteiligen, nicht dagegen juristische Personen des Privatrechts.

Organe sind Vorstand und Verwaltungsrat. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist auf die Bestellung und Überwachung der Geschäftsführung sowie Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten beschränkt.

Die Anstalt ist mit ausreichend Stammkapital auszustatten. Die Träger haften als Gesamtschuldner unbeschränkt im Verhältnis der Stammeinlage zueinander.

Die Gründung einer gemeinsamen öffentlichen Anstalt ist aufgrund der kommunalen Satzungscompetenz problemlos. Vorteile dieser Rechtsform sind kurze Entscheidungs- und Reaktionswege und die hohe Flexibilität hinsichtlich der Satzungsinhalte und -regelungen.

Zweckverband

Der Zweckverband ist eine typische Rechtsform der kommunalen Zusammenarbeit. Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich zusammenschließen und

Aufgaben übertragen. Daneben können unter bestimmten Umständen auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder werden.

Der Zweckverband entsteht einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung der mit einem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Satzung. Notwendige Organe des Zweckverbandes sind Verbandsversammlung und Vorstand.

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Vertreter in die Verbandsversammlung. In der Satzung kann bestimmt werden, dass einzelne oder alle Mitglieder mehrere Vertreter entsenden oder dass die Vertreter einzelner Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben. Dabei besteht dann jedoch die Gefahr, dass der Zweckverband bei seinen Entscheidungen recht träge agiert. Dem kann aber durch sinnvolle Satzungsregelungen entgegengewirkt werden.

Hinsichtlich der Verbandsversammlung bestehen einige formale Vorgaben. So sind Sitzungen öffentlich sowie Zeitpunkt und Ort der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Geschäfte führt der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied besteht. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe soll sich i.d.R. nach dem Verhältnis des Nutzens richten. Es kann aber auch ein anderer angemessener Maßstab definiert werden. Für die Wirtschaftsführung können die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts oder des Eigenbetriebsrechts angewendet werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gründung des Zweckverbandes einfach und nahezu ohne Kosten möglich ist. Die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit steht im Vordergrund und die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung ist gegeben. Nachteilig ist, dass es letztlich keine Haftungsbeschränkung gibt, da der Finanzbedarf durch Umlagen zu decken ist und bei überdimensionierten Strukturen die Gefahr einer relativen Trägheit hinsichtlich der Entscheidungsprozesse besteht. Letzterem kann aber mit der vorhandenen Gestaltungsfreiheit und sinnvollen Regelungen begegnet werden.

4.2 Rechtsformwahl

Um einen möglichst großen Verpflichtungs- und Verbindlichkeitscharakter zu gewährleisten, erscheint die Beschränkung auf eine kommunale Arbeitsgemeinschaft nicht als ausreichendes Mittel, um eine Wohnraumförderung durch den Landkreis und die Kommunen zu gewährleisten.

Ein ÖPP/PPP-Modell ÖPP bietet zwar ein paar Vorteile, doch es birgt auch, wie die Praxis zeigt, insbesondere für die öffentliche Seite eine Vielzahl von Risiken. Es besteht vor allem die Gefahr, dass die Kosten letztendlich deutlich höher werden, als geplant. Da die Projektdurchführung bei dem privaten Partner liegt, sind die Einflussmöglichkeiten beschränkt und könnte die Transparenz problematisch sein. Aufgrund der aktuellen Relevanz sollte der Landkreis sich stärker bei der Umsetzung der geplanten Förderung des sozialen Wohnungsbaus einbringen, als dies in einem ÖPP/PPP-Modell vorgesehen ist. Zudem könnte die hohe Komplexität mit ihrer Vielzahl von Regelungserfordernissen die im Kreis ansässigen Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften sowie mittelständische Firmen aus der Region abschrecken bzw. überfordern.

Wenn sich der Landkreis Gießen mit Städten und Gemeinden an einer bestehenden Organisation beteiligen wollten, dürfte eine Kapitalgesellschaft nicht die ideale

Lösung sein, da im Allgemeinen bei diesen Gesellschaften die Gewinn- und Umsatzorientierung vordergründig ist und nicht die gesellschaftliche Verpflichtung. Außerdem ist fraglich, ob ein die erforderlichen Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten realisiert werden können.

Gegen die Gründung einer eigenen Kapitalgesellschaft sprechen die damit verbundenen erhöhten Kosten für Gründung und Geschäftsbetrieb (Jahresabschlüsse usw.) sowie die eingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den Vertretern in den Organen der Gesellschaft. Die BGB-Gesellschaft scheidet nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit (Breitband) aufgrund der fehlenden Genehmigungsfähigkeit aus.

Interessant könnte die Beteiligung an einer Bau- und Siedlungsgenossenschaft sein, die vorrangig im sozialen Wohnungsbau tätig ist. Sicherlich ist die Zusammenarbeit von Landkreis und Kommunen mit einem Unternehmen, das über Erfahrungen im sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen verfügt, absolut zielführend. Dabei ginge es darum, eine Organisation zu finden, dessen Unternehmensethik an Kooperation und gesellschaftlicher Verantwortung ausgerichtet ist. Eine Genossenschaft erfüllt diese Anforderung per se, fördert sie doch ihre Mitglieder – entweder deren Erwerb / Wirtschaft oder deren sozialen bzw. kulturellen Belange mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Problematisch ist allerdings, dass jedes Mitglied in einer Genossenschaft im Allgemeinen nur eine Stimme hat. Somit wäre der Einfluss von Landkreis und Kommunen nur von untergeordneter Bedeutung. Dies würde den Vorgaben der HGO hinsichtlich der Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Betätigung bzw. Beteiligung widersprechen (§ 122 Abs. 1 HGO) und wäre insofern nicht nur faktisch sondern auch rechtlich problematisch.

Um dem Landkreis und den Kommunen einen angemessenen Einfluss zu ermöglichen und gleichzeitig die öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit zwischen den Kommunen sowie die gesellschaftliche Verantwortung zu betonen, wäre die öffentlich-rechtliche Organisationsform zu favorisieren. Dabei müsste der Nachteil hingenommen werden, dass teils aufwendigere und weniger schnelle Entscheidungswege einzuhalten sind sowie das öffentliche Dienstrecht vorgegeben ist. Andererseits besteht bei öffentlich-rechtlichen Formen der Zusammenarbeit der Vorteil, dass der Informationsfluss zwischen Unternehmen und Kommune besser sein müsste. Die politische Steuerungsfunktion sollte leichter wahrgenommen werden können.

Sofern die Zusammenarbeit und enge Abstimmung mit einer oder mehreren Baugenossenschaft bzw. einem oder mehreren Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus erwünscht ist, scheidet die Anstalt des öffentlichen Rechts aus, da eine Beteiligung Privater nicht möglich ist.

Unter Abwägung aller Aspekte ist die deshalb Gründung eines Zweckverbandes die sinnvollste Organisationsstruktur. Sie bietet als öffentlich-rechtliche Organisationsform ausreichende Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten für die öffentlichen Akteure, gestattet es aber auch, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts zu beteiligen. Bei sinnvoller und schlanker Gestaltung der Organisationsstrukturen durch entsprechende Satzungsregelungen, kann zudem die notwendige Flexibilität, wie sie einer GmbH oder eine Anstalt eigen sind, gewährleistet werden. Der Entwurf einer Satzung ist als Anlage 1 beigelegt.

4.3 Gründung

Die Regelungen zum Zweckverband sind im Dritten Abschnitt des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) niedergelegt. Wie oben bereits ausgeführt, können neben den Kommunen auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Mitglied eines Zweckverbands sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen (§ 5 Abs. 2 KGG). Einer Beteiligung von Wohnungsbaugesellschaften bzw. -genossenschaften sollte insofern nichts entgegenstehen.

Gemäß § 11 KGG entsteht der Zweckverband an dem auf die öffentliche Bekanntmachung der durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Verbandssatzung folgenden Tag.

Eine Eintragung ins Handelsregister ist nicht zwingend erforderlich.

4.4 Organe

Auf Basis der Empfehlung hinsichtlich der Rechtsform sind die Gremien bzw. Organe vom Gesetz vorgegeben. Nach § 14 KGG sind die Organe des Zweckverbandes die Verbandsversammlung als oberstes Organ und der Vorstand als Verwaltungsbehörde.

Um die Verbandsversammlung entscheidungs- und arbeitsfähig zu gestalten, sollte von jedem Zweckverbandsmitglied jeweils nur ein Vertreter entsendet werden.

Der Vorstand besteht nach § 16 Abs. 1 KGG aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindesten einem weiteren Mitglied. Die Tätigkeit des Vorstands sollte, zumindest in der Gründungsphase und bis zur Erreichung eines entsprechenden Umfangs, ehrenamtlich sein. Die Besetzung dieser Positionen müsste in Abhängigkeit der Zusammensetzung des Zweckverbandes aus kommunalen und privatrechtlichen Mitgliedern sowie des erforderlichen Know-How entschieden werden.

4.5 Mitgliedschaft und Anteile

Es wird angestrebt, eine möglichst breite Beteiligung der Kommunen und der Siedlungs- und Baugenossenschaften zu erreichen. Vorstellbar wären folgende Modelle für die Verteilung der Anteile:

- a. Mehrheitsbeteiligung des Landkreises
 - 51 % - Landkreis Gießen
 - 49 % - Kommunen und private Organisationen gemeinsam, mit jeweils gleichem Anteil (Bsp. 10 weitere Zweckverbandsmitglieder mit jeweils 4,9 %)
- b. Mehrheitsbeteiligung der kommunalen Seite
 - 26 % - Landkreis Gießen
 - 25 % - Städte und Gemeinden mit jeweils gleichem Anteil
 - 49 % - private Organisationen mit jeweils gleichem Anteil

Sollte von privater Seite eine deutlich geringere Beteiligung gewünscht sein, wären die Anteile auf Seiten des Landkreises und der Kommunen in vorgesehenen Verhältnis zueinander entsprechend zu erhöhen. Eine höhere Beteiligung der

privaten Seite ist aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung und insbesondere für einen Zweckverband nicht vertretbar.

4.6 Gestaltung der Zusammenarbeit

In der Startphase ist es nicht zwingend erforderlich, eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zu unterhalten. Die notwendigen Ressourcen könnten von Zweckverbandsmitgliedern beigestellt oder als Dienstleistung eingekauft werden. Dadurch wird in kurzer Zeit eine kompetente und sehr flexible Organisation entstehen, die bei Bedarf umgehend den sich ändernden Anforderungen angepasst werden kann.

Für die Wirtschaftsführung können die Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts oder des Eigenbetriebsrechts angewendet werden. Insofern bietet es sich an, zumindest zu Beginn die Kassengeschäfte von einem Verbandsmitglied wahrnehmen zu lassen.

Es bleibt der Entscheidung der Zweckverbandsmitglieder überlassen, bei entsprechender Ausweitung der Geschäftstätigkeit, eine Verwaltung mit eigenem Personal und Know-How im Laufe der Zeit aufzubauen.

5 Finanzierung

5.1 Förderprogramm

Für die Finanzierung des Vorhabens kann auf das Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen (KIP) zurückgegriffen werden. Mit dem durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) verwalteten Programmteil „Wohnraum“ dient das KIP auch der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen. In diesem Programmteil stellt das Land den Kommunen sowie Dritten, die kommunale Aufgaben in diesem Bereich erfüllen, Darlehen in Höhe von landesweit insgesamt 230 Millionen Euro zur Verfügung. Diese werden durch die Darlehensnehmer getilgt. Das Land übernimmt die Zinsen für die ersten zehn Jahre.

Neben den Kommunen sind auch Wohnungsbaugesellschaften sowie Dritte, die von Kommunen mit dieser Aufgabe betraut wurden, antragsberechtigt. Bei der Übertragung auf Dritte handelt es sich um sogenannte kommunalersetzen Maßnahmen. Die Förderprogramme sehen eine Trägerneutralität vor, d.h. auch Investitionen von sonstigen Trägern, die Kommunalaufgaben erfüllen, sind förderfähig. Die Kommune muss jedoch sicherstellen, dass sie die für die Antrags-, Berichts- und Nachweispflichten erforderlichen Informationen erhält.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen wäre auch ein Zweckverband als förderfähige Institution zu klassifizieren.

Das Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) regelt die Förderung im Programmteil „Wohnraum“ wie folgt:

§ 3 Darlehen für Investitionen im Programmteil Wohnraum

Die Laufzeit der Darlehen im Programmteil Wohnraum beträgt bis zu 30 Jahre. Darlehensgeberin ist die WIBank, Darlehensnehmer ist die Kommune oder der kommunalersetzenende Maßnahmenträger. Die Darlehenstilgung obliegt der Kommune oder dem kommunalersetzenden Maßnahmenträger.

Die Darlehenszinsen für die ersten zehn Jahre der Finanzierung trägt das Land. Ab dem elften Jahr trägt die Kommune oder der kommunalersetzende Maßnahmenträger die Zinsen.

Die Leitlinie für den Programmteil Wohnraum wird derzeit erarbeitet und steht voraussichtlich Mitte Dezember zur Verfügung. Nach ersten Informationen aus dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) kann das in Anspruch genommene Darlehen 100% der Investitionssumme betragen. Dabei wird allerdings nur die Investition in den Wohnraum, nicht in die Ausstattung (Einrichtungsgegenstände usw.), gefördert.

Neben dem KIP können weitere Programme z.B. der WI-Bank (Neubau im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung – 0,6% Festzins auf 20 Jahre, 1% Tilgung) oder der KfW bei der konkreten Planung einer Maßnahme geprüft und ggf. einbezogen werden.

5.2 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes gliedert sich im Wesentlichen in folgenden Positionen:

1. Aufwand für den laufenden Geschäftsbetrieb
Dieser Aufwand ist maßgeblich vom Umfang der Geschäftstätigkeit und der Größe der Verwaltungsorganisation abhängig. Ausgehend von einer ausschließlich ehrenamtlichen Geschäftsführung und der Beistellung oder dem Einkauf der erforderlichen Dienstleistungen, wird der Aufwand in der Startphase relativ gering gehalten werden können.
2. Tilgung der Darlehen für die Investitionen
Ist Abhängig von der Investitionstätigkeit und der in Anspruch genommenen Darlehen.
3. Darlehenszinsen
Je nach Form der Finanzierung und der in Anspruch genommenen Förderprogramme entsteht Zinsaufwand. Im Falle des KIP ab Jahr 11 einer Investition.
4. Finanzierung der Einrichtung
Ausstattung und Einrichtungsgegenstände für Wohneinheiten werden nicht durch das KIP gefördert und müsste anderweitig finanziert werden.
5. Aufwand für Bauunterhaltung
Hierfür sollten entsprechende Beträge für den realen Aufwand oder entsprechende Rückstellungen mindestens auf Basis des KGSt.-Wertes von 1,2 % des Wiederbeschaffungswertes der Immobilie einkalkuliert bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten der Wohnanlagen entsprechend geplant werden.

5.3 Finanzierung

Der Zweckverband sollte mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein. Das KGG macht diesbezüglich keine Vorgaben. Im Hinblick auf das vorgesehen

Geschäftsmodell halten wir ein Stammkapital von 100.000 € für ausreichend. Es wäre von den Mitgliedern entsprechend Ihrer Mitgliedsanteile einzubringen.

Seine laufende Geschäftstätigkeit finanziert der Zweckverband gemäß § 19 KGG, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, über eine Verbandsumlage, die nach dem Verhältnis des Nutzens oder einem anderen sinnvollen Maßstab bemessen sein soll. Hierfür kommen die Einwohnerzahl, die Anzahl der Wohneinheiten, Kostendeckungsgrade der Wohneinheiten oder der Mitgliedsanteil sowie eine Kombination daraus in Frage.

Ob überhaupt und ggf. welcher Betrag letztlich über die Umlage finanziert werden muss, hängt insbesondere vom Erfolg der Vermietung ab. Im Regelfall sollten die Kosten oder zumindest ein Großteil davon über die Mieteinnahmen refinanziert werden können.

6 Vergabe- und Beihilferecht

Vergaberechtlich ist die Gründung eines Zweckverbandes unproblematisch, da die Gründung und der Beitritt noch keinen wie auch immer gearteten Auftrag auslösen. Erst im Falle eines (damit verbundenen) konkreten Bauauftrags würde eine Vergabepflicht entstehen.

Beihilferechtlich könnten die Zahlungen im Rahmen der Verbandsumlage relevant sein. Je nach Größenordnung wären diese Zahlungen aber durch die Verordnung zu De-minimis-Beihilfen abgedeckt (200.000 € bzw. 500.000 € bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Laufe von 3 Jahren). Für den Fall einer Überschreitung könnte die Zahlungen im Rahmen eines Betrauungsaktes als zulässige Beihilfe realisiert werden. Insofern bestehen auch aus Sicht des Beihilferechts keine Bedenken.

7 Geschäftstätigkeit/Projekte

Gegenstand der Geschäftstätigkeit könnte aufgrund der aktuellen Situation zunächst die Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften in den Kommunen des Landkreises sein. Hierfür wären entsprechende Standorte zu definieren und geeignete Wohnanlagen zu erwerben oder zu bauen. Um in relativ kurzer Zeit entsprechende Objekte realisieren zu können, ist es denkbar, mobile Bauten in Holzständerbauweise, so wie sie in der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Lich zum Einsatz kommen, oder ähnlichen flexiblen Lösungen zu erwerben und aufzustellen.

Im zweiten Schritt könnte sich der Zweckverband dann allgemein der Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum widmen.

Aufgabe und Gegenstand der Geschäftstätigkeit des Zweckverbands ist es zudem, eine entsprechende Strukturförderung und positive städtebauliche Entwicklung zu verfolgen. Verödung von Ortskernen, längerfristigen Leerständen und andere mit dem voranschreitenden demografischen Wandel einhergehenden negativen Entwicklungen soll mit geeigneten und möglichst interkommunal abgestimmten Maßnahmen bzw. Aktivitäten entgegengewirkt werden.

8 Chancen und Risiken

Die Risiken können als überschaubar bezeichnet werden. Sie bestehen im Wesentlichen in der Finanzierung, die durch die verschiedenen Förderprogramme und bei Bedarf über Kommunaldarlehen mit günstigen Konditionen sichergestellt sein sollte. In letzterem Fall wären zur Absicherung ggf. Bürgschaften der Kommunen erforderlich. Daneben könnten Leerstände der Wohnungen den wirtschaftlichen Erfolg gefährden. In Anbetracht des relativ hohen Bedarfes an bezahlbarem Wohnraum, aktuell und auch in Zukunft (Demografie, Altersarmut usw.), scheint aber auch dieses Risiko beherrschbar.

Chancen können insbesondere in der Einflussnahme auf den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Gießen gesehen werden. Wirtschaftliche Prämissen müssen nicht ausschließlich im Vordergrund stehen. Vielmehr können daneben soziale Aspekte, aber auch städtebauliche und innerörtliche Entwicklungen (Stichwort „Verödung der Ortskerne“) maßgeblich einbezogen werden. Es dürfte unbestritten sein, dass im sozialen Wohnungsbau ein nicht unerheblicher Nachholbedarf besteht, der durch kommunales Engagement gezielt beseitigt werden könnte.

9 Markterkundung

Es ist vorgesehen, alle Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaften über die vorgesehene Zusammenarbeit der Kommunen zu informieren und deren Haltung zu diesem Projekt zu erfragen. In dem vorgelegten Konzept ist eine Beteiligung und Mitgliedschaft dieser Organisationen im Zweckverband ausdrücklich vorgesehen und gewünscht, um das vorhandene Know-How zielführend und mit den kommunalen Interessen abgestimmt einbinden zu können.

10 Stellungnahmen von IHK und Handwerkskammer

In der Kürze der Zeit war es noch nicht möglich, die beiden Kammern umfassen zu informieren und eine Stellungnahme zu erbitten. Es ist vorgesehen, dies bis zur Entscheidung im Kreistag am 14.12.2015 nachzuholen.

11 Bereitschaft der Kommunen für eine Zweckverbandsmitgliedschaft

Um Anhaltspunkte für die Bereitschaft der Kommunen zur Mitgliedschaft an einem Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau zu erhalten, wurden alle Bürgermeister zu einer Informationsveranstaltung am 05.11.2015 in die Kreisverwaltung eingeladen. Teilgenommen haben insgesamt 12 Kommunen. Wie aus der als Anlage 2 beigefügten Gesprächsnotiz zu entnehmen ist, hat keiner der Anwesenden eine Kooperation auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus in einem noch zu gründenden Zweckverband ausgeschlossen.

12 Bereitschaft von Baugenossenschaften bzw. Unternehmen des sozialen Wohnungsbaus für eine Zweckverbandsmitgliedschaft

Ebenfalls zeitbedingt konnten diese potentiellen Zweckverbandsmitglieder noch nicht mit eingebunden werden. Es ist vorgesehen, noch in diesem Jahr den Kontakt zu suchen und das Konzept vorzustellen. Unabhängig davon, könnte der Zweckverband aber auch ohne deren Beteiligung gegründet werden und interessierte Genossenschaften oder Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt dem Zweckverband noch beitreten.



Entwurf Zweckverbandssatzung

Präambel

Der „Zweckverband sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen“ wird gegründet, um selbst bestimmtes, solidarisches, generationenübergreifendes und auch für das Älterwerden geeignete Wohnen zu realisieren. Bau, Instandsetzung und Betrieb werden nach ökologischen, nachhaltigen und sozialintegrativen Standards realisiert. Der vom Zweckverband bereitgestellte Wohnraum soll dauerhaft als preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig wird im Zusammenhang mit dieser Aufgabe eine entsprechende Strukturförderung und positive städtebauliche Entwicklung verfolgt. Verödung von Ortskernen, längerfristigen Leerständen und andere mit dem voranschreitenden demografischen Wandel einhergehenden negativen Entwicklungen soll mit geeigneten, auch interkommunal abgestimmten Maßnahmen und Aktivitäten entgegengewirkt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gießen.
- (4) Das Stammkapital beträgt ... Euro (in Worten: ...).
- (5) Auf dieses Stammkapital übernehmen die Zweckverbandsmitglieder folgende Stammeinlagen:
 - a. der Landkreis Gießen einen Anteil im Nennwert von 51.000 Euro (in Worten: einundfünfzigtausend)
 - b. die Gemeinde/Stadt...
 - c. die Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft ...

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 1. Landkreis Gießen

2. Gemeinde/Stadt ...
3. Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft ...

(2) Der Zweckverband kann weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gute, sichere, ökologisch und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung sicherzustellen. Er fördert insbesondere selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Wohnen. Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse gehen grundsätzlich auf den Verband über. Die Kommunen sind berechtigt, auf dem übertragenen Aufgabengebiet ergänzend tätig zu werden.
- (2) Der Zweckverband kann Grundstücke und Gebäude in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; er kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Verbandsmitglieder können die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen, sonstige Ressourcen und Dienstleistungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung stellen.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Gießen.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
 2. der Vorstand (§ 8)
- (2) Die Verbandsversammlung kann als weiteres Organ eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung bestellen (§ 9).
- (3) Die Mitglieder aller Organe des Zweckverbandes sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Zweckverbandes verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Zweckverbandsmitglieder.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht, mit Ausnahme des Landkreises Gießen, aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Der Landkreis Gießen wird vertreten durch den Landrat bzw. einem von ihm benannten Vertreter und durch 4 vom Kreistag

gewählte Vertreter. Für die Mitglieder der Versammlung findet § 15 Abs. 2. KGG Anwendung.

- (2) Je 1 Euro des Anteils am Zweckverband im Sinne von § 1 Abs. 5 gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Zweckverbandsmitglieds kann nur einheitlich und durch nur einen Vertreter ausgeübt werden. Das Stimmrecht des Landkreises wird durch den Landrat ausgeübt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Versammlung angehören.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und der Stellvertreter,
 2. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie Regelungen deren Dienstverhältnisse,
 3. die Abberufungen des Vorstandes, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 4. Erlass und Änderung der Verbandssatzung und von Satzungen im Rahmen des durch diese Verbandssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3),
 5. die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Zweckverbandsziele,
 6. die Beteiligung des Zweckverbandes an Unternehmen, Körperschaften, Vereinen und sonstigen Organisationen,
 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 8. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung,
 9. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplans,
 10. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Zweckverbandes,
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses (§114 Abs. 1 HGO),
 12. den Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 13. die Entlastung des Vorstandes (§114 Abs. 1 HGO),
 14. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 15. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 15, 17 und 18 Hessische Gemeindeordnung (HGO),
 16. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende der Versammlung den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse der Versammlung

- (1) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Versammlung durch den Landrat des

Landkreises Gießen oder dessen Vertreter einberufen. Er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder mit zusammen mindestens einem Viertel der Stimmrechte oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenden Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Nur die Beschlüsse über die in § 6 Abs. 1 Ziffer 3 genannte Angelegenheit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen. Die Auflösung des Zweckverbandes kann mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen beschlossen werden.
- (7) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Zweckverbandsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (8) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und der Verbandsversammlung zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Für deren Amtszeit gilt § 15 Abs. 2 KGG entsprechend.

- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus, soweit nicht ein Geschäftsführer auf Beschluss der Versammlung oder nach von ihr erlassener Geschäftsordnung hiermit beauftragt ist. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand leitet den Zweckverband eigenverantwortlich und entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht gesetzlich, durch diese Satzung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor dem Sitzungstag zugehen. § 7 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen. Umlaufbeschlüsse sind möglich.
- (9) Der Vorstand hat die Versammlung über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung der Versammlung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes Auskunft zu geben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Für die Geschäftsführung kann von der Versammlung ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertretungen werden im Benehmen mit dem Vorstand durch die Versammlung bestellt.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- (1) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Der Verbandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Der Geschäftsführer unterzeichnet mit „ppa“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Verbandszwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 92 ff HGO).
- (2) Vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der laufende Geschäftsbetrieb wird im Wesentlichen über Mieteinnahmen, durch Rechtsvorschriften geregelte Kostenanteile der Kommunen sowie aus Konzessionen oder Serviceleistungen für Dritte finanziert. Er soll mindestens kostendeckend sein.
- (4) Die Kassengeschäfte werden auf der Grundlage des § 154 Abs. 3 Nr. 9 HGO i.V. mit der Hessischen GemKVO (Gemeinekassenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung am Ort der Geschäftsstelle geführt.
- (5) Die nach § 27 GemKVO vorgeschriebenen Prüfungen der Verbandskasse werden von der Revision des Landkreises Gießen durchgeführt.
- (6) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und den von der Revision des Landkreises Gießen geprüften Jahresabschluss der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gem. der Hessischen Gemeindeordnung werden von der Revision des Landkreises Gießen wahrgenommen.

§ 12 Verbandsumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage.

- (2) Der Verteilungsschlüssel und die Höhe der Umlage wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kündigung und Austritt

- (1) Jedes Zweckverbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief und unter Angabe der maßgebenden Gründe gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Es erhält lediglich seine in bar geleistete Stammeinlage und die weiteren geleisteten Einlagen zurück.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Zweckverbandmitglieder erhalten ihre in bar geleisteten Stammeinlagen zurück. Weitere Einlagen werden ebenfalls zurückgezahlt. Ein darüberhinausgehendes nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen des Zweckverbandes wird nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Stammkapitalanteile auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 16 Art der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Tageszeitungen Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.

§ 17
Anwendung der Beteiligungsrichtlinie

Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen findet sinngemäß Anwendung.

§ 18
Anwendung des Hessischen Kommunalverfassungsrechts

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ergänzend Anwendung, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die beteiligten Gründungsmitglieder

1. Landkreis Gießen
2. Gemeinde...
3. Siedlungs- und Wohnungsbaugenossenschaft ...

gemäß § 9 Abs. 1 KGG zur Bildung des Zweckverbandes.

Gießen,

Dienstsiegel/Unterschrift

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

(Landrätin)

(Erste Kreisbeigeordnete)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde ...

(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Der Magistrat
der Stadt ...

(Oberbürgermeisterin)

(Bürgermeisterin)

Der Magistrat
der Stadt ...

(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 09.011.2015
Stabstelle Controlling	Name: Hans-Otto Gerhard
	Telefon: 0641-9390 1828
	Fax: 0641-9390.1658
	E-Mail: hans-otto.gerhard@lkgi.de
	Gebäude: D
	Raum: 006

Typ	Gesprächsnotiz/Kurzprotokoll		
Veranstaltung	Informationsveranstaltung und Meinungsaustausch zur Thematik Kooperation auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis Gießen		
Teilnehmer	siehe Anlage 1		
Es fehlten	siehe Anlage 1		
Zeit, Ort	05.11.2015, 15.10 - 16.45 Uhr,		
Ziele der Veranstaltung - Agenda	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorstellung eines Konzeptes des Landkreises Gießen zur Kooperation von Kommunen und Wohnungsbaugenossenschaften bzw. -gesellschaften 2. Meinungsaustausch und Klärung der grundsätzliche Bereitschaft der Kommunen sich zu beteiligen 		

Im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Thematik „sozialer Wohnungsbau“ berichtet Frau Landrätin Schneider zur aktuellen Situation und zu neuen Planungen des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften. Es ist vorgesehen, keine weiteren Leichtbauhallen sondern verstärkt kleinere Einheiten aufzubauen. Diesbezüglich werden derzeit verschiedene Ansätze (Container, mobile Bauten in Holzständerbauweise usw.) geprüft. Dabei soll eine Anzahl von 50 Personen je Standort nicht überschritten sowie Standards für Gemeinschaftsunterkünfte realisiert werden, die die Selbständigkeit der Flüchtlinge erhöht und Integration erleichtert. Ziel ist ein sozialverträglicherer und wirtschaftlicherer Lösungsansatz.

Das Thema der heutigen Veranstaltung geht, so Frau Schneider, über die Flüchtlingsproblematik hinaus. Vielmehr soll der in der Vergangenheit vernachlässigte soziale Wohnungsbau, insbesondere auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und steigender Altersarmut in den Focus genommen werden.

Herr Gerhard stellt das aufgrund eines Beschlusses des Kreistages vom 05.10.2015 erarbeitete Konzept für eine Kooperation auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus vor. Dabei geht er insbesondere auf die möglichen Rechtsformen für eine Zusammenarbeit ein und begründet die Empfehlung für Gründung eines Zweckverbandes. Weiterhin erläutert er verschiedene Modelle hinsichtlich Mitgliedschaft und Zweckverbandsanteilen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Gestaltung des Geschäftsbetriebes sowie Fragen zu Finanzierung und Förderprogrammen.

In der sich anschließenden Aussprache werden insbesondere zur Rechtsform unterschiedliche Positionen vertreten und Alternativen diskutiert. Letztlich konnte Einvernehmen erzielt werden, dass der Zweckverband, der die Beteiligung von Wohnungsbaugenossenschaften bzw. -gesellschaften zulässt, in der vorgeschlagenen „schlanken“ Form von allen mitgetragen würde.

Weitere Punkte der Diskussion waren Möglichkeiten, Leerstände in den Kommunen in die Planungen mit einzubeziehen, derartige Gebäude anzukaufen und als bezahlbaren Wohnraum auszubauen. Auch über Ausstattungsstandards und die Definition von wirtschaftlichen bzw. finanziellen Zielen (Quadratmetermieten usw.) wurde gesprochen.

Anschließend wurde der vorläufige Zeitplanentwurf (siehe Anlage) vorgestellt und die weitere Vorgehensweise wie folgt besprochen:

Der Kreisausschuss wird in seiner Sitzung am 23.11.2015 über die Vorlage an den Kreistag zur Gründung eines Zweckverbandes entscheiden (KT-Beschluss am 14.12.2015). Diese Beschlussvorlage wird den Kommunen in der 48. KW zur Verfügung gestellt und kann als Mustervorlage für Gremienentscheidungen in den Kommunen dienen. Es ist den Kommunen freigestellt, Beschlüsse auch schon vor der Kreistagssitzung am 14.12.2015, ggf. mit entsprechendem Vorbehalt, herbeizuführen.

Bevor Frau Landrätin Schneider die Veranstaltung schließt, stellt sie die Frage, welche Kommune sich eine Kooperation in der vorgeschlagenen Form vorstellen könnte und welche definitiv nicht, mit dem Ergebnis, dass keine Kommune die Beteiligung Grundsätzlich ausschloss.

f.d.R.

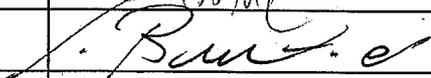
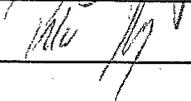
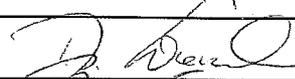
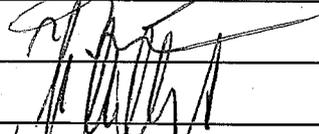
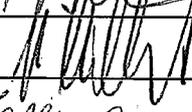
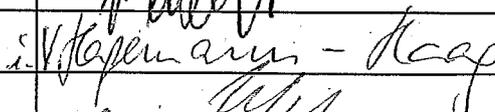
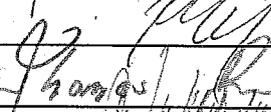
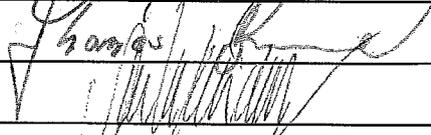


H.-O. Gerhard

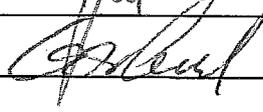
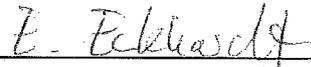
Anwesenheitsliste

Informationsveranstaltung/Meinungsaustausch zum Thema "sozialer Wohnungsbau"

am 05.11.2015 in Gießen, Riversplatz 1-9, Gebäude F, Konferenzraum2

Kommune	Name	Unterschrift (ggf. Name Stellvertreter/in)
Stadt Allendorf (Lumda)	Annette Bergen-Krause	
Gemeinde Biebertal	Thomas Bender	entschuldigt
Gemeinde Buseck	Erhard Reinl	
Gemeinde Fernwald	Stefan Bechthold	
Stadt Gießen	Dietlinde Grabe-Bolz	entschuldigt
Stadt Grünberg	Frank Ide	
Gemeinde Heuchelheim	Lars Burkhard Steinz	
Stadt Hungen	Rainer Wengorsch	entschuldigt
Gemeinde Langgöns	Horst Röhrig	
Stadt Laubach	Peter Klug	
Stadt Lich	Bernd Klein	
Stadt Linden	Jörg König	
Stadt Lollar	Dr. Bernd Wieczorek	
Stadt Pohlheim	Udo Schöffmann	
Gemeinde Rabenau	Kurt Hillgärtner	
Gemeinde Reiskirchen	Dietmar Kromm	
Stadt Staufenberg	Peter Gefeller	
Gemeinde Wettenberg	Thomas Brunner	
Landkreis Gießen	Anita Schneider	

weitere Anwesende:

Institution / Funktion	Name	Unterschrift
Landkreis Gießen	Udo Liebich	
Landkreis Gießen	Hans-Otto Gerhard	
- - -	E. Eckhardt	

	☐ ✓	Name	Start	Ende	Qtr 4, 2015			Qtr 1, 2016			Qtr 2, 2016			Qtr 3, 2016			Qtr 4, 2016	
					Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov
1	☐ ✓	KT-Beschluss zur Konzepterstellung	05.10.15 08:00	05.10.15 17:00														
2	☐ ✓	Information an RP	06.10.15 08:00	06.10.15 17:00														
3	☐ ✓	Datensammlung zu Genossenschaften	06.10.15 08:00	13.10.15 17:00	■													
4	☐	KA-/KT-Vorlage erstellen	19.10.15 08:00	13.11.15 17:00	■													
5	☐	Informationsveranstaltung Bürgermeister	05.11.15 08:00	05.11.15 17:00														
6	☐	Unterrichtung von IHK und Handwerkskammer	09.11.15 08:00	13.11.15 17:00														
7	☐	Unterrichtung Genossenschaften	09.11.15 08:00	20.11.15 17:00	■													
8	☐	Rückmeldung Kommunen hinsichtlich Beteiligung	09.11.15 08:00	23.11.15 17:00	■													
9	☐	KA-Beschluss	23.11.15 08:00	23.11.15 17:00														
10	☐	Stellungnahme IHK/Handwerkskammer	01.12.15 08:00	09.12.15 17:00	■													
11	☐	KT-Beschluss	14.12.15 08:00	14.12.15 17:00														
12	☐	Beschlüsse der Gemeinden/Städte	14.12.15 09:00	22.01.16 17:00				■										
13	☐	Beschlüsse Genossenschaften	14.12.15 09:00	22.01.16 17:00				■										
14	☐	Anzeige nach § 127a HBO beim RP	11.01.16 08:00	15.01.16 16:00														
15	☐	Genehmigung RP	18.01.16 08:00	29.01.16 17:00				■										
16	☐	Gründung Zweckverband	01.02.16 08:00	01.02.16 17:00														
17	☐	Start Geschäftsbetrieb	01.02.16 08:00	01.02.16 17:00														
18	☐	Beitritt weiterer Zweckverbandsmitglieder	01.02.16 09:00	30.12.16 17:00														
19	☐	Projektphase 1 - Gemeinschaftsunterkünfte	01.02.16 08:00	30.12.16 17:00														
20	☐	Projektphase 2 - allgem. soz. Wohnungsbau	02.05.16 08:00	30.12.16 17:00														

⁴
Änderung des Satzungsentwurfs
durch den Kreisausschuss

**Zweckverband sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im
Landkreis Gießen**

am

23.11.2015



Neuer Formulierungsvorschlag für § 5 des Satzungsentwurfs:

**§ 5
Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht, mit Ausnahme des Landkreises Gießen, aus je einem Vertreter eines jeden **Verbandsmitglieds**. Der Landkreis Gießen wird vertreten durch den Landrat/Landrätin bzw. einem von ihm/ihr benannten Vertreter und durch 4 vom Kreistag gewählte Vertreter. Für die Mitglieder der **Verbandsversammlung** findet § 15 Abs. 2. KGG Anwendung.
- (2) Je 1 Euro des Anteils am Zweckverband im Sinne von § 1 Abs. 5 gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur einheitlich und durch einen Vertreter ausgeübt werden. In Anlehnung an § 125 Absatz 1 Satz 2 HGO, demnach der Landrat/die Landrätin den Kreisausschuss kraft Amtes in Gesellschaften vertritt, wird das Stimmrecht des Landkreises durch den Landrat/die Landrätin ausgeübt.
- (3) Mitglieder des **Verbandsvorstandes**, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der **Verbandsversammlung** angehören.

Bisheriger Entwurf § 5

**§ 5
Verbandsversammlung**

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus je einem Vertreter eines jeden **Verbandsmitglieds**, für die § 15 Abs. 2. KGG Anwendung findet.
- (2) Je 1 Euro des Anteils am Zweckverband im Sinne von § 1 Abs. 5 gewährt eine Stimme.
- (3) Mitglieder des **Verbandsvorstandes**, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der **Verbandsversammlung** angehören.

Kommentar [GH1]: Wahl/Bestellung, Amtszeit)
12.11.2015:
Letzter Satz nicht erforderlich, § 15 Abs. 2 beinhaltet alle erforderlichen Regelungen.

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der Vertreter/innen der der **Verbandsversammlung des „Zweckverbandes sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen“**

Kennwort:

Für die Wahl der Vertreter/innen der der **Verbandsversammlung des „Zweckverbandes sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen“** werden von den Unterzeichnern vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Anschrift	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages behalten sich vor, innerhalb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfolge festzulegen.

Gießen, den _____

Die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages

WAHLVORSCHLAG

Für die Wahl der Stellvertreter/innen der Vertreter/innen der der
Verbandsversammlung des „Zweckverbandes sozialer Wohnungs-
bau und Strukturförderung im Landkreis Gießen“

Kennwort:

Für die Wahl der Stellvertreter/innen der Vertreter/innen der der Ver-
bandsversammlung des „Zweckverbandes sozialer Wohnungsbau und
Strukturförderung im Landkreis Gießen“ werden von den Unterzeichnern
vorgeschlagen:

lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Anschrift	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages behalten sich vor, inner-
halb 14 Tagen seit Ausscheiden eines Vertreters eine andere Reihenfol-
ge festzulegen.

Gießen, den _____

Die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zukunft der Willy-Brandt-Schule, Sanierung am Standort

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

- A. Die Umsetzung einer brandschutztechnischen und energetischen Sanierung der Willy-Brandt-Schule am Standort.
- B. Die Planungstätigkeiten dafür wieder aufzunehmen und nach Überarbeitung der Planung diese zur Projektgenehmigung dem Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport vorzulegen.

Begründung:

Zur energetischen und brandschutztechnischen Sanierung der Willy-Brandt-Schule wurde im Winter 2012/2013 ein Planungsteam gebildet, das zunächst die Grundlagen für einen Förderantrag zusammenstellte. Nach Vorlage des vorläufigen Fördermittelbescheides wurde das Raumprogramm mit der Schule abgestimmt, die Vorplanung abgeschlossen und dem Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 zur Projektgenehmigung vorgelegt.

In dieser Sitzung wurde keine Projektgenehmigung erteilt, sondern die Entscheidung dem Kreistag zurück übertragen.

Mit Vorlage 0854/2014 beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 07. April 2014, die Verlagerung des Schulstandortes der Willy-Brandt-Schule an einen anderen Standort zu prüfen.

Dabei sollte untersucht werden, ob anstelle einer Sanierung am bisherigen Standort, ein Mietmodell oder der Kauf einer zu renovierenden oder neu zu errichtenden Immobilie an anderer Stelle in Frage kommt. Hierbei waren auch die Vermarktungsmöglichkeiten des Altstandortes zu prüfen.

Dem bisherigen Sanierungskonzept wurden daraufhin 6 Alternativen gegenübergestellt.

Das Ergebnis dieser reinen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde dem Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 vorgelegt.

Eine Aussprache und Entscheidung über die vorgelegten Varianten erfolgte nicht wie vorgesehen in der Ausschusssitzung am 15. Juli 2014, sondern wurde vertagt.

Um neben den Ergebnissen aus der reinen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch andere für das schulische Umfeld maßgebliche Faktoren in die Entscheidung einbeziehen zu können, wurde ein externes Büro mit der Erstellung einer Wirtschaftlichkeits- und Nutzwertanalyse beauftragt.

Der Kreistag hat mit Vorlage 1090/2015 auf Grundlage des bis dahin erstellten Gutachtens am 09. März 2015 den „Kauf nach Sanierung“ im ehemaligen US-Depot in Gießen priorisiert und den Kreisausschuss beauftragt, die daraus resultierenden haushaltsrechtlichen, vertraglichen und vergaberechtlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die hierfür geschätzten Kosten wurden mit rd. 16,8 Mio. Euro beziffert.

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollten im Nachtragshaushalt 2015 geschaffen werden. Zu den bereits vorhandenen 6 Mio. Euro wurden weitere 6,8 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen eingestellt. Einschließlich der aus den Vorjahren vorhandenen 4 Mio. Euro an Haushaltsresten wären die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben gewesen.

Die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wurden vom Regierungspräsidium jedoch nicht genehmigt.

Die parallel durchgeführte vergaberechtliche Prüfung hat ergeben, dass die priorisierte Variante nur modifiziert umsetzbar ist. Es sollte der Kauf eines bestimmten sanierten Gebäudes erfolgen. Spezielle Vorgaben des Käufers dürfen aus Wettbewerbsgründen nicht ohne vorherige Ausschreibung miteinander verbunden werden. Insoweit muss die Ausschreibung auch andere Standorte zulassen, beispielsweise im gesamten Bereich der Stadt Gießen.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Variante „Kauf eines sanierten Gebäudes“ auch zu finanziellen Nachteilen für den Landkreis Gießen führt. Für die Sanierung der Willy Brandt Schule am derzeitigen Standort stehen ca. 2,4 Mio. Euro Fördermittel aus dem Programm „Förderung der energetischen Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude“ bereit. Auf Anfrage wurde vom Wirtschaftsministerium des Landes Hessen darauf hingewiesen, daß eine Übertragung der Fördermittel auf eine andere Maßnahme nicht möglich ist. Fördermittel für die Sanierung eines anderen Gebäudes müssen erneut, objektbezogen beantragt werden. Die Bewilligung von Fördermitteln setzt allerdings voraus, dass der Landkreis vor der Sanierung Eigentümer der neuen Liegenschaft ist. Die Höhe der Fördermittel kann noch nicht benannt werden, da hierzu der objektbezogene Umfang einer energetischen Sanierung der Maßnahme durch ein Fachbüro ermittelt werden muss. Im Falle des Kaufes eines sanierten Gebäudes besteht somit kein Fördermittelananspruch mehr.

Finanziell nachteilig wirkt sich auch die Höhe der Grunderwerbsteuer beim Kauf eines sanierten Gebäudes aus. Die Grunderwerbsteuer ist immer auf den gesamten Kaufpreis zu entrichten.

Bei Erwerb einer unsanierten Liegenschaft wäre die Grunderwerbsteuer deutlich geringer.

Um diese finanziellen Nachteile zu vermeiden, wurde geprüft, inwieweit die Umsetzung der priorisierten Variante möglich ist, ohne die finanziellen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Insoweit kommt der vergaberechtlich unbedenkliche Ankauf einer unsanierten Liegenschaft im US-Depot Gießen mit anschließender Sanierung in Betracht. Die Schulleitung und das Kollegium der Willy-Brandt-Schule Gießen haben einen Standortwechsel in das Depot in Gießen mehrheitlich befürwortet - allerdings mit der Maßgabe, dass die Räumlichkeiten den pädagogischen Ansprüchen gerecht werden, was nach derzeitigem Raumzuschnitt noch nicht vollumfänglich gegeben ist. Eine Zuordnung der Räume in den Gebäuden des US-Depots zeigt auf, dass die Zahl der Räume ausreichend ist. Die Schule bemängelt allerdings den Zuschnitt und die Größe verschiedener Räume.

Um die Raumaufteilung zu optimieren, wurde ein Planungsbüro damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Schule ein Konzept zu erarbeiten, in dem die pädagogischen Anforderungen unter Anpassung des bestehenden Raumprogramms und der räumlichen Gegebenheiten der Depotgebäude erfüllt werden.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses erfolgte dann die Ermittlung des Kostenaufwandes für die Sanierung und den Umbau der Gebäude. In der daraufhin erstellten Kostenberechnung wurde ein Gesamtkostenaufwand einschließlich des Grundstückskaufs und der Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. 27,5 Mio. € ermittelt.

Aufgrund dieses Ergebnisses ist eine energetische und brandschutztechnische Sanierung am Standort, auch unter Berücksichtigung der Kosten-/Nutzenanalyse die wirtschaftlichste Realisierungsvariante.

Die Planung sollte erneut im Hinblick auf eine mögliche Kostenreduzierung überarbeitet werden, ebenso sollten mögliche neue Anforderungen der Schulgemeinde, in die Überarbeitung mit einbezogen werden. Nach der Verifizierung der Anforderungen und der Erstellung einer überarbeiteten Planung wird diese dem Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport zur Projektgenehmigung vorgelegt.

Die Schule sollte während der Sanierungsphase umziehen, die dazu notwendigen Vorbereitungen müssen eingeleitet werden.

Die energetische Sanierung soll über das Kommunale Investitionsprogramm (KIP-Bund) finanziert werden. Die bereits genehmigten Fördermittel aus dem Programm „Förderung der energetischen Modernisierung kommunaler Nichtwohngebäude“ sollen nicht in Anspruch genommen werden. Die Förderung im KIP beträgt 90% der Kosten für die energetische Sanierung, die Förderung im ursprünglich in Anspruch genommenen Programm des Landes Hessen 70% .

Die brandschutztechnische Sanierung sowie weitere notwendige Maßnahmen (wie z. B. eine neue Lehrküche) werden auch weiterhin aus dem regulären Investitionshaushalt finanziert. Für die Fortführung der Planung stehen ausreichende Mittel aus den Vorjahren zur Verfügung.

Die für die bauliche Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel werden im Investitionsprogramm der Folgejahre berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

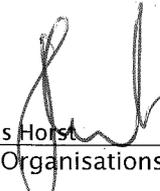
Es entsteht ein Investitionsbedarf in Höhe insgesamt rd. 13,76 Mio. €. Ein Teil soll über das kommunale Investitionsprogramm und der Rest im regulären Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

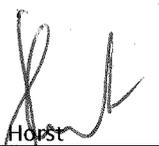
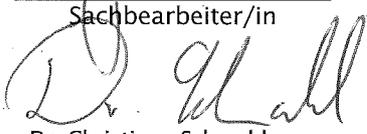
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

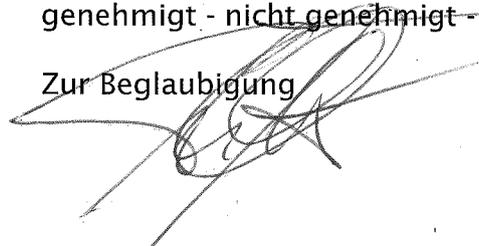
Fachdienst Bauen


Hans Horst
Organisationseinheit


Hans Horst
Sachbearbeiter/in

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin


Mario Rohrmus
Leiter der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Werkausschusses
vom: 23.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt
Zur Beglaubigung


Beschluss des Werkstap vom:
11.12.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt
Zur Beglaubigung

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Kommunale Investitionsprogramm (KIP) - Maßnahmenliste

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag

- 1. bewilligt für die Jahre 2015 bis 2020 außerplanmäßige Auszahlungen für den Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt 25.657.086 Euro zur Finanzierung der Maßnahmen auf Grundlage des § 11, Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Entwurfssfassung KIPG),**
- 2. beschließt die Umsetzung der Projekte gemäß des als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenkataloges zum Kommunalinvestitionsprogramm,**
- 3. ermächtigt den Kreisausschuss zur Finanzierung der überplanmäßigen Auszahlungen Kredite in Höhe der als Darlehen bewilligten Fördermittel aufzunehmen. Dies auf der Grundlage des § 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 11, Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm,**
- 4. ermächtigt den Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport, Maßnahmen dem Maßnahmenkatalog hinzuzufügen oder zu streichen.**

Begründung:

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) unterstützt der Bund die Länder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet mit insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 317.138.500 Euro (9,0611 Prozent des Programmvolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Demzufolge ist bei der Umsetzung in Hessen ein 10-prozentiger Eigenanteil von den Kommunen zu leisten.

Mit dem zusätzlichen Landesprogramm sollen alle hessischen Kommunen in die Lage versetzt werden, ihre Infrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage zum KIPG festgelegten Kontingente sowie über das im Programmteil Kommunale Infrastruktur im Landesprogramm zusätzlich zur Verfügung stehende Kontingent.

Dem Landkreis Gießen steht aus dem Kontingent des Bundesprogrammes zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen ein Betrag von 19.352.144 Euro zu. Davon stehen 17.416.144 Euro als Bundeszuschuss und 1.936.000 Euro als Kofinanzierungsdarlehen zur Verfügung. Es ist anwendbar auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und vor dem 31. Dezember 2018 abgenommen werden.

Aus dem Landesprogramm wurde dem Landkreis Gießen ein Kontingent von 6.304.942 Euro zugewiesen. Diese Fördersumme wird in Form von Darlehen bereitgestellt. Dabei wird die Tilgung zu 80 % vom Land übernommen, so dass sich der vom Landkreis zu finanzierende Anteil auf 20 % beläuft. Es ist anwendbar auf Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden und vor dem 31. Dezember 2020 abgenommen werden.

Auf dieser Grundlage wurde der als Anlage beigefügte Maßnahmenkatalog erstellt.

Landesprogramm:

Hierin sind 17 Einzelprojekte mit einem grob geschätzten Gesamtvolumen von rd. 6,19 Mio. Euro zur Umsetzung vorgesehen. Schwerpunkt sind Maßnahmen zur Umsetzung des Paktes für den Nachmittag, sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen und zur Verbesserung der Mobilität (Straßen und Radwege). Ein Großteil der Maßnahmen ist im Finanzplan des Kreishaushaltes bereits vorgesehen. Die Kosten der einzelnen Projekte wurden grob geschätzt. Hier werden im Zuge der anstehenden Detailplanung noch Änderungen erwartet. Änderungen bzw. Anpassungen des Maßnahmenkataloges sind auch später noch möglich. Der Maßnahmenkatalog enthält außerdem Zusatzprojekte für den Fall späterer Änderungen.

Bundesprogramm:

Hierin sind 7 Einzelprojekte mit einem grob geschätzten Gesamtvolumen von rd. 19,6 Mio. Euro zur Umsetzung vorgesehen. Schwerpunkt sind energetische Sanierungen an kreiseigenen Liegenschaften, sowie der Straßen- und Radwegebau. Auch hier werden nach Abschluss der Detailplanungen aufgrund der erfolgten Grobschätzung noch Kostenänderungen erwartet. Auch im Bundesprogramm sind spätere Änderungen noch möglich. Insoweit wird analog des Landesprogramms verfahren. Der Maßnahmenkatalog enthält Zusatzprojekte für den Fall späterer Änderungen.

Der Gesetzentwurf zum Kommunalinvestitionsprogramm enthält eine Ermächtigung die Investitionsvorhaben außerplanmäßig abzuwickeln. § 11 Abs. 3 des Gesetzes besagt, dass abweichend von § 98 Abs. 2 der HGO eine Nachtragsatzung nicht erforderlich ist. Die für die Durchführung der geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der HGO bereitgestellt werden.

In § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist eine Regelung vorgesehen, nach der die Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen des Gesetzes „als in der Haushaltssatzung festgesetzt und nach § 103 der HGO als genehmigt gelten.“ Damit ist auch die Festsetzung der Kreditaufnahmen in der Haushaltssatzung entbehrlich. Weil die Aufnahme von Krediten grundsätzlich aber in die Zuständigkeit des Kreistages fällt, wird aus formalen Gründen mit Ziffer 3 des Beschlussantrages der Kreisausschuss ermächtigt, die Förderdarlehen ohne weitere Beschlussfassung durch den Kreistag aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 25.657.086 Euro, die mit einem Betrag von 17.416.144 Euro aus Bundeszuschüssen und mit insgesamt 8.240.942 Euro aus Förderdarlehen finanziert werden.

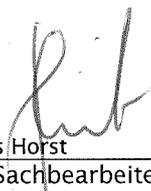
Folgekosten:

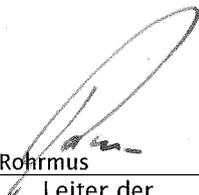
Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen


Hans Horst
Organisationseinheit


Hans Horst
Sachbearbeiter/in

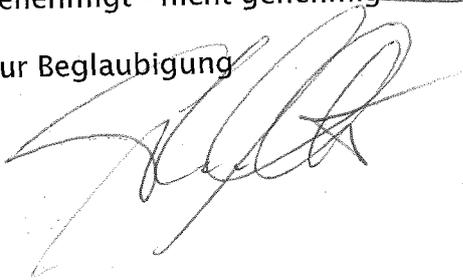

Mario Rohrmus
Leiter der
Organisationseinheit


Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschuss
vom: 23.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom: 14.12.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

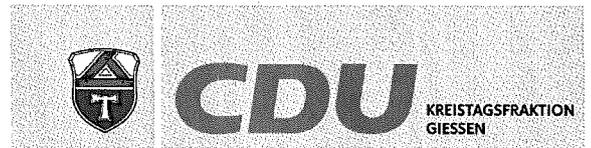
Massnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) und des Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG)

lfd. Nr.:	Prio	SG	Liegenschaft	Kennwert 2013 [kWh/m²]	Investive Massnahmen	Kostenrahmen grob	bereits im Haushalt/ InvestPlan	Bemerkung
Landesprogramm (KIPG)								
1		Grs	<i>Linden Leihgestern</i>		Anbau Schülerbetreuung	1.200.000,00 €		
2		Grs	<i>Buseck Großen Buseck</i>		Anbau Schülerbetreuung/Mensa	485.000,00 €	X	
3		Grs	<i>Lollar Satzbödetal-Schule</i>	128	Neubau Pavillon	380.000,00 €	X	
4		Grs	<i>Pohlheim Limesschule</i>		Vorabrealisierung Ganztagsbereich	1.500.000,00 €	X	
5		Grs	<i>Staufenberg Mainzlar</i>		Ausgabeküche	45.000,00 €	X	
6		Grs	<i>Pohlheim Lückebachschule</i>		Ausgabeküche	50.000,00 €	X	
7		Grs	<i>Pohlheim Grundschule Hausen</i>	130	Ersatzpavillon für Doppelnutzung Unterricht und Nachmittagsbetreuung	395.000,00 €	X	
8		Grs	<i>Grünberg Schule am Diebsturm</i>		Unterrichtsvorbereitung - Hausmeisterwohnung	50.000,00 €		
9		Grs	<i>Wettenberg Krofdorf Gleiberg</i>		Einrichtung Neubau	30.000,00 €	X	
10		Grs	<i>Langgöns Oberkleen</i>		Umnutzung/Umwidmung von Klassenräumen, Verbesserung der Küche - incl. 30.000 € Brandschutz	50.000,00 €		
11		GS	<i>Grünberg</i>		Einrichtung Neubau	100.000,00 €	X	
12		GS	<i>Linden</i>		Einrichtung Ganztagsbereich	100.000,00 €	X	
13		GS	<i>Lollar</i>		Einrichtung Mensabereich	50.000,00 €	X	
14		GS	<i>Pohlheim</i>		Einrichtung 7 und 8 BA	250.000,00 €	X	
15		Grs	<i>Hungen Willi-Ziegler-Schule</i>	109	Sanierung Dach und Brandschutz. Investiv?	200.000,00 €		
16		GS	<i>Wettenberg Gesamtschule Gleiberger Land</i>	98	Sanierung Naturwissenschaften Brandschutz	650.000,00 €	X	
17		Str.	<i>Straßenbau K 41</i>		Sanierung der Ortsdurchfahrt Grünberg/Lumda einschl. Lumdabrücke	655.000,00 €		

Massnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) und des Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG)

lfd. Nr.:	Prio	SG	Liegenschaft	Kennwert 2013 [kWh/m²]	Investive Massnahmen	Kostenrahmen grob	bereits im Haushalt/ InvestPlan	Bemerkung
Nachrücker Landesprogramm (KIPG)								
18	N1	Grs	Langgöns		Anbau Betreuungsräume	1.000.000,00 €		Alternativ Ankauf und Sanierung, ggf Finanzierung über Bundes- und Landesprogramm
19	N2	GS	Lollar Clemens-Bretano-Schule		Erweiterung Haus A um eine Aula im Innenhof in Verbindung mit anstehender Sanierung (Projektgenehmigung vorhanden)	500.000,00 €		
20	N3	Grs	Heuchelheim Wilhelm-Leuschner-Schule	152	Brandschutz, Sanitär, etc. Projektgenehmigung liegt vor.	700.000,00 €		
Bundesprogramm (KInvFG)								
21			weitere Straßen/Radwege		Radwege z.B. Ersatz für K 394 und Straßenbau mit Flüsterasphalt	2.500.000,00 €		
22		Grs	Grünberg Schule am Diebsturm	99	Energetische Sanierung Haus 2, 4. Neue Heizung bereits in Planung	2.300.000,00 €		
23		Grs	Wettenberg Grundschule Wißmar	174	energetische Sanierung. 100 qm Giebelseiten wurden wärmegeämmt. Restl. Außenfläche 2200 qm sind noch zu dämmen.	500.000,00 €		
24		GS	Hungen Gesamtschule Hungen	82	Energetische Sanierung Gebäude 7 -> Dach Fenster Fassade, Kennwert niedrig, da alle anderen Gebäude saniert	4.000.000,00 €		
25		GS	Pohlheim Adolf-Reichwein-Schule	94	9. BA, energetische Sanierung vorziehen.	2.000.000,00 €	X	
26		KVS	Lich KVHS Lich	137	Energetische Sanierung Dach Fenster Fassade	2.600.000,00 €		
27		BS	Gießen Willy-Brandt-Schule	100	Energetische Sanierung am alten Standort, genehmigte Fördermittel 2,4 Mio. € (Investpakt)	5.700.000,00 €	X	
Nachrücker Bundesprogramm (KInvFG)								
28	N1	Grs	Langgöns Grundschule Langgöns	104	Energetische Sanierung nur Geb. 2 und Heizung	950.000,00 €		
29	N2	Grs	Lollar Grundschule Lollar	158	Energetische Sanierung Verwaltungsgebäude	450.000,00 €		
30	N3	Grs	Heuchelheim Wilhelm-Leuschner-Schule	152	Energetische Sanierung	3.300.000,00 €		
31	N4	Grs	Laubach Theodor-Heuss-Schule	159	energetische Sanierung Dach Fenster, Fassade (Geb. 2+3), Altbau: Fenster, Fassade Brandschutz in Geb. 1 - 3	2.800.000,00 €		
					Bereits im HH :	11.735.000,00 €	X	
					Summe Landesmittel (ohne Nachrücker):	6.190.000,00 €		
					Summe Bundesmittel (ohne Nachrücker):	19.600.000,00 €		

ag 18.11.2015
[Signature]



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

35392 Giessen

Vorlage Nr.: 1328/2015

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Giessen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Giessen, 17.11.2015

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU Fraktion stellt den nachfolgenden Antrag und bittet Sie, diesen auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 14.12.2015 zu setzen und vorher in den zuständigen Ausschüssen beraten zu lassen:

Kursangebot der Kreisvolkshochschule:
Erweiterte Lernangebote mit digitalen Medien

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, mit der Leitung der Kreisvolkshochschule abzustimmen, das dortige Kursangebot mit dem Einsatz digitaler Medien zu erweitern. Zunächst soll hierzu ein auf 4 Semester/2 Jahre angelegtes Modellprojekt ausgearbeitet und umgesetzt werden. Anschließend soll in einer entsprechenden Evaluierung untersucht werden, ob dieses Mittel geeignet ist, vor allem im ländlichen Bereich die Teilnehmerfrequenz am Angebot der Volkshochschule zu halten bzw. zu erhöhen.

Begründung:

Dieses Format der Kursteilnahme ermöglicht Interessenten, Kursangebote individuell und flexibel von zu Hause aus wahrzunehmen. Abschlüsse und Prüfungen finden jedoch weiterhin im KVHS-Haus statt. Erste Schritte in diese Richtung wurden seitens der KVHS bereits unternommen. Der Kreis als Träger der Einrichtung muss jedoch ein Interesse daran haben, zu dem Bereich „Digitale Kursangebote“ eine belastbare Auswertung zu erhalten. Dies kann nämlich gerade in ländlichen Bereichen zukünftig ein wichtiges Standbein zum Erhalt des Angebots der Kreisvolkshochschule werden.

Bei entsprechendem Ergebnis nach der Modellphase soll das Angebot als zusätzliche Form der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens dauerhaft und ergänzend zum „klassischen“ Kursangebot vorgehalten werden.

Die dynamische Entwicklung der Digitalisierung verändert unaufhaltsam die Art und Weise, wie wir lernen. Der Umgang mit dem erworbenen Wissen verändert sich ebenfalls. Damit bietet die Digitalisierung gleichzeitig viele Chancen, die Bildungsmöglichkeiten aller Menschen zu erweitern und einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



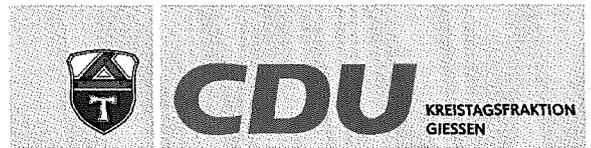
Claus Spandau

Beschluss des KreisLag vom
14.12.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

lyf 23.11.15



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Giessen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Giessen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Giessen, 20.11.2015

Mit Antrag
auf direkte
Ausschüßberatung

Vorlage Nr.: 1329/12015

Schaffung einer Außensportanlage für die Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

Die CDU-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu setzen und den Antrag vorab in den zuständigen Ausschüssen beraten zu lassen:

Der Kreistag beschließt, der Kreisausschuss wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kreisausschuss hat zeitnah – spätestens bis zum 30.06.2016 - alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Adolf-Reichwein-Schule eine Außensportanlage im benötigten Umfang zu errichten.
Notwendige Investitionsmittel sind bereits in den Nachtragshaushalt für 2015/2016 einzustellen.
2. Mit der Stadt Pohlheim ist Kontakt wegen deren Mitfinanzierung durch bereits im Haushalt der Stadt Pohlheim etatisierte Mittel für diesen Zweck aufzunehmen.
3. Wegen einer eventuellen Mitfinanzierung durch das Land Hessen ist vorab Kontakt mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport aufzunehmen.

Begründung:

Die Adolf-Reichwein-Schule (ARS) in Pohlheim verfügt über kein Außensportgelände. Der Außensport wird auf dem Schulhof i.d.R auf Betonpflaster durchgeführt.

Vor dem Hintergrund einer Umwelt, die den Kindern und Jugendlichen immer weniger natürliche Bewegungsanlässe bietet, leistet der Schulsport einen eigenständigen und nicht ersetzbaren Beitrag zur Einlösung des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Vermittlung bewegungsbezogener Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten zum verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper geführt werden sollen, um ihnen einen Weg zu ihrem Sport und zu lebensbegleitendem Sporttreiben eröffnen zu können.

Als einziges Bewegungsfach leistet Sport einen spezifischen Beitrag für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, geprägt durch die Leitidee der individuellen Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport sowie der Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur.

Schulsport ist mehr als Sportunterricht. Mit seinen vielfältigen Bezügen zu anderen Bereichen des schulischen Lernens stellt er über den Fachunterricht hinaus ein wesentliches Element der Ausgestaltung eines der Gesundheit förderlichen und attraktiven Schullebens dar.

Dabei umfasst der Sportunterricht nicht nur den Hallensport, sondern ebenfalls die Bereiche der Leichtathletik. Neben vielen Wettbewerben sind hier die Bundesjugendspiele explizit zu nennen. Hinzu kommt, dass in den „Lehrplänen Sport“ aller Jahrgangsstufen Leichtathletik ebenfalls benannt ist. Es ist die originäre Aufgabe des Schulträgers, die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Vorgaben der Lehrpläne und Kerncurricula eingehalten und umgesetzt werden können.

Aufgrund des Fehlens einer geeigneten Außensportanlage haben die Bundesjugendspiele an der ARS im letzten Jahr nicht stattfinden können.

Die Adolf-Reichwein-Schule ist nicht in der Lage, Sportangebote aus dem Bereich Leichtathletik wahrzunehmen. Ihr fehlt dafür eine Außensportanlage, die es ermöglicht, neben Laufen und Weitsprung auch Ballsportarten in kleinem Umfang für die Schülerinnen und Schüler anbieten zu können.

Die ARS versucht seit mehr als 7 Jahren eine Außensportanlage zu erhalten und hat diese wiederholt beantragt.

Es kam zu vielen Gesprächen in unterschiedlicher Besetzung. Bisher führten die Anfragen der ARS hinsichtlich einer kleineren Außensportanlage beim Schulträger jedoch zu keinen konkreten Ergebnissen.

Die ARS hat durch Eigeninitiative versucht, ebenfalls zu den Kosten einer Sportanlage beizutragen, z.B. durch einen Sponsorenlauf. Die Gemeinde Pohlheim hat die Notwendigkeit einer solchen Anlage erkannt und in ihrem Haushalt 100.000,- Euro eingestellt.

Der Kreis als Schulträger muss die Kosten also nicht in vollem Umfang tragen.

Es ist davon auszugehen, dass auch Sportfördermittel seitens des Landes bereitgestellt werden können, wenn mindestens ein Pohlheimer Sportverein ebenfalls die Anlage mitnutzen würde.

Diese Anlage böte für die Sportangebote im Sommer auch unterschiedliche Möglichkeiten zur Nutzung, auch durch Vereine.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Wörterbuchs vom: 14.12.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20/902.31 Scht.
Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt
Telefonnummer:1355

Vorlage Nr.: 1291/2015
Gießen, den 12. Oktober 2015

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den Doppelhaushalt 2015/2016; Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 sowie die sich daraus ergebende Neufassung der Haushaltssatzung.

Der Kreistag beschließt das dem Nachtragshaushaltsplan beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019.

Begründung:

Mit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.03.2015 wurde eine abschließende Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2016 nicht erteilt und in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Haushaltssatzung 2016 für notwendig erachtet. Vor allem wegen der Planungsunsicherheiten, die sich im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 ergeben, hatte sich die Aufsichtsbehörde außer Stand gesehen, eine Genehmigung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Nachdem inzwischen das Gesetz zur Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs (Gesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23.07.2015) in Kraft getreten ist, wird diesen Anforderungen des Regierungspräsidiums nunmehr mit der Vorlage eines 2. Nachtragshaushaltsplanes Folge geleistet.

Neben einer Fortschreibung des Haushaltes 2016 werden im Haushaltsjahr 2015 die aktuellen Auswirkungen der Asyl- und Flüchtlingsproblematik berücksichtigt. Hiernach werden die notwendigen Anpassungen der Transferleistungen nach dem AsylBLG auf Grund der Zunahme der Flüchtlingszahlen in den Haushaltsansätzen ebenso berücksichtigt wie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Notunterkünften gemäß der Kreistagsentscheidung vom 05.10.2015.

Aufgrund des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus und einem geringeren Kreditbedarf werden im Haushaltsjahr 2015 weitere Einsparungen bei den Zinsen realisiert.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

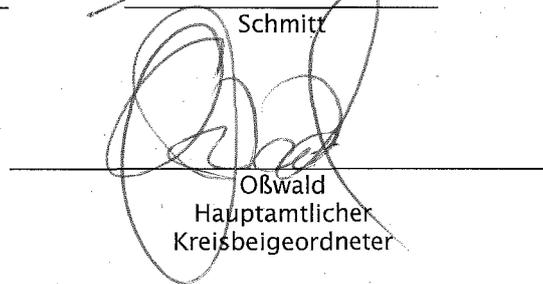
Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

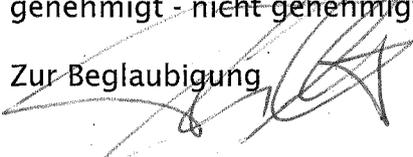

Schmitt


Heeis
Fachbereichsleiterin

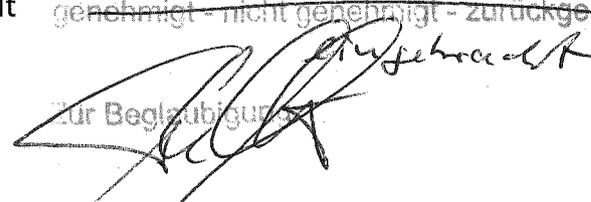

Oswald
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 2.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung 

Beschluss des Kreisraths vom:
16.11.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung 

Beschluss des Kreisraths vom:
14.12.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung